

Bericht

Prüfung Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau

Dezember 2024



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

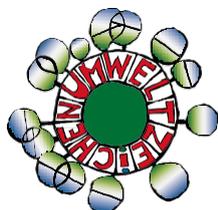
Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum
Herausgegeben: Salzburg, Dezember 2024
Zahl: 003-3-239/8/1-2024

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Eröffnungsbilanz ausgewählter
Gemeinden im Flachgau**

Dezember 2024

003-3/239/8/1-2024

Kurzfassung

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf das Drei-Komponenten-System der VRV 2015 mussten die Gemeinden mit 1. Jänner 2020 erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) erstellen. Der LRH prüfte in vier ausgewählten Gemeinden des Flachgauer - Fuschl am See, Köstendorf, St. Gilgen und Marktgemeinde Straßwalchen - die Eröffnungsbilanzen.

Die vorliegende Querschnittsprüfung zielte unter anderem darauf ab, die einzelnen Bilanzpositionen der Gemeinden zu vergleichen. Aufgrund vieler Bilanzierungsfehler und einer unvollständigen und teilweise falschen Erfassung des Vermögens und der Schulden war eine Vergleichbarkeit jedoch nicht sinnvoll.

Die Umstellung auf das Drei-Komponenten-System der VRV 2015 stellte die Gemeinden vor große Herausforderungen. Neben der neuen Buchungslogik war die größte Schwierigkeit die vollständige Erfassung des Vermögens.

Für die Ersterfassung und Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz gab es die Möglichkeit, ein Excel-Tool entgeltlich zu verwenden. Hierfür schlossen sich ursprünglich sechs Gemeinden aus dem Flachgau, darunter auch die Gemeinde St. Gilgen und die Marktgemeinde Straßwalchen, der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Salzburg (FLGÖ) sowie ein externer Anbieter zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Ziel war es, ein funktionierendes Modell zur Erstbewertung des Anlagevermögens der Gemeinden zu entwickeln.

Zwei von den geprüften Gemeinden (Köstendorf und Marktgemeinde Straßwalchen) entschieden sich für die Verwendung dieses Excel-Tools. Hierbei stellte der LRH viele Qualitätsmängel fest.

Es gab neben nicht VRV 2015 konformen Vorgaben (zB keine Einzelerfassung) auch uneinheitliche und zum Teil nicht nachvollziehbare vorgegebene Basiswerte zur Ermittlung der Buchwerte.

Weiters kam es von den Gemeinden aufgrund von fehlenden schriftlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Interpretationen bei den Eingaben.

Die vorgelegten Eröffnungsbilanzen wichen von den Eingaben im Excel-Tool teilweise ab. Die Zuordnungen der eingegebenen Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen in

der Eröffnungsbilanz waren nicht nachvollziehbar und auch teilweise von den Gemeinden nicht erklärbar.

Darüber hinaus war die vom externen Anbieter vertraglich zugesicherte Qualitätssicherung aufgrund der genannten Kritikpunkte für den LRH nicht erkennbar.

Die Gemeinden Fuschl am See und St. Gilgen erfassten hingegen bereits seit vielen Jahren ihr Sachanlagevermögen im Rechnungswesen. In beiden Gemeinden wurde es aber verabsäumt, die rechtlichen Erneuerungen der VRV 2015 auf das bereits gebuchte Sachanlagevermögen anzuwenden.

Unabhängig von der Art der Erfassung des Sachanlagevermögens stellte der LRH bei allen vier Gemeinden unvollständige Eröffnungsbilanzen fest. Darüber hinaus gab es auch kein ausreichendes internes Kontrollsystem. Die geprüften Gemeinden konnten weder eine Prozessbeschreibung noch andere schriftliche Dokumentationen über die individuell gewählten Vorgangsweisen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz vorlegen. Darüber hinaus waren die Werte des Excel-Tools sowie die Ergebnisse in der Eröffnungsbilanz nicht ausreichend kontrolliert bzw. hinterfragt worden.

Eine fehlerhafte Eröffnungsbilanz führt zu fehlerhaften zukünftigen Rechnungsabschlüssen. Unterbleibt eine Korrektur der jeweiligen Eröffnungsbilanzen, so werden zukünftig Rechnungsabschlüsse von den Gemeindevertretungen falsch beschlossen und in weiterer Folge die Daten daraus falsch an die Statistik Austria gemeldet.

Aufgrund der umfangreichen Feststellungen sowie der Folgen einer Falschmeldung an die Statistik Austria forderte der LRH einerseits alle vier Gemeinden auf, das Sachanlagevermögen neu zu erfassen und zu bewerten sowie einzelne Bilanzpositionen zu überarbeiten und zu korrigieren. Andererseits fordert der LRH unter Federführung der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung - Referat Gemeindeaufsicht die Eröffnungsbilanzen sämtlicher Salzburger Gemeinden zu überprüfen und gegebenenfalls eine Neuerstellung zu fordern. Dies deshalb, da die Mehrheit der Salzburger Gemeinden die Eröffnungsbilanz mit dem externen Berater erstellten und der LRH von den gleichen systemtechnischen Fehlern des Excel-Tools ausgeht.

In den Gegenäußerungen der geprüften Gemeinden ist zu erkennen, dass eine Bereitschaft zur Korrektur der Eröffnungsbilanz besteht. Die geprüften Gemeinden ersuchen um einen

Leitfaden der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung, welcher allen Gemeinden im Bundesland Salzburg eine einheitliche Korrektur der Eröffnungsbilanzen ermöglicht. Darüber hinaus besteht seitens der Gemeinden der Bedarf der Unterstützung in Einzelfragen durch die Aufsichtsbehörde.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	23
1.1	Anlass der Prüfung.....	23
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	23
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	24
1.4	Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	24
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	25
1.6	Aufbau des Berichtes.....	25
2.	Allgemeines zur Eröffnungsbilanz	27
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	27
2.2	Ansatz- und Bewertungsregeln gemäß VRV 2015.....	28
2.3	Aktiva.....	29
2.3.1	A Langfristiges Vermögen	29
2.3.1.1	A.I. Immaterielle Vermögenswerte	29
2.3.1.2	A.II Sachanlagen	30
2.3.1.3	A.III Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen.....	32
2.3.1.4	A.IV Beteiligungen.....	32
2.3.1.5	A.V Langfristige Forderungen.....	33
2.3.2	B Kurzfristiges Vermögen.....	33
2.3.2.1	B.I. Kurzfristige Forderungen	33
2.3.2.2	B.II Vorräte	33
2.3.2.3	B.III Liquide Mittel	34
2.3.2.4	B.IV Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen.....	34
2.3.2.5	B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	34
2.4	Passiva	35
2.4.1	C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	35
2.4.1.1	C I Saldo der Eröffnungsbilanz.....	35

2.4.1.2	C.II Kumuliertes Nettoergebnis.....	35
2.4.1.3	C.III Haushaltsrücklagen.....	35
2.4.1.4	C.IV Neubewertungsrücklagen.....	36
2.4.1.5	C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	36
2.4.2	D.I Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	36
2.4.3	E Langfristige Fremdmittel	36
2.4.3.1	E.I Langfristige Finanzschulden, netto	36
2.4.3.2	E.II Langfristige Verbindlichkeiten.....	37
2.4.3.3	E.III Langfristige Rückstellungen	37
2.4.4	F Kurzfristige Fremdmittel.....	37
2.4.4.1	F.I. Kurzfristige Finanzschulden, netto	37
2.4.4.2	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	38
2.4.4.3	F.III Kurzfristige Rückstellungen	38
2.4.4.4	F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	38
2.5	Erstellungsprozess in den ausgewählten Gemeinden.....	38
3.	Eckdaten Gemeinde Fuschl am See	45
3.1	Umstellung in der Gemeinde Fuschl am See.....	45
3.2	Eröffnungsbilanz Gemeinde Fuschl am See	47
3.3	Langfristiges Vermögen	48
3.3.1	Immaterielle Vermögenswerte	48
3.3.2	Sachanlagen.....	49
3.3.2.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	50
3.3.2.2	Gebäude und Bauten.....	52
3.3.2.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	53
3.3.2.4	Sonderanlagen	55
3.3.2.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	56
3.3.2.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56
3.3.3	Aktive Finanzinstrumente /Langfristiges Finanzvermögen	58

3.3.4	Beteiligungen	59
3.3.5	Langfristige Forderungen.....	60
3.4	Kurzfristiges Vermögen	61
3.4.1	Kurzfristige Forderungen.....	61
3.4.2	Vorräte.....	62
3.4.3	Liquide Mittel	63
3.4.4	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	64
3.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	65
3.5	Nettovermögen.....	65
3.5.1	Saldo der Eröffnungsbilanz.....	66
3.5.2	Haushaltsrücklagen	67
3.6	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	67
3.7	Langfristige Fremdmittel	69
3.7.1	Langfristige Finanzschulden, netto	69
3.7.2	Langfristige Verbindlichkeiten	70
3.7.3	Langfristige Rückstellungen.....	70
3.8	Kurzfristige Fremdmittel	71
3.8.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	71
3.8.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	72
3.8.3	Kurzfristige Rückstellungen.....	73
3.8.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	74
4.	Eckdaten Gemeinde Köstendorf	76
4.1	Umstellungsprozess in der Gemeinde Köstendorf.....	76
4.2	Eröffnungsbilanz Gemeinde Köstendorf	77
4.3	Langfristiges Vermögen	79
4.3.1	Immaterielle Vermögenswerte	79
4.3.2	Sachanlagen	80
4.3.2.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	81

4.3.2.2	Gebäude und Bauten.....	83
4.3.2.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	84
4.3.2.4	Sonderanlagen	86
4.3.2.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	86
4.3.2.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88
4.3.2.7	Kulturgüter	89
4.3.2.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	90
4.3.3	Aktive Finanzinstrumente /langfristiges Finanzvermögen.....	90
4.3.4	Beteiligungen	91
4.3.5	Langfristige Forderungen.....	92
4.4	Kurzfristiges Vermögen	93
4.4.1	Kurzfristige Forderungen.....	93
4.4.2	Vorräte.....	94
4.4.3	Liquide Mittel	95
4.4.4	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	96
4.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	97
4.5	Nettovermögen.....	97
4.5.1	Saldo der Eröffnungsbilanz.....	98
4.5.2	Haushaltsrücklagen	99
4.6	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	100
4.7	Langfristige Fremdmittel	101
4.7.1	Langfristige Finanzschulden, netto	101
4.7.2	Langfristige Verbindlichkeiten	102
4.7.3	Langfristige Rückstellungen.....	103
4.8	Kurzfristige Fremdmittel	104
4.8.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	104
4.8.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	105
4.8.3	Kurzfristige Rückstellungen.....	107

4.8.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	108
5.	Eckdaten Gemeinde St. Gilgen	110
5.1	Umstellungsprozess in der Gemeinde St. Gilgen	110
5.2	Eröffnungsbilanz Gemeinde St. Gilgen	112
5.3	Langfristiges Vermögen	113
5.3.1	Immaterielle Vermögenswerte	113
5.3.2	Sachanlagen	114
5.3.2.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	115
5.3.2.2	Gebäude und Bauten.....	117
5.3.2.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	119
5.3.2.4	Sonderanlagen	119
5.3.2.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	120
5.3.2.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	121
5.3.2.7	Kulturgüter	122
5.3.3	Aktive Finanzinstrumente /langfristiges Finanzvermögen.....	124
5.3.4	Beteiligungen	124
5.3.5	Langfristige Forderungen.....	126
5.4	Kurzfristiges Vermögen	127
5.4.1	Kurzfristige Forderungen.....	127
5.4.2	Vorräte.....	129
5.4.3	Liquide Mittel	130
5.4.4	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	130
5.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	131
5.5	Nettovermögen.....	131
5.5.1	Saldo der Eröffnungsbilanz.....	132
5.5.2	Haushaltsrücklagen	132
5.6	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	133
5.7	Langfristige Fremdmittel	135

5.7.1	Langfristige Finanzschulden, netto	135
5.7.2	Langfristige Verbindlichkeiten	136
5.7.3	Langfristige Rückstellungen.....	137
5.8	Kurzfristige Fremdmittel	139
5.8.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	139
5.8.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	140
5.8.3	Kurzfristige Rückstellungen.....	141
5.8.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	143
6.	Eckdaten Marktgemeinde Straßwalchen.....	145
6.1	Umstellungsprozess in der Marktgemeinde Straßwalchen	145
6.2	Eröffnungsbilanz Marktgemeinde Straßwalchen.....	147
6.3	Langfristiges Vermögen	148
6.3.1	Immaterielle Vermögenswerte	148
6.3.2	Sachanlagen	149
6.3.2.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	150
6.3.2.2	Gebäude und Bauten.....	152
6.3.2.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	153
6.3.2.4	Sonderanlagen	154
6.3.2.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	154
6.3.2.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	155
6.3.2.7	Kulturgüter	157
6.3.2.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	157
6.3.3	Aktive Finanzinstrumente /langfristiges Finanzvermögen.....	157
6.3.4	Beteiligungen	158
6.3.5	Langfristige Forderungen.....	158
6.4	Kurzfristiges Vermögen	160
6.4.1	Kurzfristige Forderungen.....	160
6.4.2	Vorräte.....	162

6.4.3	Liquide Mittel	163
6.4.4	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	164
6.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	165
6.5	Nettovermögen.....	165
6.5.1	Saldo der Eröffnungsbilanz.....	165
6.5.2	Haushaltsrücklagen	166
6.6	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	167
6.7	Langfristige Fremdmittel	169
6.7.1	Langfristige Finanzschulden, netto	169
6.7.2	Langfristige Verbindlichkeiten	170
6.7.3	Langfristige Rückstellungen.....	171
6.8	Kurzfristige Fremdmittel	172
6.8.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	172
6.8.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	173
6.8.3	Kurzfristige Rückstellungen.....	175
6.8.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	175
7.	Gemeindeübergreifende Gesamtbetrachtung	177
8.	Gegenäußerungen	181
8.1	Gegenäußerung Gemeinde Fuschl am See	181
8.2	Gegenäußerung Gemeinde Köstendorf	181
8.3	Gegenäußerung Gemeinde St. Gilgen.....	181
8.4	Gegenäußerung Marktgemeinde Straßwalchen	181

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abschreibung	Stellt den Wertverbrauch durch die Abnutzung von Vermögensgegenständen dar.
Abteilung 1	Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Zuständig für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden.
Agio	Aufgeld; Aufschlag auf das Nominale eines Kredites oder Wertpapiere.
Anlagen in Bau	Vermögensgegenstände, welche sich noch im Fertigstellungsprozess befinden.
Anschaffungskosten	Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw die Wiederherstellung des Standorts, insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen.

B

Barwert	Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz war, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Seit dem Finanzjahr 2024 kann auch ein marküblicher Zinssatz verwendet werden.
Beizulegender Zeitwert	Jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann.
Beteiligung	Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds).
Bruttoprinzip	Es sind alle Aktiv- und Passivposten in der Bilanz unsaldiert auszuweisen. Bruttoprinzip ist Bestandteil des Prinzips der Klarheit, Übersichtlichkeit sowie Vollständigkeit.
bzw	beziehungsweise

C

& Co, KG	und Compagnie, Kommanditgesellschaft ; Personengesellschaft des Unternehmensrechts
----------	--

D

Disagio	Abgeld; Abschlag vom Nominale eines Kredites oder Wertpapiers
---------	---

E

EB	Eröffnungsbilanz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eGen	eingetragene Genossenschaft
etc	et cetera

F

FLGÖ	Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs
Fortgeschriebene Anschaffungskosten	Sind die ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

G

GdO 2019	Salzburger Gemeindeordnung 2019
Gesellschaft m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GHV 1998	Gemeindehaushaltsverordnung 1998
GHV 2020	Gemeindehaushaltsverordnung 2020
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

H

Herstellungskosten	Sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Herstellungskosten liegen vor, wenn durch sie ein Vermögenswert geschaffen oder in seiner Substanz wesentlich vermehrt, in seinem Wesen verändert oder, von den üblichen Modernisierungen abgesehen, über seinen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, ferner, wenn die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird.
--------------------	---

K

Kategorie 1 Darlehen	Sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird (zB Darlehen für Kindergarten-, Schul- und Straßenbau).
Kategorie 2 Darlehen	Sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden (zB Abwasser- und Wasserversorgung).
KG	Kommanditgesellschaft
km ²	Quadratkilometer
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ist ein Teil der Kommunalkredit Austria AG-Gruppe. Von der KPC werden Finanzierungen von Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen für Gemeinden abgewickelt.
KPC-Zuschüsse	Die Gemeinden erhalten für die Errichtung von Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen eine Umweltförderung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Förderungen werden entweder direkt online oder im Wege der Landesregierung bei der KPC eingereicht und von dieser die Zuschüsse an die Gemeinden ausbezahlt.

L

Lit	litera
LRH	Salzburger Landesrechnungshof
LRHG	Salzburger Landesrechnungshofgesetz idgF

M

Marktgemeinde	Gemeinde, welche ein Marktrecht innehat. Der Marktgemeinde Straßwalchen wurde das Marktrecht im Jahre 1458 von Fürsterzbischof Sigmund I von Volkersdorf verliehen.
Mio	Millionen

R

Referat 1/03	Referat Gemeindeaufsicht in der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung
Retentionsbecken	Rückhaltebecken - Auffangsystem für Niederschlagswasser

S

sic!	sic erat scriptum; steht für „so stand es geschrieben“; sinngemäß „wirklich so“; redaktioneller Hinweis
St	Sankt

T

TKV	Salzburger Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H.
Tsd	Tausend

U

UDRB	Laut VRV 2015 „durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“; richtigerweise laut Österreichischer Nationalbank: umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen.
üA	Über der Adria

V

verbundenes Unternehmen (gemäß § 23 VRV 2015)	Unternehmen, an welchen eine Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 50 % besteht bzw Unternehmen, die durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden.
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktiva und Passiva der Gemeinde Fuschl am See.....	47
Tabelle 2: Immaterielle Vermögenswerte der Gemeinde Fuschl am See	48
Tabelle 3: Sachanlagen der Gemeinde Fuschl am See	49
Tabelle 4: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Fuschl am See	58
Tabelle 5: Beteiligungen der Gemeinde Fuschl am See	59
Tabelle 6: Langfristige Forderungen der Gemeinde Fuschl am See.....	60
Tabelle 7: Kurzfristige Forderungen der Gemeinde Fuschl am See.....	61
Tabelle 8: Vorräte der Gemeinde Fuschl am See.....	62
Tabelle 9: Liquide Mittel der Gemeinde Fuschl am See	63
Tabelle 10: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Fuschl am See	64
Tabelle 11: Aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Fuschl am See	65
Tabelle 12: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde Fuschl am See	66
Tabelle 13: Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See	66
Tabelle 14: Haushaltsrücklagen der Gemeinde Fuschl am See	67
Tabelle 15: Investitionszuschüsse der Gemeinde Fuschl am See.....	68
Tabelle 16: Langfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Fuschl am See.....	69
Tabelle 17: Langfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Fuschl am See	70
Tabelle 18: Langfristige Rückstellungen der Gemeinde Fuschl am See	70
Tabelle 19: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Fuschl am See.....	71

Tabelle 20: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Fuschl am See	72
Tabelle 21: Kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde Fuschl am See	73
Tabelle 22: Passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Fuschl am See	74
Tabelle 23: Aktiva und Passiva der Gemeinde Köstendorf	78
Tabelle 24: Immaterielle Vermögenswerte der Gemeinde Köstendorf.....	79
Tabelle 25: Sachanlagen der Gemeinde Köstendorf	81
Tabelle 26: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Köstendorf.....	90
Tabelle 27: Beteiligungen der Gemeinde Köstendorf.....	91
Tabelle 28: Langfristige Forderungen Gemeinde Köstendorf	92
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen der Gemeinde Köstendorf	93
Tabelle 30: Vorräte der Gemeinde Köstendorf	94
Tabelle 31: Liquide Mittel der Gemeinde Köstendorf.....	95
Tabelle 32: Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Köstendorf.....	96
Tabelle 33: Aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Köstendorf	97
Tabelle 34: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde Köstendorf	98
Tabelle 35: Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf	98
Tabelle 36: Haushaltsrücklagen der Gemeinde Köstendorf	99
Tabelle 37: Investitionszuschüsse der Gemeinde Köstendorf.....	100
Tabelle 38: Langfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Köstendorf.....	101
Tabelle 39: Langfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Köstendorf	102

Tabelle 40: Langfristige Rückstellungen der Gemeinde Köstendorf	103
Tabelle 41: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Köstendorf	104
Tabelle 42: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Köstendorf	105
Tabelle 43: Kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde Köstendorf	107
Tabelle 44: Passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Köstendorf	108
Tabelle 45: Aktiva und Passiva der Gemeinde St. Gilgen	112
Tabelle 46: Immaterielle Vermögenswerte der Gemeinde St. Gilgen	113
Tabelle 47: Sachanlagen der Gemeinde St. Gilgen.....	114
Tabelle 48: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde St. Gilgen	124
Tabelle 49: Beteiligungen der Gemeinde St. Gilgen	124
Tabelle 50: Langfristige Forderungen der Gemeinde St. Gilgen	126
Tabelle 51: Kurzfristige Forderungen der Gemeinde St. Gilgen.....	127
Tabelle 52: Vorräte der Gemeinde St. Gilgen	129
Tabelle 53: Liquide Mittel der Gemeinde St. Gilgen.....	130
Tabelle 54: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	130
Tabelle 55: Aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde St. Gilgen.....	131
Tabelle 56: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde St. Gilgen.....	131
Tabelle 57: Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Gilgen	132
Tabelle 58: Haushaltsrücklagen der Gemeinde St. Gilgen	133
Tabelle 59: Investitionszuschüsse der Gemeinde St. Gilgen	134
Tabelle 60: Langfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde St. Gilgen.....	135

Tabelle 61: Langfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde St. Gilgen	136
Tabelle 62: Langfristige Rückstellungen der Gemeinde St. Gilgen	137
Tabelle 63: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde St. Gilgen	139
Tabelle 64: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde St. Gilgen.....	140
Tabelle 65: Kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde St. Gilgen.....	141
Tabelle 66: Passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde St. Gilgen.....	143
Tabelle 67: Aktiva und Passiva der Marktgemeinde Straßwalchen.....	147
Tabelle 68: Immaterielle Vermögenswerte der Marktgemeinde Straßwalchen	148
Tabelle 69: Sachanlagen der Marktgemeinde Straßwalchen	149
Tabelle 70: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Marktgemeinde Straßwalchen	157
Tabelle 71: Beteiligungen der Marktgemeinde Straßwalchen	158
Tabelle 72: Langfristige Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen.....	159
Tabelle 73: Kurzfristige Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen	160
Tabelle 74: Vorräte der Marktgemeinde Straßwalchen.....	162
Tabelle 75: Liquide Mittel der Marktgemeinde Straßwalchen	163
Tabelle 76: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen der Marktgemeinde Straßwalchen	164
Tabelle 77: Aktive Rechnungsabgrenzung der Marktgemeinde Straßwalchen	165
Tabelle 78: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Marktgemeinde Straßwalchen.....	165
Tabelle 79: Saldo der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen.....	166
Tabelle 80: Haushaltsrücklagen der Marktgemeinde Straßwalchen	166

Tabelle 81: Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) der Marktgemeinde Straßwalchen	167
Tabelle 82: Langfristige Finanzschulden, netto der Marktgemeinde Straßwalchen	169
Tabelle 83: Langfristige Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Straßwalchen	170
Tabelle 84: Langfristige Rückstellungen der Marktgemeinde Straßwalchen.....	171
Tabelle 85: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Marktgemeinde Straßwalchen	173
Tabelle 86: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Straßwalchen.....	174
Tabelle 87: Kurzfristige Rückstellungen der Marktgemeinde Straßwalchen	175
Tabelle 88: Passive Rechnungsabgrenzung der Marktgemeinde Straßwalchen.....	175

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Seit 1. April 2012 zählte die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden des Landes Salzburg mit weniger als 10.000 Einwohnern zu den Aufgaben des Salzburger Landesrechnungshofes (LRH). In allen Gemeinden des Landes Salzburg wurde im Jahre 2020 das Rechnungswesen von der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchhaltung umgestellt. Der Haushalt der Gemeinden wurde in einem drei-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) dargestellt. Im Zuge dieser Umstellung waren die Gemeinden verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 zu erstellen.

Die Prüfung „Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau“ wurde vom Direktor des LRH als Querschnittsprüfung im Sinne von § 7 Abs 2 erster Halbsatz des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 in das Prüfprogramm 2023 aufgenommen. Es handelte sich um eine Initiativprüfung gemäß § 6 Abs 1 lit g des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte die Eröffnungsbilanz in ausgewählten Gemeinden. Die Prüfung zielte insbesondere darauf ab, ob die ausgewiesenen Buchwerte und der damit verbundene Bestand (Existenz, wirtschaftliches Eigentum), sowie die Bewertung und der Ausweis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) entsprachen. Ein weiteres Ziel der Prüfung war, die einzelnen Bilanzpositionen der geprüften Gemeinden gegenüberzustellen, um eine Aussage betreffend einzelner Vermögensbestandteile sowie des Kapitals (Nettovermögen und Verpflichtungen) zu treffen.

Für die Prüfung wählte der LRH vier Gemeinden aus dem Flachgau aus. Aufgrund von festgelegten Parametern fiel die Auswahl auf die Gemeinden Fuschl am See, Köstendorf, St. Gilgen und die Marktgemeinde Straßwalchen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinden berücksichtigte der LRH den Umstand, dass die Gemeinden Fuschl am See und St. Gilgen die Eröffnungsbilanz mit Unterstützung des Betreibers der Buchhaltungssoftware erstellten. Die Gemeinde Köstendorf und die Marktgemeinde Straßwalchen hingegen erstellten die Eröffnungsbilanz unter Zuhilfenahme eines Excel-Tools eines externen Anbieters.

Der LRH analysierte bei diesen vier Gemeinden die in der jeweiligen Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bilanzposten sowie die in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen. Das in den Tabellen enthaltene Zahlenwerk stammt aus der dem LRH übermittelten Eröffnungsbilanz der jeweiligen Gemeinde.

Die vom LRH getätigten Feststellungen bezogen sich auf die in der jeweiligen Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie die in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen.

Die Gemeinden Fuschl am See, Köstendorf und St. Gilgen führten bereits gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015 Korrekturen der Eröffnungsbilanz durch. Bei den entsprechenden Bilanzpositionen wurden vom LRH in den Tabellen sowohl die ursprünglichen Werte als auch die korrigierten Werte dargestellt.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze der Internationalen Standards for Supreme Audit Institutions.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutet, dass Aussagen des LRH nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betreffen. Ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist daher nicht zulässig.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Der LRH prüfte die ziffernmäßige Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit (Financial- und Compliance-Audit).

Als Prüfungsmaßstab für die zu treffenden Beurteilungen zog der LRH die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen insbesondere Verordnungen heran.

Der LRH weist darauf hin, dass Prüfungen des LRH ex-post-Betrachtungen sind und sich daher die Analysen bzw Empfehlungen lediglich auf bereits zurückliegende Sachverhalte beziehen.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Die Erstgespräche fanden mit allen vier Gemeinden am 11. Oktober 2023 in den jeweiligen Gemeinden statt. Die Prüfungshandlungen führte der LRH zwischen November 2023 und Juli 2024 durch.

Die Schlussbesprechung fand für die Gemeinde Fuschl am See am 17. September 2024, für die Gemeinde Köstendorf am 16. September 2024, für die Gemeinde St. Gilgen und für die Marktgemeinde Straßwalchen am 3. September 2024 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 2. Oktober 2024 allen vier Gemeinden zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 13. November 2024 festgelegt.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Der Bericht wurde in unterschiedliche Kapitel gegliedert. Das Kapitel „Allgemeines zur Eröffnungsbilanz“ welches sich auf die rechtlichen Grundlagen, die Ansatz- und Bewertungsregeln sowie die Aktiva und Passiva bezieht wurde einmalig vorangestellt. Darüber hinaus wurden in diesem Kapitel auch die vier unterschiedlichen Erstellungsprozesse der Eröffnungsbilanzen erläutert. Die nachfolgenden Kapitel umfassten die Sachverhalte und Feststellungen des LRH zu den Eröffnungsbilanzen der geprüften Gemeinden nach alphabetischer Reihenfolge. Im letzten Kapitel folgte eine gemeindeübergreifende Gesamtbetrachtung.

Die vom LRH festgestellten Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefassten Gegenäußerungen der geprüften Gemeinden werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodierte. Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt waren, umfassten diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Aus Gründen der Barrierefreiheit wurde in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet. Das galt auch für wörtliche Zitate.

Die Quellen für Tabellen sind die jeweiligen Gemeinden.

2. Allgemeines zur Eröffnungsbilanz

2.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Gemeinden erstellten ihre Rechnungsabschlüsse bis zum Jahr 2019 gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung 1998 (GHV 1998) nach den Grundsätzen der Kameralistik. Die Kameralistik beruhte auf der Abbildung von Zahlungsströmen. Es erfolgte eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Ergänzend gab es Nachweise für den Bestand einzelner Sachbereiche wie zB Finanzschulden, Rücklagen (im kameralen Sinn), Wertpapiere und Beteiligungen, Haftungen.

Mit der Einführung der VRV 2015 stellte man die Buchführung der Gemeinden auf ein Drei-Komponenten-System mit einem Ergebnis-, Finanzierungs- und einem Vermögenshaushalt um. Als Zeitpunkt der Umstellung wurde der 1. Jänner 2020 vorgegeben. Die Umstellung auf die neue Rechnungslegung erfolgte sowohl gemäß VRV 2015 als auch über die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften wie zB Gemeindehaushaltsverordnung 2020 (GHV 2020) oder Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019).

Gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 umfasst der Geltungsbereich der VRV 2015 auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Unter dem Begriff „wirtschaftliche Unternehmung“ im Zusammenhang mit Gemeinden wird jede in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit der Gebietskörperschaft verstanden, die einerseits mit Vermögen ausgestattet ist und andererseits Einnahmen und Ausgaben generiert. Dazu zählen etwa Regiebetriebe, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Eigenbetriebe.

Im Ergebnishaushalt wird der Wertzuwachs (Ertrag) sowie der Wertverbrauch (Aufwand) dargestellt. Die Summe der Erträge abzüglich der Summe der Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis.

Der Finanzierungshaushalt enthält Einzahlungen und Auszahlungen und liefert Informationen über die Liquidität bzw über die Veränderung der Liquidität des Gesamthaushaltes und seinen Teilbereichen.

Der Vermögenshaushalt ist in Aktiva (Vermögen) und Passiva (Verpflichtungen sowie Nettovermögen (Ausgleichsposten)) zu gliedern. Der Vermögenshaushalt ist erstmalig in Form einer Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese bildet den Ist-Stand zum Zeitpunkt des Umstieges auf das neue System ab.

Die von den jeweiligen Gemeindevertretungen beschlossenen Eröffnungsbilanzen waren der Abteilung 1, Referat 1/03 Gemeindeaufsicht vorzulegen.

2.2 Ansatz- und Bewertungsregeln gemäß VRV 2015

- (1) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Zur korrekten Darstellung der Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz ist die bereits erfolgte Abnutzung zu berücksichtigen.

Aus Zwecken der Vereinfachung können für bewegliche Güter Festwertverfahren angewendet werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

Bei Vermögensgegenständen, welche zum Barwert zu bewerten sind, war bei der Berechnung jener Zinssatz heranzuziehen, der am Rechnungsabschlussstichtag der gültigen umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

Die Abschreibung eines Vermögenswertes (§ 19 Abs 10 VRV 2015) beginnt mit der Inbetriebnahme und erfolgt linear. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand kürzer als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, ist der Hälftebetrag für die Abschreibung anzusetzen.

Die Nutzungsdauern sind in der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 VRV 2015) definiert. Für die Berechnung der Abschreibung ist diese Nutzungsdauertabelle zu verwenden. Ergibt sich aus der tatsächlichen Gegebenheit der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen.

Gemäß § 38 Abs 3 VRV 2015 können bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten zusätzlich zu den Regelungen der §§ 19 bis 36 VRV 2015 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien vereinfachte Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 für bestimmte Positionen angewendet werden. Diese sind wie folgt:

- Grundstücke können zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren bewertet werden.
- Gebäude und Bauten können auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind, bewertet werden. Weiters ist eine Bewertung mittels sonstiger Nachweise wie aktuelle Durchschnittspreisermittlungen zulässig.
- Grundstückseinrichtungen können beim erstmaligen Ansatz auch mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- bzw Herstellungskosten bzw andere Unterlagen vorhanden sind, bewertet werden.

Für andere Vermögenswerte bzw Schulden sind vereinfachte Bewertungsmethoden nicht vorgesehen.

2.3 Aktiva

2.3.1 A Langfristiges Vermögen

2.3.1.1 A.I Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Diese sind gemäß § 24 VRV 2015 identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte die einer Wertminderung durch Abschreibung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Sind Angaben für immaterielle Vermögenswerte, die vor Inkraft-

treten der VRV 2015 angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen geführt, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben. Über das immaterielle Vermögen ist ein vollständiges Verzeichnis zu führen. Als Beispiele für immaterielle Vermögenswerte gelten unter anderem Bau-, Jagd- und Wegrechte sowie entgeltlich erworbene Software.

2.3.1.2 A.II Sachanlagen

- (1) Diese stellen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten dar, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen sind gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten zu bewerten. Lediglich unentgeltliche Erwerbe (zB Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sind Angaben für Sachanlagen, die vor Inkrafttreten der VRV 2015 angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen geführt, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben. Über die Sachanlagen ist ein vollständiges Anlagenverzeichnis zu führen. Jene Sachanlagen die bereits vollständig abgeschrieben sind, sind im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null auszuweisen.

Der Bilanzposten Sachanlagen untergliedert sich wie folgt:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (A.II.1)
- Gebäude und Bauten (A.II.2)
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (A.II.3)
- Sonderanlagen (A.II.4)
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (A.II.5)
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (A.II.6)
- Kulturgüter (A.II.7)
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau (A.II.8)

Zwischen Grundstücken und Grundstückseinrichtungen ist gemäß § 24 Abs 9 VRV 2015 zu unterscheiden. Es hat ein getrennter Ausweis zu erfolgen.

Beim Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (A.II.1) sind neben den Grundstücken auch Infrastrukturanlagen, insbesondere Straßen-, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu erfassen. Es ist zwischen unbefestigten und befestigten Anlagen aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern zu unterscheiden.

Beim Bilanzposten Gebäude und Bauten (A.II.2) sind ortsfeste, auf Dauer mit dem Grund und Boden verbundene bauliche Anlagen auszuweisen.

Beim Bilanzposten Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (A.II.3) sind insbesondere Anlagen zur Wasser- und Abwasserversorgung auszuweisen, wie beispielsweise Leitungen für Wasser und Kanal, Hydranten oder Pumpwerke.

Für den Bilanzposten Sonderanlagen (A.II.4) gibt es in der VRV 2015 keine Definition. Unter Berücksichtigung der Definition der Grundstückseinrichtungen sowie der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen könnten Sonderanlagen als Auffangtatbestand dienen, die weder der Kategorie der Grundstückseinrichtungen noch der Kategorie der technischen Anlagen zuzuordnen sind. Für die Bewertung der Sonderanlagen wird es davon abhängen, ob sie mit einer Grundstückseinrichtung/Infrastrukturanlage, einem Gebäude oder mit einer technischen Anlage (Fahrzeuge, Maschinen) vergleichbar ist.

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (A.II.5) sowie die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (A.II.6) sind gemäß § 24 VRV 2015 zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Die Kulturgüter (A.II.7) sind gemäß § 25 VRV 2015 Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Kulturgüter sind zu den jeweiligen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Gebäude als Kulturgüter sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten zu bewerten. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen (A.II.8) sind gemäß § 24 Abs 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen auszuweisen. Anlagen im Bau stellen Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen ist.

2.3.1.3 A.III Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen

- (1) Diese sind in der Vermögensrechnung gemäß § 33 Abs 1 VRV 2015 entweder der Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene oder der Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente zuzuordnen. In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente fallen alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gemeinde tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie zur Veräußerung verfügbar zugeordnet wurden. In beiden Kategorien ist zwischen kurz- und langfristigen aktiven Finanzinstrumenten zu unterscheiden.

Darüber hinaus wird auch Partizipations- und Hybridkapital unter dieser Bilanzposition dargestellt.

Die aktiven Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Bei den Anschaffungskosten sind auch Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio) zu berücksichtigen. Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu erfassen.

2.3.1.4 A.IV Beteiligungen

- (1) Beteiligungen stellen gemäß § 23 VRV 2015 den Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit dar. Beim Erwerb ist diese mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Beteiligungen an verbundenen, an assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft definiert. Bei einem Kapitalanteil der Ge-

bietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens liegt ein assoziiertes Unternehmen vor. Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

2.3.1.5 A.V Langfristige Forderungen

- (1) Forderungen stellen gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen dar. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10,0 Tsd Euro übersteigt. Langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige Forderungen gliedern sich gemäß Anlage 1c VRV 2015 in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen. Langfristige Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

2.3.2 B Kurzfristiges Vermögen

2.3.2.1 B.I Kurzfristige Forderungen

- (1) Diese stellen gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 ebenso Forderungen der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen dar. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung sind in der VRV 2015 nicht gesondert geregelt. Kurzfristige Forderungen sind genauso wie langfristige, verzinsten Forderungen zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung ist gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 als kurzfristig zu bewerten, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer unter einem Jahr liegt.

2.3.2.2 B.II Vorräte

- (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind gemäß § 22 VRV 2015 zu den ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5,0 Tsd Euro übersteigt, zu erfassen. Am Rechnungsabschlussstichtag sind die Vorräte mit dem niedrigeren Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten. Gemäß § 22 Abs 5 VRV 2015 ist über die Vorräte ein Inventarverzeichnis zu führen.

2.3.2.3 B.III Liquide Mittel

- (1) Die liquiden Mittel beinhalten gemäß § 20 VRV 2015 sämtliche Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen und gemäß § 27 VRV 2015 in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b VRV 2015) darzustellen.

2.3.2.4 B.IV Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung gemäß § 33 VRV 2015 entweder der Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente zuzuordnen. In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente fallen alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gemeinde tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden.

2.3.2.5 B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die aktive Rechnungsabgrenzung ist in der VRV 2015 nicht ausdrücklich geregelt, jedoch findet sich in der Vermögensrechnung und auch im Kontenplan die Position Rechnungsabgrenzung wieder. Zusätzlich gibt § 13 Abs 7 VRV 2015 eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10,0 Tsd Euro übersteigt. Unter der aktiven Rechnungsabgrenzung sind jene Geschäftsfälle zu bilanzieren, deren Aufwendungen bereits bezahlt sind, diese aber teilweise oder zur Gänze nicht das laufende Geschäftsjahr betreffen.

2.4 Passiva

2.4.1 C Nettovermögen (Ausgleichsposten)

- (1) Das Nettovermögen wird gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 als Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel definiert. Das Nettovermögen umfasst gemäß Anlage 1c VRV 2015 den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen sowie die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Das im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz) sollte sich grundsätzlich nicht mehr ändern.

Die anderen Positionen des Nettovermögens (kumuliertes Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen, Neubewertungsrücklagen sowie Fremdwährungsumrechnungsrücklagen) entstehen gemäß § 35 VRV 2015 erst durch den Vergleich verschiedener Größen der Vermögensrechnung zum vorhergehenden Stichtag.

2.4.1.1 C.I Saldo der Eröffnungsbilanz

- (1) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen (Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz).

2.4.1.2 C.II Kumuliertes Nettoergebnis

- (1) Im kumulierten Nettoergebnis werden die Nettoergebnisse aus dem Ergebnishaushalt summiert.

2.4.1.3 C.III Haushaltsrücklagen

- (1) Haushaltsrücklagen sind gemäß § 27 VRV 2015 aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Darüber hinaus sind sie in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b VRV 2015) darzustellen. Es ist zwischen zweckgebundenen und allgemeinen Haushaltsrücklagen zu unterscheiden.

2.4.1.4 C.IV Neubewertungsrücklagen

- (1) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

2.4.1.5 C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen

- (1) Diese dienen der erfolgsneutralen Erfassung von Wechselkursschwankungen. Positive oder negative Veränderungen des Wechselkurses sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage darzustellen.

2.4.2 D.I Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Das sind gemäß § 36 VRV 2015 für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Transferzahlungen für Investitionen werden in folgende Gruppen unterteilt: Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts, Investitionszuschüsse von Beteiligungen und Investitionszuschüsse von übrigen. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7 VRV 2015) ertragswirksam aufzulösen.

2.4.3 E Langfristige Fremdmittel

- (1) Unter langfristige Fremdmittel fallen jene Fremdmittel, die nicht als kurzfristig auszuweisen sind bzw die Restlaufzeit der Finanzschuld, der Verbindlichkeit oder der Rückstellung mehr als ein Jahr beträgt. Sie sind gemäß § 18 Abs 5 VRV 2015 zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

2.4.3.1 E.I Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Diese stellen nach § 32 Abs 1 VRV 2015 alle Geldverbindlichkeiten dar, die zu dem Zwecke eingegangen worden sind, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Unter den langfristigen Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu verstehen. Diese sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

2.4.3.2 E.II Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind nach § 26 VRV 2015 Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Gemäß VRV 2015 sind kurz- und langfristige Verbindlichkeiten getrennt auszuweisen und zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten sowie sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

2.4.3.3 E.III Langfristige Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind gemäß § 28 VRV 2015 für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht, das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist, die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Gemäß VRV 2015 sind kurz- und langfristige Rückstellungen getrennt auszuweisen. Unter langfristige Rückstellungen fallen jedenfalls Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Sanierungen und Altlasten, Pensionen und sonstige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10,0 Tsd Euro beträgt. Sie sind zum Barwert zu bewerten.

2.4.4 F Kurzfristige Fremdmittel

- (1) Die kurzfristigen Fremdmittel stellen Finanzschulden mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr dar. Sie sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

2.4.4.1 F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die kurzfristigen Finanzschulden, netto unterteilen sich in kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (Forderungen sind mit einem negativen Betrag darzustellen) und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft.

2.4.4.2 F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Kurzfristige Verbindlichkeiten sind getrennt von den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen und mit dem Zahlungsbetrag zu bewerten.

2.4.4.3 F.III Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (etwa Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5,0 Tsd Euro beträgt und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Rückstellungen für Zeitguthaben der Dienstnehmer (Mehr- und Überstunden) sind in der demonstrativen Aufzählung der VRV 2015 nicht angeführt. Sollten zum Bilanzstichtag Zeitguthaben bestehen, sind diese dennoch zu bewerten und auszuweisen.

2.4.4.4 F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die passive Rechnungsabgrenzung ist in der VRV 2015 nicht gesondert geregelt. Nach § 13 Abs 7 VRV 2015 ist eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vorzunehmen, sofern deren Wert 10,0 Tsd Euro übersteigt.

2.5 Erstellungsprozess in den ausgewählten Gemeinden

- (1) Aufgrund der Umstellung von der Kameralistik auf das Drei-Komponenten-System hatten sich die Gemeinden neben der Erstellung der Eröffnungsbilanz auch mit einer neuen Buchhaltungssoftware auseinanderzusetzen.

Die Gemeinden Fuschl am See, Köstendorf und St. Gilgen verwendeten vor Umstellung auf das Drei-Komponenten-System und die doppelte Buchhaltung die gleiche Buchhaltungssoftware. In diesen Gemeinden wurde vom Betreiber der Buchhaltungssoftware die gesamte Buchhaltung bereits ab dem Rechnungsjahr 2019 auf das neue System umgestellt. Diese drei Gemeinden erfassten somit das gesamte Anlagevermögen bereits ab dem Jahr 2019 in der doppelten Buchhaltung. Ein entsprechendes Handbuch wurde diesen drei Gemeinden vom Betreiber der Buchhaltungssoftware als Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt. Das Nachschlagewerk war umfangreich.

Die Gemeinden Fuschl am See und St. Gilgen erfassten teilweise das Anlagevermögen bereits vor Umstellung auf das Drei-Komponenten-System und der „doppelten Buchhal-

tung“. Die fehlenden Vermögensgegenstände wurden teilweise manuell bzw mit Unterstützung des Betreibers der Buchhaltungssoftware nacherfasst. So erhielt beispielsweise die Gemeinde St. Gilgen vom Betreiber der Buchhaltungssoftware eine Liste über sämtliche vermögensrelevante Buchungen der letzten acht Jahre, welche von der Gemeinde zu kontrollieren und zu überarbeiten war.

Die Marktgemeinde Straßwalchen verwendete vor der Umstellung eine andere Buchhaltungssoftware als die drei anderen Gemeinden. Die Software für die kamerale Buchhaltung wurde vom Betreiber mit 31. Dezember 2019 eingestellt. Es war daher notwendig, mit 1. Jänner 2020 auf eine neue Buchhaltungssoftware zu wechseln. Deshalb war es der Marktgemeinde Straßwalchen erst ab diesem Zeitpunkt möglich das neu angeschaffte Anlagevermögen zu erfassen. Die Marktgemeinde Straßwalchen erhielt ebenso von ihrem Betreiber der Buchhaltungssoftware ein Nachschlagewerk.

Für die Ersterfassung und Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz gab es die Möglichkeit, ein Excel-Tool entgeltlich zu verwenden. Hierfür schlossen sich ursprünglich sechs Gemeinden aus dem Flachgau, darunter auch die Gemeinde St. Gilgen und die Marktgemeinde Straßwalchen, der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Salzburg (FLGÖ) sowie ein externer Anbieter zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Ziel war es, ein funktionierendes Modell zur Erstbewertung des Anlagevermögens der Gemeinden zu entwickeln.

Die Gemeinde St. Gilgen wollte sich ursprünglich dieser Arbeitsgemeinschaft anschließen, die Gemeindevorstellung fasste jedoch im Jahr 2013 den Beschluss, dieser Arbeitsgemeinschaft nicht beizutreten. Laut Auskunft der Gemeinde deshalb, da bereits ein Großteil des Anlagevermögens in der Buchhaltung erfasst war.

Die Gemeinde Köstendorf und die Marktgemeinde Straßwalchen entschieden sich die Eröffnungsbilanz über dieses Excel-Tool zu erstellen.

In dem Vertrag mit dem externen Anbieter wurde vereinbart, dass eine Vollständigkeitserklärung von der jeweiligen Gemeinde zu unterfertigen war. Dem LRH war aus einer abgeschlossenen Prüfung bekannt, dass seitens des externen Anbieters auf diese Forderung verzichtet wurde. Aus den vertraglichen Unterlagen ging weiters hervor, dass der externe Anbieter *„im Rahmen des Projektabschlusses die Qualitätssicherung des fertig ausgefüllten Modells“* übernimmt.

Daten des Excel-Tools (Anschaffungs- bzw Herstellungskosten verschiedener Sachanlagen) stammten aus unterschiedlichen Gemeinden. Daraus ermittelte der externe Anbieter Durchschnittswerte, welche im Excel-Tool als vorgegebene Parameter dienten. Die vorgegebenen Parameter konnten von den Gemeinden, die das Excel-Tool zur Erstellung der Eröffnungsbilanz verwendeten, nicht adaptiert werden. Die von den Gemeinden im Excel-Tool zu befüllenden Zellen waren farblich gekennzeichnet. Die Informationen zur Befüllung des Excel-Tools erhielten die Gemeinden in unterschiedlichen Schulungen/Vorträgen.

Zum Excel-Tool des externen Anbieters erhob der LRH:

- Die vorgegebenen Basispreise für die Durchschnittswertermittlung waren für den LRH nicht nachvollziehbar. So wurden im Excel-Tool zur Durchschnittswertermittlung je Kategorie einerseits eine unterschiedliche Anzahl von Gemeinden verwendet und andererseits auch unterschiedliche Gegenstände (Einrichtungsgegenstände) herangezogen. Ob es sich bei den zur Verfügung gestellten Werten um die tatsächlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten handelte, war für den LRH ebenso nicht nachvollziehbar.
- Vorhandene Anschaffungs- bzw Herstellungskosten konnten von den Gemeinden in das Excel-Tool nicht direkt eingegeben werden. So mussten fiktive Werte bzw Zu- und Abschläge eingegeben werden, damit die Buchwerte in der Eröffnungsbilanz den tatsächlich vorhandenen Vermögenswerten entsprachen. Beispielsweise waren in der Gemeinde Köstendorf 52,1 Tsd Traktoren mit einem Wert von jeweils 1,0 Euro und in der Marktgemeinde Straßwalchen 275,0 Tsd Lastkraftwagen mit einem Wert von ebenfalls jeweils 1,0 Euro ausgewiesen.
- Dem LRH wurden unterschiedliche Versionen des Excel-Tools übermittelt. So erfolgte die Erfassung der Straßen in der Gemeinde Köstendorf und in der Marktgemeinde Straßwalchen in unterschiedlichen Tabellenblättern. Weiters wurde im Hintergrund mit unterschiedlichen Formeln gerechnet. Eine Begründung dazu konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.
- Im Excel-Tool waren bei jedem Vermögensgegenstand die Umsatzsteuersätze einzugeben. Die Eingaben der Gemeinden erfolgten uneinheitlich und teilweise für den LRH nicht nachvollziehbar.

- Das Excel-Tool sah teilweise keine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände (wie in der VRV 2015 verpflichtend vorgesehen) vor. Die Vorgabe des Tools war es, ganze Räumlichkeiten gemeinsam zu bewerten.
- Die Gemeinden konnten im Excel-Tool kein Inbetriebnahmedatum eingeben. Lediglich das Anschaffungsjahr war zu den einzelnen Vermögensgegenständen von den Gemeinden einzugeben. Die gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 anzuwendende Halbjahresabschreibung fand daher im Excel-Tool keine Berücksichtigung.
- Die im Excel-Tool vorgegebenen Nutzungsdauern wichen teilweise ohne Begründung von der Anlage 7 der VRV 2015 ab und konnten von den Gemeinden auch nicht abgeändert werden.
- Eine schriftliche Anleitung zur einheitlichen Befüllung des Excel-Tools gab es nicht. Darüber hinaus war das Excel-Tool nicht immer selbsterklärend. So wurden teilweise gleiche Sachverhalte von den Gemeinden im Excel-Tool unterschiedlich eingegeben.

Die von den Gemeinden befüllten Excel-Tools waren an den externen Anbieter zu übermitteln. Dieser führte die Daten der einzelnen Tabellenblätter des Excel-Tools zusammen und nahm Ergänzungen vor. Diese Daten leitete er an die jeweiligen Betreiber der Buchhaltungssoftware weiter.

Die dem LRH vorgelegten Eröffnungsbilanzen wichen in einzelnen Anlagenkategorien von den Eingaben im Excel-Tool ab. So wurden beispielsweise Wasseranlagen von den Gemeinden in der korrekten Anlagenkategorie eingegeben, der Ausweis in der Eröffnungsbilanz erfolgte jedoch nicht unter den Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen. Eine Begründung konnte dem LRH nach mehrmaliger Rückfrage nicht vorgelegt werden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Excel-Tool, welches zwei Gemeinden verwendeten, nicht der VRV 2015 entsprach (etwa Einzelbewertung, Nutzungsdauern, Halbjahresabschreibung).

Der LRH kritisiert, dass die Überlegungen, die zum Durchschnittspreis führten, nicht nachvollziehbar waren. Die Datengrundlage war nicht homogen.

Zudem kritisiert der LRH, dass die von den Gemeinden einzugebenden Umsatzsteuersätze je Vermögensgegenstand uneinheitlich und teilweise für den LRH nicht nachvollziehbar waren.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass den Gemeinden vom externen Anbieter unterschiedliche Versionen des Excel-Tools übermittelt wurden. Weiters gab es vom externen Anbieter kein schriftliches Handbuch zur Befüllung des Excel-Tools.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass Abweichungen zwischen den Eingaben im Excel-Tool und den Eröffnungsbilanzen von den Gemeinden nicht begründet werden konnten.

- (3) *Die Gemeinde Fuschl am See nahm in ihrer Gegenäußerung keinen direkten Bezug auf einzelne Kapitel des Prüfberichtes. Sie nahm dazu wie folgt allgemein Stellung: In der Gemeinde bestünde seit 1992 eine Dokumentation über das Anlagevermögen. Das heiße, dass periodisch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung über die gesetzliche Norm hinaus erarbeitet worden sei. Weiters führte die Gemeinde an, dass sie froh über die Umstellung auf die VRV 2015 sei. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz hätte es leider zu wenig klare Vorgaben seitens des Landes Salzburg gegeben. Auch der Anbieter der Buchhaltungssoftware habe zu dem Zeitpunkt kaum bis gar nicht über Informationen, Vorgaben und Vorlagen zur richtigen Erstellung der notwendigen Dokumentationen verfügt.*

Die Gemeinde Köstendorf und die Marktgemeinde Straßwalchen teilten in ihrer Gegenäußerung mit, dass das von der Mehrzahl der Salzburger Gemeinden verwendete Excel-Tool auf den Ansatz- und Bewertungsregeln der VRV 2015 basiere. Die Gemeinden seien angehalten gewesen, bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 VRV 2015 anzuwenden. Hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung sei auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen, wonach „Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden“. Die Erläuterungen führen dazu aus: „Abs 3: Als Sachanlage nach Abs 3 zusammengefasste Gegenstände sind zB eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw einer Kindergartengruppe oder Sammlungen. Die „Durchschnittspreisermittlungen“ seien durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig gewesen seien. In dem vorgelegten Excel-Tool sei die Herleitung jedes einzelnen Durchschnittspreises doku-

mentiert. Einzuräumen sei, dass die Vorgehensweise bei der empirischen Erhebung dieser Werte je nach den in der Arbeitsgruppe verfügbaren Daten unterschiedlich gewesen war und von einer homogenen Datengrundlage tatsächlich nicht die Rede sein könne. Den Anforderungen der VRV 2015 sei aber jedenfalls Rechnung getragen worden (vgl. Erläuterungen zu § 38 VRV 2015). Hinsichtlich der Umsatzsteuer seien einheitlich Nettoferenzzwerte ermittelt worden. Bei Gegenständen, die dem Hoheitsbereich zuzuordnen gewesen seien (2.8. Volksschule) sei dieser Nettowert um 20 % erhöht worden. Der „externe Anbieter“ hätte die Aufgabe, auf Grundlage des von der Arbeitsgemeinschaft entwickelten Excel-Tools einen Bewertungsprozess in den teilnehmenden Gemeinden zu organisieren und fachlich zu begleiten. In diesem Sinne habe es während des Bewertungsprozesses neue Erkenntnisse gegeben, die sich in unterschiedlicher Weise niedergeschlagen hätten. Die Gemeinden räumen aber ein, dass es in diesem Prozess auch zu Eingabe- und Anwendungsfehlern kommen konnte, die natürlich bereinigt würden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend abgeleitet werden können.

Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung allgemein mit, dass sie für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nur eine unzureichende Hilfestellung vom Land Salzburg erhalten habe und sie sich an die Vorgaben des Anbieters der Buchhaltungssoftware orientierte. Da in der Gemeinde St. Gilgen bereits vor der Umstellung auf das Drei-Komponenten-System mit der Erfassung des Anlagevermögens begonnen worden sei und diese Erfassung übernommen werden konnte, sei es nicht sinnvoll gewesen sich der neuen Arbeitsgemeinschaft anzuschließen und das neu erstellte Excel-Tool zu verwenden.

- (4) Die Ausführungen in den Gegenäußerungen der Gemeinde Köstendorf und der Marktgemeinde Straßwalchen können teilweise nicht nachvollzogen werden, denn die angeführten Zitate finden sich weder in der VRV 2015 noch in den Erläuterungen zur VRV 2015 wieder. Deshalb hält der LRH an seiner Kritik im Zusammenhang mit der Einzelerfassung und -bewertung von Vermögensgegenständen weiter fest. Für den LRH ist es darüber hinaus befremdend, dass Zitate aus den Erläuterungen der VRV 2015 abgeändert und dem LRH wissentlich oder unwissentlich falsch übermittelt wurden.

Zu den Ausführungen zum Thema der „Durchschnittspreisermittlung“ hält der LRH fest, dass in den Gegenäußerungen der Gemeinde Köstendorf und der Marktgemeinde Straßwalchen bestätigt wird, dass die Datengrundlage für die Ermittlung der Durchschnittswerte im Excel-Tool nicht homogen war. Der LRH weist darauf hin, dass die Ermittlung eines Durchschnittswertes nur dann aussagekräftig ist, wenn die Datengrundlage homogen ist. Der Verweis auf die Erläuterungen zu § 38 VRV 2015 in den Gegenäußerungen kann vom LRH demnach nicht nachvollzogen werden.

Generell merkt der LRH an, dass die vorliegende Prüfung keine Vollprüfung war, sondern in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen sowie Analysen durchgeführt wurde. Die Aussagen des LRH bezogen sich demnach nur auf die geprüften Stichprobenfälle der Eröffnungsbilanzen. Die Forderung zur Korrektur manueller Eingabe- und Anwendungsfehler bezog sich jedoch auf alle Positionen und ist von den Gemeinden vollumfänglich zu eruieren und zu bereinigen.

3. Eckdaten Gemeinde Fuschl am See

- (1) Die Gemeinde Fuschl am See hat eine Fläche von 21,4 km² und liegt im Bezirk Salzburg-Umgebung auf einer Seehöhe von 669 Meter über der Adria (üA). Mehr als zwei Drittel des Gemeindegebietes ist bewaldet. Die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ist gleich groß wie der Fuschlsee und beträgt jeweils 13 % der Gesamtfläche.

Die Einwohnerzahl stieg seit dem 1. Jänner 2000 bis zum 1. Jänner 2023 um 94 Personen auf 1.659 Personen an. Davon waren 864 Frauen (52 %) und 795 Männer (48 %).

Die Gemeinde Fuschl am See war 100%ige Eigentümerin der Fuschl am See Immobilien KG sowie der Fuschl am See BetriebsGmbH. Die Fuschl am See BetriebsGmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Oktober 2007 für den Betrieb von Freizeiteinrichtungen gegründet. Die Fuschl am See Immobilien KG wurde am 5. November 2004 für den Erwerb, die Entwicklung, die Errichtung bzw Sanierung und Verwaltung von Liegenschaften sowie deren Vermietung insbesondere an die Gemeinde Fuschl am See und an Dritte gegründet.

Die Gemeinde Fuschl am See betrieb einen Kindergarten, eine Volksschule, ein Eltern-Kind-Zentrum, ein Jugendzentrum, einen Altstoffsammelhof sowie die Freiwillige Feuerwehr.

3.1 Umstellung in der Gemeinde Fuschl am See

- (1) Laut Auskunft der Gemeinde Fuschl am See wurde das gesamte Anlagevermögen bereits seit dem Jahr 1992 in einem Anlageverzeichnis erfasst. Diese Erfassung erfolgte automatisch mit der Erfassung im kameralen Rechnungswesen der Gemeinde. Das Anlagevermögen wurde teilweise einer jährlichen Abschreibung unterzogen. Die damals angewandten Nutzungsdauern wurden auch nach der Umstellung auf das Drei Komponenten-System beibehalten.

Die Gemeinde Fuschl erfasste auch die Straßengrundflächen bereits seit dem Jahr 1992. Die Bewertung der Straßenbauten nahm die Gemeinde Fuschl am See gemäß „Leitfaden zur Ersterfassung und -bewertung des Anlagevermögens“ vor. Dieser Leitfaden wurde der Gemeinde Fuschl am See vom Softwareanbieter zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Umstellung wurde von den zuständigen Bediensteten anhand der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Listen mit dem bereits gebuchten Anlagevermögen geprüft, ob dieses noch in Verwendung war. Eine Inventur wurde im Zuge dieses Abgleichs laut Auskunft der Gemeinde nicht durchgeführt.

Die gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 anzuwendende Halbjahresabschreibung des Anlagevermögens kam nicht einheitlich zur Anwendung.

Die Gemeinde Fuschl am See erfasste insgesamt 1.098 Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz. Davon entfielen 79 auf die Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur und 27 auf die Bilanzposition Gebäude und Bauten. Unter den Bilanzpositionen Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sowie Sonderanlagen waren 97 Vermögensgegenstände, unter den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen 50 Vermögensgegenstände und unter der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung 142 Positionen ausgewiesen. Rund 64 % der in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögensgegenstände waren mit Null bewertet.

(2) Der LRH hält fest, dass die Gemeinde Fuschl am See das Anlagevermögen bereits seit dem Jahr 1992 erfasste.

Der LRH hält kritisch fest, dass die Nutzungsdauern in diesem Anlagevermögen nicht mit den vorgegebenen Nutzungsdauern laut Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 der VRV 2015) bei Umstellung auf die VRV 2015 abgeglichen und gegebenenfalls angepasst wurden.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Halbjahresabschreibungen nicht einheitlich zur Anwendung kamen.

3.2 Eröffnungsbilanz Gemeinde Fuschl am See

- (1) Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 der Gemeinde Fuschl am See ergab eine Bilanzsumme in Höhe von 23.810.369,29 Euro. Die nachstehende Tabelle zeigt die Aktiva und Passiva der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 1: Aktiva und Passiva der Gemeinde Fuschl am See

Aktiva		in Euro	Korrigierte EB in Euro	Passiva		in Euro	Korrigierte EB in Euro
Position				Position			
A	Langfristiges Vermögen	20.490.885,98	22.169.391,62	C	Nettovermögen	19.133.937,06	20.579.095,96
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.743.854,11	19.189.013,01
A.II	Sachanlagen	20.352.691,81	20.352.691,81	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	103.194,17	103.194,17	C.III	Haushaltsrücklagen	1.390.082,95	1.390.082,95
A.IV	Beteiligungen	35.000,00	1.713.505,64	C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	0,00	0,00	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00
B	Kurzfristiges Vermögen	1.640.977,67	1.640.977,67	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	1.154.938,71	1.386.238,71
B.I	Kurzfristige Forderungen	51.732,60	51.732,60	D.I	Investitionszuschüsse	1.154.938,71	1.386.238,71
B.II	Vorräte	0,00	0,00	E	Langfristige Fremdmittel	1.736.872,91	1.736.872,91
B.III	Liquide Mittel	1.588.055,07	1.588.055,07	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.504.529,77	1.504.529,77
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.190,00	1.190,00	E.III	Langfristige Rückstellungen	232.343,14	232.343,14
				F	Kurzfristige Fremdmittel	106.114,97	108.161,71
				F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	0,00
				F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	56.430,91	58.477,65
				F.III	Kurzfristige Rückstellungen	41.631,02	41.631,02
				F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	8.053,04	8.053,04
	Summe Aktiva	22.131.863,65	23.810.369,29		Summe Passiva	22.131.863,65	23.810.369,29

Die Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz fand in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See am 24. September 2020 statt.

Die Beratung und Beschlussfassung über die erste Korrektur der Eröffnungsbilanz fand in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See am 21. April 2021 statt. Eine weitere Korrektur der Eröffnungsbilanz um 0,1 Euro wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See am 23. März 2022 beschlossen.

3.3 Langfristiges Vermögen

3.3.1 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 2: Immaterielle Vermögenswerte der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 waren keine immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen.

Zu den Immateriellen Vermögenswerten erhob der LRH:

- Die Gemeinde Fuschl am See führte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz kein Verzeichnis über immaterielle Vermögenswerte.
- Die Gemeinde Fuschl am See schloss im Jahr 2008 ein Dienstbarkeitsübereinkommen für einen Löschwasserbehälter ab. Durch die damals geleistete Einmalzahlung wäre diese Dienstbarkeit als immaterielles Vermögen zu aktivieren gewesen.
- In der Eröffnungsbilanz fehlten Wegerechte, die der Gemeinde Fuschl am See eingeräumt waren. Ein Verzeichnis über sämtliche Wegerechte existierte nicht.
- Ebenso schloss die Gemeinde Fuschl am See Dienstbarkeitsverträge ab, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ebenfalls in ein Verzeichnis aufzunehmen gewesen wären.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die in der Gemeinde Fuschl am See vorhandenen immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz nicht abgebildet wurden.

Der LRH kritisiert, dass abgeschlossene Dienstbarkeitsübereinkommen in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst wurden.

Der LRH fordert, dass sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände, die zum 1. Jänner 2020 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Fuschl am See standen, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Der LRH fordert aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen das Führen eines Verzeichnisses über sämtliche immateriellen Vermögenswerte (wie Lizenzen, Wege-rechte, Dienstbarkeiten etc).

3.3.2 Sachanlagen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Sachanlagen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 3: Sachanlagen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
A.II	Sachanlagen	20.352.691,81
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	5.264.504,54
A.II.2	Gebäude und Bauten	9.546.541,09
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	3.247.773,36
A.II.4	Sonderanlagen	1.528.641,86
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	564.386,73
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	200.844,03
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00

Das Sachanlagevermögen war in der Eröffnungsbilanz in Summe mit rund 20,4 Mio Euro erfasst.

3.3.2.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit einem Buchwert von rund 5,3 Mio Euro ausgewiesen.

Laut Auskunft der Gemeinde Fuschl am See waren bereits vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz sämtliche Grundstücke im Anlagenverzeichnis erfasst und bewertet. Zu den Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur wurde dem LRH mitgeteilt, dass lediglich der Straßenaufbau nach zu erfassen war. Der damalige Amtsleiter führte in diesem Zusammenhang persönlich die Erhebungen durch. Die Breite, die Länge und der Aufbau der Straße wurden vor Ort ermittelt.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erhob der LRH:

- Eine Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur in die Gruppen bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015) erfolgte nicht vollumfänglich.
- Die Grundstücke der Gemeinde Fuschl am See wurden nicht zur Gänze unter der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur ausgewiesen. Beispielsweise wurden einzelne Grundstücke bei den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen ausgewiesen.
- Einzelne Grundstücke die im Eigentum der Gemeinde Fuschl am See standen, fehlten in der Eröffnungsbilanz.
- Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Fuschl am See standen, wurden in der Eröffnungsbilanz angeführt.
- Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Buchwerte der einzelnen Grundstücke konnten vom LRH nicht nachvollzogen werden.
- In einem Fall vergab die Gemeinde Fuschl am See ein Baurecht an Dritte. Ob dieses Baurecht bei dem betroffenen Grundstück bei der Bewertung Berücksichtigung fand, konnte von der Gemeinde Fuschl am See nicht beantwortet werden.

- Die zur Berechnung der Buchwerte von den Straßengrundstücken herangezogenen Quadratmeter stimmten nicht mit den in der Grundstücksdatenbank ausgewiesenen Quadratmetern überein. Die Abweichung konnte dem LRH nicht erläutert werden.
- Der Buchwert für den Straßenaufbau wurde für alle Straßen im Gemeindegebiet einzeln entsprechend der Straßenart (Asphalt oder Schotter) und dem Zustand des Straßenaufbaues im Jahr 2017 ermittelt und in die Eröffnungsbilanz übernommen. Bei der Übernahme der Buchwerte aller Straßen kam es aufgrund von durchgeführten Straßensanierungen in Einzelfällen zu Doppelerfassungen in der Eröffnungsbilanz. Dies deshalb, da die Gemeinde Fuschl am See bereits seit 1992 Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen erfasste.
- Der Straßenaufbau der Gemeinde Fuschl am See wurde in Einzelfällen nicht unter der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur ausgewiesen. Beispielsweise erfolgte die Ausweisung in den Sonderanlagen.
- Unter der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur wurden die Kosten für den Stromanschluss einer Parkplatzbeleuchtung als Vermögensgegenstand ausgewiesen.
- Unter der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur wurde laut Bezeichnung (öffentliche Beleuchtung) ein abnutzbarer Vermögensgegenstand ohne Nutzungsdauer und somit auch ohne Restnutzungsdauer ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Kontenplan gemäß VRV 2015 nicht lückenlos eingehalten wurde.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Fuschl am See Grundstücke zum Teil unvollständig aber auch unberechtigt in der Eröffnungsbilanz darstellte. Darüber hinaus konnte von der Gemeinde Fuschl am See nicht abschließend geklärt werden, ob die Vergabe von Baurechten bei der Bewertung von Grundstücken Berücksichtigung fand.

Der LRH kritisiert weiters, dass teilweise einzelne Buchwerte von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nicht mit den dem LRH vorgelegten Unterlagen übereinstimmten.

Zudem erfolgten diverse falsche Zuordnungen zu anderen Bilanzpositionen. Darüber hinaus wurden Kosten für einen Stromanschluss als Vermögensgegenstand ausgewiesen.

Außerdem gab es in der Eröffnungsbilanz abnutzbare Vermögensgegenstände ohne Angabe einer Nutzungsdauer.

3.3.2.2 Gebäude und Bauten

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren Gebäude und Bauten mit einem Buchwert von rund 9,5 Mio Euro ausgewiesen.

Der Prozess zur Ermittlung der Buchwerte für die Bilanzposition Gebäude und Bauten in der Eröffnungsbilanz konnte dem LRH nicht erläutert werden.

In diesem Zusammenhang zog der LRH eine Stichprobe, um die Buchwerte der Gebäude und Bauten plausibilisieren zu können.

Zu den Gebäuden und Bauten erhob der LRH:

- In keinem Fall der Stichprobe konnte der LRH aus den vorgelegten Unterlagen die Buchwerte, die ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten sowie die kumulierte Abschreibung ermitteln.
- Die dem LRH übermittelten Unterlagen zu den Anschaffungskosten der einzelnen Gebäude und Bauten enthielten auch Anschaffungskosten für andere Bilanzpositionen wie beispielsweise Kulturgüter oder Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- Beim Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr wurde ein Stromanschluss ohne Nutzungsdauer dargestellt. Die in diesem Zusammenhang dem LRH zur Verfügung gestellten Rechnungen eines Stromanbieters umfassten Netzentgelte sowie eine Kostenbeteiligung für die Stornierung eines Brunnenbauwerkes. Für den LRH ließ sich der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Buchwert aus diesen Belegen dem Grunde als auch der Höhe nach nicht nachvollziehen.

- In der Bilanzposition Gebäude und Bauten befanden sich vereinzelt Vermögensgegenstände die anderen Bilanzpositionen zuzuordnen gewesen wären. Es handelte sich hier beispielsweise um Küche, Selbstbedienungsanlagen, Kühlung für den Restaurantbetrieb Fuschlseebad.
- In der Eröffnungsbilanz befanden sich Teile von Gebäude und Bauten, die nicht dem Eigentum der Gemeinde zuzurechnen waren. Hierbei handelte es sich um den Altbestand des Amtsgebäudes, welcher in die Gemeinde Fuschl am See Immobilien-KG eingebracht wurde.
- In der Bilanzposition Gebäude und Bauten waren in Einzelfällen Vermögensgegenstände mit abweichenden Nutzungsdauern zur Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 VRV 2015) ausgewiesen. Eine Begründung dazu fehlte.
- Bei einzelnen Vermögensgegenständen gab es eine uneinheitliche Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Anwendung der Halbjahresabschreibung zum Datum der Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte. Eine Begründung konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Gebäuden und Bauten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten nicht nachvollziehbar und falsch waren.

Zudem erfolgten diverse falsche Zuordnungen zu anderen Bilanzpositionen.

Der LRH kritisiert weiters, dass Gebäude und Bauten ausgewiesen waren, obwohl diese nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Fuschl am See standen.

Sowohl die Begründung für eine abweichende Nutzungsdauer sowie für die uneinheitliche Vorgangsweise in Zusammenhang mit der Anwendung der Halbjahresabschreibung fehlten.

3.3.2.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

(1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen mit einem Buchwert von rund 3,2 Mio Euro ausgewiesen.

Laut Auskunft der Gemeinde Fuschl am See wurden zur Bewertung der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen die ursprünglichen Anschaffungskosten herangezogen. Unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ergab sich daraus der jeweilige Buchwert.

Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erhob der LRH:

- Einige Vermögensgegenstände wären anderen Bilanzpositionen zuzuordnen gewesen. Bei rund der Hälfte der ausgewiesenen Buchwerte handelte es sich um die Gestaltung des Dorfplatzes bzw um Grundstücke.
- Es wurden Vermögensgegenstände ohne Nutzungsdauer erfasst. Hierbei handelte es sich laut Bezeichnung um einen Stromanschluss sowie um Material für einen Hochbehälter.
- Teilweise wurden Nutzungsdauern verwendet, die nicht der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 (Anlage 7) entsprechen. Eine Begründung für die Abweichungen gab es nicht.
- Gleiche Vermögensgegenstände waren mit unterschiedlichen Nutzungsdauern angeführt (Wasserleitung mit 80 Jahren bzw 20 Jahren). Eine Begründung konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.
- Bei einem Vermögensgegenstand wurde trotz Datum der Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte eine Jahres-Abschreibung vorgenommen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass Vermögensgegenstände zu anderen Bilanzpositionen zuzuordnen gewesen wären.

Die Begründung für eine abweichende Nutzungsdauer zur Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 (Anlage 7) fehlte. In einem Fall kam es zur falschen Anwendung der Jahresabschreibung.

3.3.2.4 Sonderanlagen

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren Sonderanlagen mit einem Buchwert von rund 1,5 Mio Euro ausgewiesen.

Zu den Sonderanlagen erhob der LRH:

- Es waren Vermögensgegenstände erfasst, welche entsprechend ihrer Bezeichnung zum Großteil der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zuzuordnen gewesen wären. Ebenso wurden Vermögensgegenstände aktiviert, welche beispielsweise unter den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den Kulturgütern ausgewiesen hätten werden sollen.
- Die Gemeinde Fuschl am See nahm das Rechnungsdatum zugleich als das Inbetriebnahmedatum an. In einem Fall wurde ein Vermögensgegenstand mit einem Datum der Inbetriebnahme nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz mit einem Buchwert von rund 3,0 Tsd Euro ausgewiesen. Dies begründete sich durch einen manuellen Eingabefehler.
- Ein Vermögensgegenstand wurde aktiviert, obwohl dieser nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Fuschl am See war. Aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass es sich hierbei um eine Dienstbarkeit handelte.
- Die Straßenbeleuchtung unter den Sonderanlagen wurde mit unterschiedlichen Nutzungsdauern erfasst. Eine Begründung fehlte.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Sonderanlagen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Großteil der ausgewiesenen Vermögensgegenstände unter der Bilanzposition Sonderanlagen nicht korrekt zugeordnet war.

In einem Fall lag aufgrund eines manuellen Eingabefehlers das Datum der Inbetriebnahme nach dem 1. Jänner 2020.

Der LRH kritisiert weiters, dass ein Vermögensgegenstand unter den Sonderanlagen ausgewiesen war, obwohl es sich hierbei um eine Dienstbarkeit handelte.

Zudem wurden gleichartige Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Nutzungsdauern erfasst, eine Begründung konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

3.3.2.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit einem Buchwert von rund 0,6 Mio Euro ausgewiesen.

Zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen erhob der LRH:

- In Einzelfällen war die Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen länger als die Nutzungsdauer. Dies begründete sich durch einen manuellen Eingabefehler.
- In der Eröffnungsbilanz wurde bei einem Vermögensgegenstand keine Nutzungsdauer bzw Restnutzungsdauer ausgewiesen, obwohl es sich entsprechend der Bezeichnung um ein abnutzbares Anlagegut handelte. Dies begründete sich ebenfalls durch einen manuellen Eingabefehler.
- Teilweise waren Bezeichnungen in der Eröffnungsbilanz nicht eindeutig einzelnen Vermögensgegenständen zuordenbar.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass im Zusammenhang mit der Nutzungsdauer manuelle Eingabefehler auftraten.

Der LRH kritisiert weiters die nicht eindeutige Bezeichnung von Vermögensgegenständen.

3.3.2.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von rund 0,2 Mio Euro ausgewiesen.

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erhob der LRH:

- Ein Teil der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Amtsgebäudes war im Anlagenverzeichnis der Fuschl am See Immobilien-KG ausgewiesen. Eine Begründung für die aufgeteilte Erfassung vom Amtsgebäude und der Amtsausstattung zwischen dem Anlagenverzeichnis der Gemeinde Fuschl am See und dem Anlagenverzeichnis der Gemeinde Fuschl am See Immobilien KG konnte dem LRH nicht genannt werden.
- Zwei Vermögensgegenstände waren mit einem negativen Buchwert ausgewiesen. Die Gemeinde begründete dies mit Buchungsfehlern.
- Teilweise wurden Vermögensgegenstände nicht einzeln erfasst. Der Ausweis erfolgte beispielsweise unter dem Begriff „Bibliothekseinrichtung“ oder „Betriebsausstattung“.
- Bei einzelnen Vermögensgegenständen ließ sich aufgrund des Datums der Inbetriebnahme und der Nutzungsdauer die ausgewiesene Restnutzungsdauer nicht korrekt errechnen. Dies begründete sich durch manuelle Eingabefehler.
- Abnutzbare Vermögensgegenstände waren ohne Nutzungsdauer bzw Restnutzungsdauer aber mit einem Buchwert ausgewiesen. Dies begründete sich ebenfalls durch manuelle Eingabefehler.
- Teilweise waren die Bezeichnungen im Anlagenverzeichnis nicht eindeutig einzelnen Vermögensgegenständen zuordenbar.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass im Zusammenhang mit der Nutzungsdauer manuelle Eingabefehler auftraten.

3.3.3 Aktive Finanzinstrumente /Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 4: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103.194,17
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	103.194,17
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00
A.III.4	Derivate Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betragen rund 0,1 Mio Euro. Es handelte sich um die von der Gemeinde Fuschl am See abgeschlossene Abfertigungsversicherung.

Zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen erhob der LRH:

- Die Gemeinde Fuschl am See hielt zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Wohnbauanleihe von rund 0,2 Mio Euro. Diese Anleihe wurde von der Gemeinde Fuschl am See fälschlicherweise unter den liquiden Mitteln dargestellt. Demnach fehlte der Ausweis unter den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Vermögen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass eine Wohnbauanleihe nicht bei den aktiven Finanzinstrumenten, sondern bei den liquiden Mitteln ausgewiesen wurde.

3.3.4 Beteiligungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 5: Beteiligungen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro	korrigierte EB in Euro
A.IV	Beteiligungen	35.000,00	1.713.505,64
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	35.000,00	1.713.505,64
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	0,00	0,00

Die in der korrigierten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beteiligungen betragen rund 1,7 Mio Euro. Es handelte sich hier um die Beteiligungen an der Fuschl am See Immobilien-KG in der Höhe von rund 1,4 Mio Euro und um die Fuschl am See BetriebsGmbH in Höhe von rund 0,3 Mio Euro.

Zu den Beteiligungen erhob der LRH:

- Die Beteiligung der Gemeinde Fuschl am See an der Fuschl am See BetriebsGmbH wurde trotz Vornahme einer Korrektur nicht mit dem anteiligen Eigenkapital ausgewiesen. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Neubewertungsrücklage bei Folgebewertungen hin.
- Die durchgeführte Korrektur der Beteiligung an der Fuschl am See Immobilien-KG erfolgte im Rechnungsabschluss 2020. Die Beteiligungshöhe im Rechnungsabschluss 2020 war jedoch das anteilige Eigenkapital des Vorjahres.
- Darüber hinaus weist der LRH darauf hin, dass in der Bilanz der Fuschl am See Immobilien KG das Eigenkapital des Komplementärs und des Kommanditisten vertauscht dargestellt wurde.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Beteiligungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Bewertung der Beteiligungen nicht gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 zum anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen erfolgte.

3.3.5 Langfristige Forderungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 6: Langfristige Forderungen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
A.V	Langfristige Forderungen	0,00

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Eröffnungsbilanz keine langfristigen Forderungen aus.

Zu den langfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die Gemeinde Fuschl am See erhielt Investitionszuschüsse vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für die Abwasserentsorgung (KPC-Zuschüsse) für den Bauabschnitt 13 bis zum Jahre 2043. Der langfristige Teil der Forderung (länger als ein Jahr) wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.
- Die Gemeinde legte eine Bestätigung über eine Rückdeckungsversicherung für Abfertigungszahlungen vor. Die daraus abzuleitenden langfristigen Forderungen an den Rückversicherer stellte die Gemeinde in der Eröffnungsbilanz nicht dar.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der langfristige Anteil der KPC-Zuschüsse nicht als langfristige Forderungen dargestellt war.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass die langfristigen Forderungen, welche aufgrund des Abschlusses einer Rückdeckungsversicherung für Abfertigungszahlungen nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

3.4 Kurzfristiges Vermögen

3.4.1 Kurzfristige Forderungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 7: Kurzfristige Forderungen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
B.I	Kurzfristige Forderungen	51.732,60
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	269,59
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	16.851,75
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	34.611,26

In der Eröffnungsbilanz waren die kurzfristigen Forderungen mit rund 51,7 Tsd Euro ausgewiesen. Davon entfielen rund 0,3 Tsd Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, rund 16,8 Tsd Euro auf kurzfristige Forderungen aus Abgaben und rund 34,6 Tsd Euro auf kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Zu den kurzfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die schließlichen Reste der Einnahmen der Jahresrechnung 2019 waren in der Eröffnungsbilanz als kurzfristige Forderungen auszuweisen. Die schließlichen Reste der Einnahmen der Jahresrechnung 2019 waren aufgrund von Saldierungen um rund 4,2 Tsd Euro zu gering ausgewiesen.
- Zudem bestand eine weitere Differenz von rund 8,6 Tsd Euro. Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Jahresrechnung 2019 zwei Sachkonten mit schließlichen Resten aus. Diese beiden Sachkonten gab es aufgrund der Umstellung auf das Drei-Komponenten-System ab dem Rechnungsjahr 2020 nicht mehr. Deshalb fehlte in der Eröffnungsbilanz diese Summe. Die Erfassung dieser Beträge auf den von der VRV 2015 vorgegebenen Sachkonten erfolgte nicht.

- Die Gemeinde Fuschl am See erhielt KPC-Zuschüsse für den Bauabschnitt 13, Retentionsbecken bis zum Jahre 2043. In der Eröffnungsbilanz wurde der kurzfristige Anteil der Förderung nicht ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Zusammenhang zwischen dem schließlichen Rest der Jahresrechnung 2019 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nicht dargestellt wurde. Dies stellt einen Systembruch dar.

Der LRH kritisiert weiters, dass unter den kurzfristigen Forderungen der kurzfristige Anteil der KPC-Zuschüsse nicht ausgewiesen war.

3.4.2 Vorräte

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 8: Vorräte der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
B.II	Vorräte	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Fuschl am See keine Vorräte aus.

Zu den Vorräten erhob der LRH:

- Die Gemeinde Fuschl am See führte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur der Vorräte durch.

(2) Der LRH kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur erfolgte.

3.4.3 Liquide Mittel

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 9: Liquide Mittel der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
B.III	Liquide Mittel	1.588.055,07
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	197.972,12
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1.390.082,95

In der Eröffnungsbilanz waren liquide Mittel in Höhe von rund 1,6 Mio Euro ausgewiesen. Dieser Stand umfasste die Kassa, Bankguthaben und Schecks mit einem Betrag von rund 0,2 Mio Euro und Zahlungsmittelreserven von rund 1,4 Mio Euro. Die Zahlungsmittelreserven waren in Form von Sparbüchern, Termineinlagen und Wohnbauanleihen vorhanden.

Zu den liquiden Mitteln erhob der LRH:

- Die Termineinlage wurde am 27. November 2014 mit einem Nominalwert von 0,5 Mio Euro abgeschlossen und laufend verlängert und bestand über das Jahr 2019 hinaus. Aus den vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass sich die Termineinlage um die Zinsen abzüglich der Kapitalertragssteuer erhöhte. In der Eröffnungsbilanz wurde ein zu geringer Nominalwert ausgewiesen. Darüber hinaus wurden die daraus resultierenden Zinsen abzüglich der noch nicht geschuldeten Kapitalertragssteuer nicht abgegrenzt.
- Unter den Zahlungsmittelreserven befand sich auch eine Wohnbauanleihe in Höhe von rund 0,2 Mio Euro. Die Laufzeit endete mit Juni 2021. Diese Wohnbauanleihe wäre unter den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen darzustellen.
- Der Ausweis von Zahlungsmittelreserven ist gemäß VRV 2015 in der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den liquiden Mitteln falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Termineinlage zu gering ausgewiesen war.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Wohnbauanleihe mit einer Laufzeit von über einem Jahr nicht der Bilanzposition aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen zugeordnet war.

Der LRH hält fest, dass der Ausweis von Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz nicht der VRV 2015 entspricht.

3.4.4 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 10: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Fuschl am See keine aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen aus.

Zu den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen erhob der LRH:

- Die Wohnbauanleihe wurde nicht unter den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen ausgewiesen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Wohnbauanleihe nicht korrekt ausgewiesen wurde.

3.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 11: Aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.190,00

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Eröffnungsbilanz eine aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 1,0 Tsd Euro aus. Hierbei handelte es sich um einen Aufwand für zwei Jahreskarten vom Salzburger Verkehrsverbund. Beglichen wurde dieser Aufwand am 17. Dezember 2019. Die Gültigkeitsdauer dieser Jahreskarten lief von 7. Jänner 2020 bis 6. Jänner 2021.

Zur aktiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH:

- Die Versicherungsleistungen für die gemeindeeigenen Fahrzeuge, welche nicht das laufende Geschäftsjahr betrafen, wurden nicht abgegrenzt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert der aktiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die aktive Rechnungsabgrenzung unvollständig ausgewiesen war.

3.5 Nettovermögen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand des Nettovermögens der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 12: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	19.133.937,06	20.579.095,96
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.743.854,11	19.189.013,01
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	1.390.082,95	1.390.082,95
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00

Die Gemeinde Fuschl am See führte Korrekturen der Eröffnungsbilanz mit Beschluss vom 21. April 2021 sowie vom 23. März 2023 durch. Durch diese Korrekturen erhöhte sich das Nettovermögen um rund 1,5 Mio Euro von rund 19,1 Mio Euro auf rund 20,6 Mio Euro. Die Nacherfassung in der Gemeinde Fuschl betraf mit rund 1,7 Mio Euro Beteiligungen sowie rund 0,2 Mio Euro Investitionszuschüsse und rund 2,0 Tsd Euro kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.5.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 13: Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.743.854,11	19.189.013,01

In der korrigierten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fuschl am See waren rund 19,2 Mio Euro als Saldo der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Der um rund 1,5 Mio Euro höhere Saldo entstand - wie bereits unter 3.5 ausgeführt - durch die Aufnahme von Beteiligungen, Investitionszuschüssen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Zum Saldo der Eröffnungsbilanz erhob der LRH:

- Aufgrund der vom LRH festgestellten Fehler sowohl beim Vermögen als auch bei den Fremdmitteln war der Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten nicht korrekt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten falsch war.

3.5.2 Haushaltsrücklagen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Haushaltsrücklagen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 14: Haushaltsrücklagen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
C.III	Haushaltsrücklagen	1.390.082,95

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Eröffnungsbilanz rund 1,4 Mio Euro an Haushaltsrücklagen aus. Diese Haushaltsrücklagen verteilten sich auf vier zweckgebundene und drei allgemeine Haushaltsrücklagen. Die vier zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in Höhe von rund 0,5 Mio Euro waren für Wasser-, Abwasser sowie Ausgleichsmaßnahmen und für leistbares Wohnen vorgesehen. Unter den drei allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 0,9 Mio Euro befand sich eine Wohnbauanleihe in Höhe von 0,2 Mio Euro sowie eine Terminrücklage in Höhe von 0,5 Mio Euro.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Haushaltsrücklagen falsch war.

Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Haushaltsrücklagen im Saldo der Eröffnungsbilanz abzubilden waren.

3.6 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 15: Investitionszuschüsse der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro	korrigierte EB in Euro
D.I	Investitionszuschüsse	1.154.938,71	1.386.238,71
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	74.000,00	305.300,00
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	1.080.938,71	1.080.938,71

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der korrigierten Eröffnungsbilanz Investitionszuschüsse in Höhe von rund 1,4 Mio Euro aus. Es erfolgte eine Nacherfassung von drei Kapitaltransfers aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Gesamthöhe von rund 0,2 Mio Euro.

Bei den Investitionszuschüssen von Trägern öffentlichen Rechts in Höhe von 0,3 Mio Euro handelte es sich um Zuschüsse aus dem Gemeindeausgleichsfonds sowie des Landes-Feuerwehrverbandes Salzburg. Die Investitionszuschüsse von Übrigen in Höhe von rund 1,1 Mio Euro resultierten aus den Wasser- sowie Abwasseranschlussgebühren aus den Jahren 2002 bis 2019.

Zu den Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) erhob der LRH:

- Wie bereits in den Kapiteln 3.3.5 und 3.4.1 ausgeführt, erhielt die Gemeinde Fuschl am See KPC-Zuschüsse. Diese Zuschüsse wurden in den Investitionszuschüssen von Trägern des öffentlichen Rechts nicht ausgewiesen.
- Bei den Investitionszuschüssen von Übrigen fehlten in den Jahren 2017 und 2018 die Interessentenbeiträge aus den Oberflächeneinleitungen. Demnach war der Buchwert zu gering.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert des Sonderpostens Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) falsch war.

Der LRH kritisiert, dass nicht sämtliche Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen waren.

3.7 Langfristige Fremdmittel

3.7.1 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden, netto der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 16: Langfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.504.529,77
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.504.529,77
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Eröffnungsbilanz langfristige Finanzschulden in der Höhe von rund 1,5 Mio Euro aus, welche sich auf fünf Darlehensverträge verteilten. Ein Darlehen mit einem Buchwert von rund 0,8 Mio Euro benötigte die Gemeinde Fuschl am See für den Umbau des Fuschlseebades. Zwei Darlehen mit einem Buchwert von rund 25,0 Tsd Euro betrafen die Wasserversorgung, wovon eines im Jahr 2019 auslief. Ein weiteres Darlehen mit einem Buchwert von rund 0,5 Mio Euro benötigte die Gemeinde Fuschl am See für den Umbau eines Wohngebäudes sowie eines mit einem Buchwert von 0,2 Mio Euro für die Errichtung eines Retentionsbeckens.

Zu den langfristigen Finanzschulden erhob der LRH:

- Die langfristigen Finanzschulden beinhalteten auch jene Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Finanzschulden falsch war.

Der LRH kritisiert, dass keine Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte.

3.7.2 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 17: Langfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Eröffnungsbilanz keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.

3.7.3 Langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Rückstellungen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 18: Langfristige Rückstellungen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
E.III	Langfristige Rückstellungen	232.343,14
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	140.478,78
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	91.864,36
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen und Altlasten	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00

Die Gemeinde wies in der Eröffnungsbilanz langfristige Rückstellungen in Höhe von rund 0,2 Mio Euro aus. Davon entfallen auf die Rückstellung für Abfertigungen rund 140,5 Tsd Euro und auf die Rückstellung für Jubiläumszuwendungen rund 91,9 Tsd Euro.

Die Gemeinde Fuschl am See verwendete ein EDV-Programm zur finanzmathematischen Berechnung der Rückstellungen. Rechnungszinssatz und Valorisierung wurden nach den Voreinstellungen des Softwareanbieters angenommen. Der Valorisierungsfaktor entspräche laut Auskunft der Gemeinde Fuschl am See den Empfehlungen eines Merkblattes für die Gemeinden Tirols vom September 2019.

Zu den langfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- Die Gemeinde Fuschl am See wendete einen Rechnungszinssatz in Höhe von 0 % an, dies entsprach nicht der UDRB per 31. Dezember 2019 in Höhe von -0,173 %. Die Valorisierung der Bezüge wurde in Höhe von 3 % vorgenommen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass für die Bewertung der Rückstellungen nicht der Zinssatz der UDRB zum Bilanzstichtag verwendet wurde.

3.8 Kurzfristige Fremdmittel

3.8.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 19: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00

Die Gemeinde Fuschl am See wies in der Eröffnungsbilanz keine kurzfristigen Finanzschulden, netto aus.

Zu den kurzfristigen Finanzschulden erhob der LRH:

- Die kurzfristigen Finanzschulden, netto wurden in der Gemeinde Fuschl am See nicht ausgewiesen, da keine Trennung zwischen den langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden erfolgte. Der Gesamtbetrag der Finanzschulden wurde unter den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag zu den kurzfristigen Finanzschulden, netto unvollständig und falsch war.

Der LRH kritisiert, dass in der Eröffnungsbilanz keine Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte.

3.8.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 20: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	56.430,91	58.477,65
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.502,29	18.549,03
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	39.928,62	39.928,62

In der korrigierten Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Fuschl am See rund 58,5 Tsd Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus. Durch die Vornahme der Korrektur erhöhten sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um rund 2,0 Tsd Euro.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH:

- Die schließlichen Reste der Ausgaben der Jahresrechnung 2019 waren in der Eröffnungsbilanz als kurzfristige Verbindlichkeiten auszuweisen. Die schließlichen Reste der Ausgaben der Jahresrechnung 2019 waren um einen unwesentlichen Betrag zu gering ausgewiesen.
- Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen kurzfristigen Verbindlichkeiten stimmten nicht mit den schließlichen Resten der Jahresrechnung 2019 überein. Es bestand eine Differenz von rund 3,9 Tsd Euro. Diese Differenz begründete sich zum einen aus einem Ausweis eines schließlichen Restes in der Jahresrechnung 2019 auf einem Konto, welches aufgrund der Umstellung auf das Drei-Komponenten-System ab dem Rechnungsjahr 2020 nicht mehr existierte. Deshalb fehlte in der Eröffnungsbilanz

ein Betrag von rund 2,9 Tsd Euro. Die restliche Differenz in Höhe von rund 1,0 Tsd Euro ergab sich aus Korrekturbuchungen und ungeklärten Fehlbuchungen.

- Darüber hinaus fehlten in den kurzfristigen Verbindlichkeiten rund 4,2 Tsd Euro, welche mit den kurzfristigen Forderungen saldiert ausgewiesen wurden (Minusforderungen). Siehe Kapitel 3.4.1.
- Bei dem in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesenen Betrag in Höhe von rund 8,1 Tsd Euro handelte es sich um sonstige Verbindlichkeiten. Siehe Kapitel 3.8.4.
- Die Gemeinde Fuschl am See hatte zum Bilanzstichtag 1. Jänner 2020 liquide Mittel in Form einer Termineinlage veranlagt. Die daraus resultierende Kapitalertragsteuer wurde nicht abgegrenzt.
- Die noch nicht geschuldete Kapitalertragsteuer aus der Wohnbauanleihe wurde ebenfalls nicht abgegrenzt.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz unvollständig waren und Fehlbuchungen ungeklärt blieben.

3.8.3 Kurzfristige Rückstellungen

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Rückstellungen der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 21: Kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	41.631,02
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	41.631,02
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde kurzfristige Rückstellungen in Höhe von rund 41,6 Tsd Euro aus. Diese entfielen auf kurzfristige Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube erfolgte auf Basis der ermittelten Stundensätze der Bediensteten sowie der automatisch hinterlegten Lohnnebenkosten.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- In zwei Fällen der Stichprobe wurde der vom EDV-System automatisch errechnete Stundensatz manuell überschrieben. Die eingegebene Zahl entsprach dem jeweils laut Liste der Gemeinde offenen Urlaubsrest in Stunden.
- Weitere Zeitguthaben der Mitarbeiter, wie etwa Mehr- und Überstunden per 31. Dezember 2019 fanden keine Berücksichtigung. Laut Auskunft der Gemeinde waren die Mehrleistungen der Mitarbeiter per 31. Dezember 2019 nicht mehr nachvollziehbar.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert die fehlerhafte Eingabe sowie die Nichtberücksichtigung der per 31. Dezember 2019 bestehenden Zeitguthaben.

3.8.4 Passive Rechnungsabgrenzung

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Fuschl am See zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 22: Passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Fuschl am See

Position	Bezeichnung	in Euro
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	8.053,04

In der Eröffnungsbilanz war eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 8,1 Tsd Euro ausgewiesen.

Zur passiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH:

- Bei der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzung handelte es sich um Rechnungen, deren Aufwendungen dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen waren. Die Begleichung dieser Rechnungen erfolgte im Rechnungsjahr 2020.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zur passiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Bei den unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen Rechnungen handelte es sich um keine passive Rechnungsabgrenzung.

4. Eckdaten Gemeinde Köstendorf

- (1) Die Gemeinde Köstendorf verfügt über eine Fläche von 23,1 km² und liegt im Bezirk Salzburg-Umgebung auf einer Seehöhe von 561 Meter üA.

Die Gemeinde besteht aus den Katastralgemeinden Köstendorf und Tödtleinsdorf. Das Gemeindegebiet umfasst zehn Ortschaften. Die kleinste Ortschaft hat 22 Einwohner und die größte Ortschaft hat 1.121 Einwohner.

Die Einwohnerzahl stieg seit 2000 um acht Personen auf 2.678 Personen (1. Jänner 2023) an. Davon waren 1.318 Frauen (49 %) und 1.360 Männer (51 %).

Die Gemeinde Köstendorf ist als Kommanditistin an der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Köstendorf & Co KG“ beteiligt. Diese Kommanditgesellschaft wurde im Jahre 2005 zum Erwerb, der Verwaltung und der Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zwecke einer geordneten Infrastrukturentwicklung, der Verwaltung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken der Gemeinde Köstendorf sowie den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen gegründet. Im Jahre 2022 ist diese Kommanditgesellschaft gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch der Gemeinde Köstendorf angewachsen.

Im Rahmen der kommunalen Aufgaben betreibt die Gemeinde Köstendorf einen Kindergarten mit Mittagstisch, eine Volksschule mit Mittagsbetreuung, eine Sonderschule (Hannes-Schmidt-Schule), eine Mittelschule, einen Bauhof, einen Altstoffsammelhof sowie die Freiwillige Feuerwehr.

4.1 Umstellungsprozess in der Gemeinde Köstendorf

- (1) Die Gemeinde Köstendorf hat bis zur Umstellung auf das Drei-Komponenten-System ihr Anlagevermögen nicht in einem Rechenwerk erfasst. Zur Erfassung des vorhandenen Anlagevermögens entschied sich die Gemeinde Köstendorf für die Unterstützung des externen Anbieters mit der Erfassung der Vermögensgegenstände im Excel-Tool.

Die Gemeinde Köstendorf erfasste 575 Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz. Aufgrund von Nachbuchungen bzw Korrekturen für das Jahr 2019 enthält die von der Gemeinde beschlossene Eröffnungsbilanz nun 602 Vermögensgegenstände. Davon entfielen 214 auf die Grundstücke, 22 auf Gebäude und Bauten, 162 auf Gemeindestraßen

und 204 auf die restlichen Vermögensgegenstände. Rund 15 % der in der Eröffnungsbilanz eingegebenen Vermögensgegenstände waren mit Null bewertet.

4.2 Eröffnungsbilanz Gemeinde Köstendorf

- (1) Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 der Gemeinde Köstendorf ergab eine Bilanzsumme in Höhe von 28.510.861,67 Euro. Folgende Tabelle zeigt die Aktiva und die Passiva der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020.

Tabelle 23: Aktiva und Passiva der Gemeinde Köstendorf

Aktiva				Passiva			
Position		in Euro	Korrigierte EB in Euro	Position		in Euro	Korrigierte EB in Euro
A	Langfristiges Vermögen	24.844.011,14	24.844.011,14	C	Nettovermögen	21.823.427,77	21.828.914,96
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	18.926.465,09	18.931.952,26
A.II	Sachanlagen	19.477.626,94	19.477.626,94	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	C.III	Haushaltsrücklagen	2.896.962,68	2.896.962,68
A.IV	Beteiligungen	5.286.143,17	5.286.143,17	C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	80.241,03	80.241,03	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00
B	Kurzfristiges Vermögen	3.666.850,73	3.666.850,73	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4.341.766,29	4.341.766,29
B.I	Kurzfristige Forderungen	816.551,31	816.551,31	D.I	Investitionszuschüsse	4.341.766,29	4.341.766,29
B.II	Vorräte	5.040,00	5.040,00	E	Langfristige Fremdmittel	1.487.923,65	1.487.923,65
B.III	Liquide Mittel	3.355.447,31	3.355.447,31	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.190.018,84	1.190.018,84
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	243.076,98	243.076,98	E.III	Langfristige Rückstellungen	297.904,81	297.904,81
				F	Kurzfristige Fremdmittel	857.744,16	852.256,97
				F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	0,00
				F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	112.245,50	106.758,31
				F.III	Kurzfristige Rückstellungen	85.238,12	85.238,12
				F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	660.260,54	660.260,54
	Summe Aktiva	28.510.861,87	28.510.861,87		Summe Passiva	28.510.861,87	28.510.861,87

Die Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz fand in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf am 10. Dezember 2020 statt.

Die Gemeindevertretung beschloss in der Sitzung am 22. April 2021 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Durch diese Korrektur stieg das Nettovermögen von

21.823.427,77 Euro auf 21.828.914,96 Euro an. Die Summe von Aktiva und Passiva blieben gleich, da es lediglich eine Umschichtung von den kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Saldo der Eröffnungsbilanz gab.

4.3 Langfristiges Vermögen

4.3.1 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 24: Immaterielle Vermögenswerte der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
A.I.	Immaterielle Vermögenswerte	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz keine immateriellen Vermögenswerte aus.

Zu den immateriellen Vermögenswerten erhob der LRH:

- Die Gemeinde Köstendorf führte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz kein Verzeichnis über immaterielle Vermögenswerte.
- Der Gemeinde Köstendorf waren Wegerechte und andere Dienstbarkeiten eingeräumt. Ein Verzeichnis darüber existierte nicht.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die in der Gemeinde Köstendorf vorhandenen immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz nicht abgebildet wurden.

Der LRH fordert, dass sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände, die zum 1. Jänner 2020 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Köstendorf standen, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Der LRH fordert aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen das Führen eines Verzeichnisses über sämtliche immateriellen Vermögenswerte (wie Lizenzen, Wegerechte, Dienstbarkeiten etc).

(3) *Die Gemeinde Köstendorf räume in der Gegenäußerung ein, dass es im Prozess der Erfassung und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen zu Fehlern gekommen sein könnte, die umgehend bereinigt würden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend konkret abgeleitet werden können.*

(4) Der LRH wiederholt, dass die vorliegende Prüfung keine Vollprüfung war, sondern in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen sowie Analysen durchgeführt wurde. Die Aussagen des LRH bezogen sich demnach nur auf die geprüften Stichprobenfälle der Eröffnungsbilanzen. Die Stichprobenfälle sind den Gemeinden durchaus bekannt und wurden im Rahmen von laufenden Gesprächen konkret besprochen. Der LRH hält dazu fest, dass sich die Forderung zur Korrektur jedoch auf alle Positionen bezog. Die zu korrigierenden Positionen sind von den Gemeinden vollumfänglich zu eruieren und zu bereinigen.

4.3.2 Sachanlagen

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Sachanlagen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Im Excel-Tool waren die Bewertungsgegenstände einzeln einzugeben bzw zu erfassen. Die Ermittlung der Buchwerte erfolgte unterschiedlich. In den Fällen, wo die ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten bekannt waren, wurden diese herangezogen. Die direkte Eingabe der ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten im Excel-Tool war aufgrund der vorgegebenen Parameter des externen Anbieters nicht immer direkt möglich. So mussten beispielsweise in den Excel-Spalten „Menge/Anzahl“ bzw „Bandbreite“ fiktive Zahlen eingegeben werden, um auf den gewünschten Buchwert für die Eröffnungsbilanz zu kommen. In jenen Fällen, wo die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten nicht mehr bekannt waren, wurde mit den vorgegebenen Parametern des externen Anbieters der jeweilige Buchwert ermittelt.

Zu den Anschaffungs- bzw Herstellungskosten hält der LRH fest, dass sich diese grundsätzlich für den hoheitlichen Bereich inklusive der Umsatzsteuer ergaben. Die Gemeinde war aber auch im umsatzsteuerpflichtigen Bereich tätig. Daraus leitete sich ein individuelles Verhältnis der abziehbaren und nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 12 Abs 5 Umsatzsteuergesetz ab. Dieser sogenannte Vorsteuerschlüssel führte zu unterschiedlichen Abzügen bei den Vorsteuerbeträgen. Für die Gemeinde Köstendorf

ergab sich bei den dafür relevanten Vermögensgegenständen ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 14 %. Bei der Eingabe ins Excel-Tool war unter anderem der Umsatzsteuersatz für jeden einzelnen Vermögensgegenstand einzugeben. Die Gemeinde Köstendorf berücksichtigte diesen Umstand bei der Eingabe der Vermögensgegenstände im Excel-Tool.

Tabelle 25: Sachanlagen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
A.II	Sachanlagen	19.477.626,94
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	13.107.834,52
A.II.2	Gebäude und Bauten	4.076.810,64
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1.720.522,55
A.II.4	Sonderanlagen	160.324,44
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	63.699,87
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	348.434,92
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00

4.3.2.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit einem Buchwert von rund 13,1 Mio Euro ausgewiesen.

Als Grundlage für die Erfassung wurde von der Gemeinde der Grundstücksdatenkataster herangezogen.

Diese Grundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz anhand der Flächenwidmung (Bauland, Grünland, Sonder- und Verkehrsflächen) zu ortsüblichen Referenzpreisen (mit Ausnahme der Verkehrsflächen) bewertet. Zur Ermittlung der einzelnen Buchwerte wurden beim Bauland, Grünland und den Sonderflächen jeweils die Flächen mit einem einheitlichen Betrag pro Kategorie multipliziert. Die Verkehrsflächen (Grund und Boden) wurden generell mit 1,0 Euro pro Straße (sic!) bewertet. Laut Auskunft der Gemeinde war dies eine Empfehlung des externen Anbieters.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erhob der LRH:

- Eine Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur in die Gruppen bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015) erfolgte nicht vollumfänglich. Die vorgesehene Differenzierung wurde nicht umgesetzt, obwohl Informationen zu jedem einzelnen Grundstück in das Excel-Tool eingegeben wurden.
- Die Bewertung der Verkehrsflächen erfolgte unabhängig ihrer Größen (Laufmeter, Breite). Generell wurde jede Verkehrsfläche als Gesamtes mit 1,0 Euro in der Eröffnungsbilanz dargestellt.
- Bei einem Vermögensgegenstand wurde bei der Berechnung des Buchwertes der erhaltene Kapitaltransfer von den Anschaffungs- bzw Herstellungskosten in Abzug gebracht.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Kontenplan gemäß VRV 2015 nicht lückenlos eingehalten wurde.

Der LRH kritisiert weiters, dass zur Bewertung der Verkehrsflächen die vorhandenen Bezugsgrößen keine Berücksichtigung fanden. So wurde jede Verkehrsfläche als Gesamtes unabhängig von der Größe mit 1,0 Euro bewertet.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass ein Vermögensgegenstand nicht mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz dargestellt wurde.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass Falschzuordnungen bei bebauten und unbebauten Grundstücken korrigiert werden würden. Grundstücke, auf denen sich Straßenanlagen befinden, seien mit Null bewertet worden. Dahinter stehe die berechnete Annahme, dass der Bauabschlag für diese Grundstücke einen allfälligen Wert des Grundstücks überwiege. Der angesetzte Euro stehe daher*

nicht in Relation zur bewerteten Fläche, sondern sei ein „Erinnerungswert“. Laut VRV 2015 hätte man auch Null Euro ansetzen können.

- (4) Der LRH hält an seiner Kritik fest, dass jede Verkehrsfläche als Gesamtes unabhängig von der Größe mit 1,0 Euro bewertet wurde. Die Ausführung in der Gegenäußerung kann vom LRH nicht nachvollzogen werden, da eine Bewertung mit Null Euro lediglich bei vollständig abgeschriebenen Sachanlagen möglich ist. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Kritik auf Grundstücke und somit auf nicht abschreibbares Sachanlagevermögen bezog.

4.3.2.2 Gebäude und Bauten

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren Gebäude und Bauten mit einem Buchwert von rund 4,1 Mio Euro ausgewiesen.

Die Erfassung der Gebäude und Bauten erfolgte ebenfalls über das Excel-Tool. Als Basis für den Buchwert der Gebäude und Bauten zog die Gemeinde Köstendorf bis auf eine Ausnahme die in den Versicherungspolizzen angeführten aktuellen Versicherungssummen heran. In einem Fall stellten die Anschaffungskosten die Basis für den Buchwert dar.

Zu den Gebäuden und Bauten erhob der LRH:

- Ein Gebäude, welches sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Bau befand, war unter den Gebäuden und Bauten mit einem Inbetriebnahmedatum 31. Dezember 2021 und einem Buchwert zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen.
- Bei einem Gebäude waren die tatsächlichen Anschaffungskosten aus dem Jahre 2015 bekannt, welche im Excel-Tool in der Excel-Spalte „Menge/Anzahl“ eingegeben wurden. Aufgrund der im Excel-Tool im Hintergrund vorgenommenen systemtechnischen Indexberechnungen ergab sich ein falscher Buchwert.
- Unter der Bilanzposition Gebäude und Bauten waren zwei Gebäude, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, ausgewiesen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Gebäuden und Bauten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass ein Gebäude, welches sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Bau befand, unter dem Bilanzposten Gebäude und Bauten ausgewiesen wurde.

Der LRH kritisiert, dass in einem Fall zwar die tatsächlichen Anschaffungskosten bekannt und auch im Excel-Tool korrekt eingegeben wurden, jedoch aufgrund der systemtechnischen Indexberechnungen sich daraus ein falscher Buchwert ergab.

Der LRH kritisiert weiters den nicht korrekten Ausweis von Kulturgütern unter den Gebäuden und Bauten.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen würden durchgeführt.*

4.3.2.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen mit einem Buchwert von rund 1,7 Mio Euro ausgewiesen.

Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert umfasste nur die Abwasserbauten und -anlagen. Die Wasserbauten (außer Hydranten) befanden sich in der Gemeinde Köstendorf im Eigentum von Wassergenossenschaften.

Die Erfassung der Abwasserbauten und -anlagen erfolgte ebenfalls über das Excel-Tool. In der Gemeinde waren die ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten sowohl der einzelnen Kanalbauabschnitte als auch der Pumpwerke bekannt. Eine direkte Eingabe der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten in das Excel-Tool war nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die für den Buchwert relevante Bezugsgröße „Laufmeter“ wurde von der Gemeinde dahingehend angepasst, dass sich der Buchwert aus den ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten ergibt.

Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erhob der LRH:

- Die in der Gemeinde Köstendorf existierenden Pumpwerke für Abwasserbauten wurden mittels Aufschläge bei der Ermittlung des Buchwertes der einzelnen Bauabschnitte eingerechnet. Eine Einzelerfassung und Einzelbewertung von den Pumpwerken unterblieb demnach.
- Die Hydranten, welche unter der Bilanzposition Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen auszuweisen gewesen wären, wurden unter der Bilanzposition Sonderanlagen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern ausgewiesen.
- Die Löschwasserteiche sowie die Löschwasserbehälter, welche ebenfalls unter der Bilanzposition Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen auszuweisen gewesen wären, wurden unter der Bilanzposition Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Pumpwerke nicht einzeln ausgewiesen und bewertet waren, obwohl sie als selbstständiges Anlagengut einzeln zu erfassen und zu bewerten gewesen wären.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Hydranten und die Löschwasserteiche sowie die Löschwasserbehälter nicht unter der korrekten Bilanzposition ausgewiesen waren.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sofern die konkreten Anschaffungskosten für die Pumpwerke ermittelt werden können, werde die Gemeinde den Feststellungen des LRH folgen.*

(4) Der LRH hält fest, dass die Feststellung von der Gemeinde Köstendorf verkannt wurde. Der LRH kritisiert nicht die fehlenden Anschaffungskosten, sondern vielmehr die fehlende Einzelerfassung und -bewertung. Zur Wertfeststellung gemäß VRV 2015 können neben den Anschaffungskosten auch weitere Bewertungsmöglichkeiten angewendet werden.

4.3.2.4 Sonderanlagen

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren Sonderanlagen mit einem Buchwert von rund 0,2 Mio Euro ausgewiesen.

Die Erfassung der Sonderanlagen erfolgte ebenfalls über das Excel-Tool. Als Basis für den Buchwert der Sonderanlagen zog die Gemeinde Köstendorf teilweise die ursprünglichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten heran. Waren diese nicht bekannt, so wurde der Buchwert mittels der Parameter des externen Anbieters ermittelt.

Zu den Sonderanlagen erhob der LRH:

- Es waren Vermögensgegenstände erfasst, welche entsprechend ihrer Bezeichnung anderen Bilanzposition zuzuordnen gewesen wären.
- Die fälschlicherweise unter den Sonderanlagen ausgewiesenen Hydranten wiesen unterschiedliche Nutzungsdauern ohne Begründung aus.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Sonderanlagen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass alle unter den Sonderanlagen ausgewiesenen Vermögensgegenstände anderen Bilanzpositionen zuzuordnen gewesen wären.

Der LRH stellt fest, dass für gleiche Vermögensgegenstände unterschiedliche Nutzungsdauern verwendet wurden.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen würden durchgeführt.*

4.3.2.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit einem Buchwert von rund 63,7 Tsd Euro ausgewiesen.

Die unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen Vermögensgegenstände umfassten ausschließlich Fahrzeuge. Laut Auskunft der Gemeinde wurden zur Ermittlung der Buch-

werte die einzelnen Anschaffungskosten herangezogen. Um im Excel-Tool die jeweiligen selbst ermittelten Buchwerte darzustellen, erfolgte die Eingabe über die Excel-Spalte „Menge/Anzahl“, da die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht eingegeben werden konnten.

Zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen erhob der LRH:

- Die technischen Anlagen und Maschinen wurden aufgrund der pauschalen Bewertung von einzelnen Räumen mitbewertet. Die Einzelerfassung unterblieb demnach.
- Bei einem Vermögensgegenstand wurde ein negativer Buchwert ausgewiesen. Dies begründete sich durch einen manuellen Eingabefehler. Die Höhe des ausgewiesenen Betrages war betraglich von untergeordneter Bedeutung.
- Die Buchwerte der Photovoltaikanlagen waren zu gering ausgewiesen, da die erhaltenen Förderungen in Abzug gebracht wurden.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen falsch war.

Der LRH kritisiert die unvollständige und falsche Erfassung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sich die aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen durchgeführt werden würden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend konkret abgeleitet werden können.*

(4) Der LRH wiederholt, dass die vorliegende Prüfung keine Vollprüfung war, sondern in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen sowie Analysen durchgeführt wurde. Die Aussagen des LRH bezogen sich demnach nur auf die geprüften Stichprobenfälle der Eröffnungsbilanzen. Die Stichprobenfälle sind den Gemeinden durchaus bekannt und wurden im Rahmen von laufenden Gesprächen konkret besprochen. Der LRH hält dazu fest, dass sich die Forderung zur Korrektur jedoch auf alle Positionen bezog. Die zu korrigierenden Positionen sind von den Gemeinden vollumfänglich zu eruieren und zu bereinigen.

4.3.2.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf war die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von rund 0,3 Mio Euro ausgewiesen.

Entsprechend der Vorgaben des externen Anbieters wurden im Excel-Tool die einzelnen Räume erfasst und je nach Nutzung (Bürgermeisterzimmer, Klassenzimmer etc) bewertet. Diese pauschale Bewertung inkludierte sämtliche Vermögensgegenstände, welche sich in den einzelnen Räumlichkeiten befanden. Die Gemeinde Köstendorf berücksichtigte den Umfang sowie die Qualität der Ausstattung der Räumlichkeiten mittels Auf- oder Abschlägen.

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erhob der LRH:

- Die pauschale Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Rahmen der Erfassung von Räumlichkeiten entspricht nicht den Vorgaben der VRV 2015.
- Jene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, welche nach Nutzung des Excel-Tools in die Buchhaltungssoftware (also im Jahre 2019) aufgenommen wurde, wurde vereinzelt nicht VRV 2015-konform erfasst.
- Unter der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung waren Vermögensgegenstände ausgewiesen, die anderen Bilanzpositionen zuzurechnen wären.
- Teilweise waren Bezeichnungen in der Eröffnungsbilanz nicht einzelnen Vermögensgegenständen zuordenbar.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Vermögensgegenstände der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Eröffnungsbilanz nicht einzeln erfasst wurden.

Der LRH kritisiert weiters, dass Bezeichnungen nicht einzelnen Vermögensgegenständen zuordenbar waren.

Der LRH weist ausdrücklich nochmals auf die laut VRV 2015 vorgesehene Einzelbewertung der Vermögensgegenstände hin.

Der LRH fordert den vollständigen, korrekten und aussagekräftigen Ausweis der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen sei, wonach „Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden“. Die Erläuterungen haben dazu ausgeführt: „Abs 3: Als Sachanlage nach Abs 3 zusammengefasste Gegenstände sind zB eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw einer Kindergartengruppe oder Sammlungen.“ Die „Durchschnittspreisermittlungen“ seien durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig gewesen seien.*

(4) Die Ausführungen können teilweise nicht nachvollzogen werden, denn die angeführten Zitate finden sich weder in der VRV 2015 noch in den Erläuterungen zur VRV 2015 wieder. Deshalb hält der LRH an seiner Kritik im Zusammenhang mit der Einzelerfassung und -bewertung von Vermögensgegenständen weiter fest. Für den LRH ist es darüber hinaus befremdend, dass Zitate aus den Erläuterungen der VRV 2015 abgeändert und dem LRH wissentlich oder unwissentlich falsch übermittelt wurden.

4.3.2.7 Kulturgüter

(1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren keine Kulturgüter ausgewiesen.

Zu den Kulturgütern erhob der LRH:

- Fälschlicherweise wurden zwei Gebäude, die in die Kategorie der Kulturgüter fielen, unter der Bilanzposition Gebäude und Bauten ausgewiesen.

(2) Der LRH fordert den korrekten Ausweis der Kulturgüter in der dafür vorgesehenen Bilanzposition.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen würden durchgeführt.*

4.3.2.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf waren die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau mit einem Buchwert von Null Euro ausgewiesen.

Zu den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau erhob der LRH:

- Ein Gebäude, welches sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Bau befand, war nicht in der korrekten Bilanzposition dargestellt. (Siehe Kapitel 4.3.2.2.)

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau falsch war.

Der LRH kritisiert, dass Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz nicht den korrekten Bilanzpositionen zugeordnet wurden.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Fehler bei dem in Bau befindlichen Gebäude im Zuge der Inbetriebnahme im Jahr 2021 korrigiert worden sei.*

- (4) Der LRH hält fest, dass im Rechnungsabschluss 2021 keine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen wurde.

4.3.3 Aktive Finanzinstrumente /langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 26: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
A.III	Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies keine aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen in der Eröffnungsbilanz aus.

4.3.4 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 27: Beteiligungen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
A.IV	Beteiligungen	5.286.143,17
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	5.277.278,27
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	8.864,90
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz Beteiligungen in Höhe von rund 5,3 Mio Euro aus.

Bei der ausgewiesenen Beteiligung an verbundenen Unternehmen handelte es sich um die Verein zur Förderung der Gemeinde Köstendorf & Co KG. Diese Gesellschaft wurde am 11. März 2022 im Firmenbuch gelöscht.

Unter den sonstigen Beteiligungen befand sich die Beteiligung an der Salzburger Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H. (TKV) sowie der Geschäftsanteil an der Raiffeisenbank Wallersee, Bankstelle Köstendorf.

Zu den Beteiligungen erhob der LRH:

- Die Beteiligung an der Raiffeisenbank Wallersee eGen wurde nicht zum anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen ermittelt. Aufgrund der sich ab dem Finanzjahr 2024 weiterentwickelten Rechtslage bezüglich der Pflichtanteile an Genossenschaften wird die Bewertung zum Nominale möglich (siehe Erläuterungen zur VRV Novelle 2023 zu § 23 VRV 2015).

4.3.5 Langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 28: Langfristige Forderungen Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
A.V	Langfristige Forderungen	80.241,03
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	80.241,03

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Köstendorf langfristige Forderungen in der Höhe von rund 80,2 Tsd Euro aus. Es handelte sich hier um die KPC-Zuschüsse.

Zu den langfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Es erfolgte keine Unterteilung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass keine Trennung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen erfolgte.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie sich bemühen werde, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den EDV-technischen Erfordernissen gerecht zu werden.*

- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen erforderlich sei, da die VRV 2015 dies explizit vorgibt. Zudem ist die Anmerkung zu den EDV-technischen Erfordernissen nicht plausibel.

4.4 Kurzfristiges Vermögen

4.4.1 Kurzfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
B.I	Kurzfristige Forderungen	68.326,44
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.321,34
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	15.017,67
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	30.987,43

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Köstendorf kurzfristige Forderungen in der Höhe von rund 68,3 Tsd Euro aus.

Bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelte es sich hauptsächlich um vorgeschriebene Elternbeiträge im Bereich des Kindergartens und der schulischen Betreuung. Bei den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben handelte es sich hauptsächlich um vorgeschriebene Benützungsgebühren im Bereich des Abwassers, der Abfallbeseitigung, der Kommunalsteuer und der Grundsteuer. Die sonstigen kurzfristigen Forderungen setzten sich überwiegend aus noch offener Vorsteuer vom Finanzamt sowie Schadensfälle, deren Abwicklung mit der Versicherung noch offen war, zusammen.

Zu den kurzfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen wurden in der Eröffnungsbilanz unter den langfristigen Forderungen dargestellt.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen unter den langfristigen Forderungen dargestellt wurden.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie sich bemühen werde, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den EDV-technischen Erfordernissen gerecht zu werden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen erforderlich sei, da die VRV 2015 dies explizit vorgibt. Zudem ist die Anmerkung zu den EDV-technischen Erfordernissen nicht plausibel.

4.4.2 Vorräte

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 30: Vorräte der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
B.II	Vorräte	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz keine Vorräte aus.

Zu den Vorräten erhob der LRH:

- Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz führte die Gemeinde Köstendorf keine Inventur der Vorräte durch.

(2) Der LRH kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur erfolgte.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Feststellung des LRH Folge geleistet werde, Inventuren würden in Zukunft regelmäßig durchgeführt.*

4.4.3 Liquide Mittel

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 31: Liquide Mittel der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
B.III	Liquide Mittel	3.355.447,31
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	458.484,63
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	2.896.962,68

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Köstendorf liquide Mittel in Höhe von rund 3,4 Mio Euro aus. Dieser Stand umfasste die Kassa, Bankguthaben und Schecks mit einem Betrag von rund 0,5 Mio Euro. Die ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven (allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen) in Höhe von rund 2,9 Mio Euro waren in Form von zehn Sparbüchern vorhanden.

Zu den liquiden Mitteln erhob der LRH:

- Die Sparbücher wiesen mit Stand 31. Dezember 2019 insgesamt rund 2,5 Mio Euro aus. Der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Wert der Zahlungsmittelreserven in Höhe von rund 2,9 Mio Euro kam deshalb zustande, da die Gemeinde Köstendorf drei Bildungen sowie drei Entnahmen von Zahlungsmittelreserven erst im Jänner 2020 durchführte, aber dem Rechnungsjahr 2019 zuordnete. Durch die falsche Zuordnung entstand die Differenz von rund 0,4 Mio Euro.
- Die Gemeinde Köstendorf verwahrte zum Zeitpunkt 1. Jänner 2020 ein Sparbuch in Höhe von rund 4,1 Tsd Euro, welches auf „Gemeinde Köstendorf, Oberflächenentwässerung“ lautete. Laut Auskunft der Gemeinde Köstendorf wurde dieses Sparbuch von Anrainern eines Ortsteiles eröffnet und in späterer Folge der Gemeinde Köstendorf übergeben.
- Die Zahlungsmittelreserven können in der Form wie sie ausgewiesen wurden, nicht dargestellt werden, da die rechtliche Grundlage fehlte. Der Ausweis von Zahlungsmittelreserven ist gemäß VRV 2015 in der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den liquiden Mitteln falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Köstendorf Buchungen bei der Bilanzposition liquide Mittel im Jahr 2020 vornahm und diese buchhalterisch dem Rechnungsjahr 2019 zuordnete. Diese führte dazu, dass in der Eröffnungsbilanz der Bilanzposten liquide Mittel um rund 0,4 Mio Euro zu hoch dargestellt wurde.

Der LRH kritisiert weiters, dass ein der Gemeinde übergebenes Sparbuch in den liquiden Mitteln nicht ausgewiesen wurde.

Der LRH hält fest, dass der Ausweis von Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz nicht der VRV 2015 entspricht.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die aus den Feststellungen des LRH resultierenden Korrekturen der liquiden Mittel in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht nach den EDV-technischen Gegebenheiten durchgeführt würden. Das bei der Gemeinde in Verwahrung gegebene Sparbuch sei im Jahr 2022 aufgelöst worden und bestimmungsgemäß für Anliegerleistungen in Abstimmung mit den Anliegern verwendet worden.*

- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Korrektur der liquiden Mittel erforderlich sei. Zudem ist die Anmerkung zu den EDV-technischen Gegebenheiten nicht plausibel.

4.4.4 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Vermögen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020

Tabelle 32: Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz keine aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Vermögen aus.

4.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 33: Aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	243.076,98

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz eine aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 0,2 Mio Euro aus.

Zur aktiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH:

- Bei den unter der aktiven Rechnungsabgrenzung dargestellten Beträgen handelte es sich um keine aktive Rechnungsabgrenzung. Dargestellt wurden Rücklagenentnahmen in der Höhe von rund 79,6 Tsd Euro sowie eine Buchung in Höhe von rund 163,5 Tsd Euro. Diese Buchungen waren im Jahr 2019 Konten zugewiesen, welche im neuen Kontenplan der VRV 2015 ab dem Jahr 2020 nicht mehr vorgesehen waren.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zur aktiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Der LRH stellte fest, dass jene Konten, welche im neuen Kontenplan der VRV 2015 nicht mehr vorhanden waren zum Jahresende 2019 nicht bereinigt wurden.

4.5 Nettovermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt das Nettovermögen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 34: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	21.823.427,77	21.828.914,96
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	18.926.465,09	18.931.952,28
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	2.896.962,68	2.896.962,68
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der korrigierten Eröffnungsbilanz rund 21,8 Mio Euro aus. Mit Beschluss vom 22. April 2021 wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Es kam zu einer Korrektur der kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 5,5 Tsd Euro. Konsequenterweise stieg dadurch der Saldo der Eröffnungsbilanz in selbigem Ausmaß.

4.5.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 35: Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	18.926.465,09	18.931.952,28

Die Gemeinde Köstendorf wies in der korrigierten Eröffnungsbilanz als Saldo der Eröffnungsbilanz rund 18,9 Mio Euro aus. Es kam zu einer Korrektur der kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 5,5 Tsd Euro. Konsequenterweise stieg dadurch der Saldo der Eröffnungsbilanz in selbigem Ausmaß.

Zum Saldo der Eröffnungsbilanz erhob der LRH:

- Aufgrund der vom LRH festgestellten Fehler sowohl beim Vermögen als auch bei den Fremdmitteln war der Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten nicht korrekt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten falsch war.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Darstellung und allfälligen Anpassungen des Saldos der Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen würden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz erforderlich sei.

4.5.2 Haushaltsrücklagen

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand Haushaltsrücklagen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 36: Haushaltsrücklagen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
C.III.1	Haushaltsrücklagen	2.896.962,68

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Köstendorf Haushaltsrücklagen in der Höhe von rund 2,9 Mio Euro aus.

Zu den Haushaltsrücklagen erhob der LRH:

- Gemäß VRV 2015 bestand keine Möglichkeit Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Haushaltsrücklagen falsch war.

Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Haushaltsrücklagen im Saldo der Eröffnungsbilanz abzubilden waren.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Darstellung und allfällige Anpassungen der Haushaltsrücklagen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen würden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Anpassung der Haushaltsrücklage erforderlich sei.

4.6 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 37: Investitionszuschüsse der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
D.I	Investitionszuschüsse	4.341.766,29
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	3.317.553,77
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	1.024.212,52

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz Investitionszuschüsse in Höhe von rund 4,3 Mio Euro aus.

Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts enthielten rund 3,1 Mio Euro aus dem Gemeindeausgleichsfonds und rund 0,2 Mio Euro aus KPC-Zuschüssen.

Die Investitionszuschüsse von übrigen enthielten rund 974 Tsd Euro aus Kanalinteressentenbeiträgen sowie rund 4,6 Tsd Euro vom Landesfeuerwehrverband und rund 45,6 Tsd Euro an Interessentenbeiträgen zur Errichtung einer Straße.

Zum Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) erhob der LRH:

- Kapitaltransfers, welche die Gemeinde für einen Radweg bzw für Photovoltaikanlagen erhielt, wurden nicht als Zuschuss ausgewiesen, sondern von den Anschaffungskosten abgezogen. Im Sinne des Bruttoprinzips sind die gesamten Anschaffungskosten im Anlagevermögen auszuweisen und der Zuschuss bei den Investitionszuschüssen darzustellen. Die Auflösung des Zuschusses hat über die Nutzungsdauer verteilt zu erfolgen.
- Der Kapitaltransfer vom Landesfeuerwehrverband wurde unter den Investitionszuschüssen von übrigen dargestellt. Beim Landesfeuerwehrverband handelt es sich aber um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) falsch war.

Der LRH kritisiert, dass Kapitaltransfers fehlten.

Der LRH hält fest, dass es sich beim Landesfeuerwehrverband um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt.

- (3) Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellung des LRH berücksichtigt würde.

4.7 Langfristige Fremdmittel

4.7.1 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die langfristigen Finanzschulden, netto der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 38: Langfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.190.018,84

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz langfristige Finanzschulden in der Höhe von rund 1,2 Mio Euro aus, welche auf sieben Darlehen verteilt waren. Drei Darlehen mit einer Gesamtsumme von rund 0,6 Mio Euro betrafen die Sanierung und Erweiterung des Kindergartens, die Straßensanierung und einen Brückenneubau. Auf den Kanalbau fielen weitere vier Darlehen mit einer Gesamtsumme von ebenfalls 0,6 Mio Euro. Diese Darlehen wurden für den Ortskanal sowie für die Druckleitung zur Kläranlage benötigt.

Zu den langfristigen Finanzschulden, netto erhob der LRH:

- Bei drei Darlehen stimmte die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Finanzschuld per 31. Dezember 2019 nicht mit dem aushaftenden Darlehensbetrag laut Kontoauszug 31. Dezember 2019 überein. Dies deshalb, da Tilgungen bzw Sondertilgungen

erst im Jänner 2020 durchgeführt wurden, aber in der Jahresrechnung 2019 eingebucht waren. Die langfristigen Finanzschulden waren daher um gesamt rund 187,2 Tsd Euro zu gering in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

- Die langfristigen Finanzschulden beinhalteten auch jene Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Finanzschulden, netto falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Köstendorf drei Darlehenstilgungen im Jahr 2020 vornahm und diese buchhalterisch dem Rechnungsjahr 2019 zuordnete.

Der LRH fordert den korrekten Ausweis der Finanzschulden entsprechend dem Darlehenskostostand per 31. Dezember 2019.

Der LRH kritisiert, dass die kurzfristigen Finanzschulden auch in den langfristigen Finanzschulden enthalten waren.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert aus den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 abgeleitet worden sei. Die Darstellung und allfällige Anpassungen würden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 erforderlich sei.

4.7.2 Langfristige Verbindlichkeiten

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt die langfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 39: Langfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.

4.7.3 Langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Rückstellungen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 40: Langfristige Rückstellungen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
E.III	Langfristige Rückstellungen	297.904,81
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	195.804,71
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	102.100,10
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen und Altlasten	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz langfristige Rückstellungen in Höhe von rund 0,3 Mio Euro aus. Davon entfielen auf die Rückstellung für Abfertigungen rund 0,2 Mio Euro und auf die Rückstellung für Jubiläumszuwendungen rund 0,1 Mio Euro.

Die Gemeinde Köstendorf verwendete ein EDV-Programm zur finanzmathematischen Berechnung der Rückstellungen. Neben den Personaldaten waren von der Gemeinde die Berechnungsparameter Rechnungszinssatz sowie Valorisierung einzugeben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz war die UDRB per 31. Dezember 2019 negativ.

Zu den langfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- Der von der Gemeinde Köstendorf angewendete Rechnungszinssatz betrug 0 %, dies entsprach nicht der UDRB per 31. Dezember 2019 in Höhe von -0,173 %. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungsgeber im Jahr 2023 als Erläuterung zu § 19 Abs 5 VRV 2015 ausdrücklich auf die Verwendung eines negativen Zinssatzes hingewiesen hat.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass für die Bewertung der Rückstellungen nicht der Zinssatz der UDRB zum Bilanzstichtag verwendet wurde.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellung des LRH berücksichtigt werde.*

4.8 Kurzfristige Fremdmittel

4.8.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020.

Tabelle 41: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00

Die Gemeinde Köstendorf wies in der Eröffnungsbilanz keine kurzfristigen Finanzschulden aus.

Zu den kurzfristigen Finanzschulden erhob der LRH:

- Die kurzfristigen Finanzschulden, netto wurden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen, da keine Trennung zwischen den kurz- und langfristigen Finanzschulden vorgenommen wurde. Der Gesamtbetrag der Finanzschulden wurde unter den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Finanzschulden, netto falsch war.

Der LRH kritisiert, dass in der Eröffnungsbilanz keine Trennung zwischen den kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte.

- (3) Die Gemeinde Köstendorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie sich bemühen werde, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht unter Berücksichtigung der EDV-technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.
- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erforderlich sei. Zudem ist die Anmerkung zu den EDV-technischen Gegebenheiten nicht plausibel.

4.8.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 42: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	112.245,50	106.758,31
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.495,04	53.007,85
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	53.750,46	53.750,46

Die Gemeinde wies in der Eröffnungsbilanz rund 0,1 Mio Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus. Nach Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz wurde für die Gemeinde Köstendorf ersichtlich, dass zwischen den in der Jahresrechnung 2019 und den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen eine Differenz bestand. Um dies zu bereinigen, beschloss die Gemeindevertretung Köstendorf am 22. April 2021 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Diese Korrektur führte zu einer Verringerung der kurzfristigen Verbindlichkeiten um rund 5,5 Tsd Euro.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH:

- Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebahrung) in der Eröffnungsbilanz wichen von den in der Jahresrechnung 2019 ausgewiesenen schließlichen Reste ab. Die Gemeinde verabsäumte es in der Jahresrechnung 2019 schließliche Reste um einen betragslich untergeordneten Wert zu bereinigen.
- Die Gemeinde Köstendorf verwahrte zum Zeitpunkt 1. Jänner 2020 ein Sparbuch in Höhe von rund 4,1 Tsd Euro, welches auf „Gemeinde Köstendorf, Oberflächenentwässerung“ lautete. Laut Auskunft der Gemeinde Köstendorf wurde dieses Sparbuch von Anrainern eines Ortsteiles eröffnet und in späterer Folge der Gemeinde Köstendorf übergeben. Dieses Sparbuch wurde weder unter den liquiden Mitteln noch unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Zusammenhang zwischen dem schließlichen Rest der Jahresrechnung 2019 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nicht dargestellt wurde. Dies stellt einen Systembruch dar.

Der LRH kritisiert weiters, dass das in Verwahrung genommene Sparbuch nicht unter den sonstigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebahrung) dargestellt wurde.

(3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in der Gegenäußerung mit, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 abgeleitet worden sei. Die Darstellung und allfällige Anpassungen würden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen. Das bei der Gemeinde in Verwahrung gegebene Sparbuch sei im Jahr 2022 aufgelöst und bestimmungsgemäß für Anliegerleistungen in Abstimmung mit den Anliegern verwendet worden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten erforderlich sei.

4.8.3 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Rückstellungen der Gemeinde Köstendorf zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 43: Kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	85.238,12
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	85.238,12
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde Köstendorf kurzfristige Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 0,1 Mio Euro aus.

Die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube erfolgte auf Basis der ermittelten Stundensätze der Bediensteten sowie der automatisch hinterlegten Lohnnebenkosten.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- Es wurden keine Rückstellungen für Mehr- bzw Überstunden oder Zeitguthaben gebildet.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass für die per 31. Dezember 2019 bestehenden Zeitguthaben der Mitarbeitenden keine Rückstellungen gebildet wurden.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Feststellung des LRH berücksichtigt werde.*

4.8.4 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Köstendorf zum Stand 1. Jänner 2020:

Tabelle 44: Passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Köstendorf

Position	Bezeichnung	in Euro
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	660.260,54

In der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Köstendorf eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 0,7 Mio Euro ausgewiesen.

Zur passiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH:

- Bei den unter der passiven Rechnungsabgrenzung darstellten Beträge handelte es sich um keine passive Rechnungsabgrenzung. Es wurden Rücklagenzuführungen in der Höhe von rund 0,5 Mio Euro, sowie Tilgungen von Darlehen in Höhe von rund 0,2 Mio Euro, welche kassenmäßig erst im Rechnungsjahr 2020 durchgeführt wurden, ausgewiesen.
- Drei Beträge in Gesamthöhe von rund 26,9 Tsd Euro betrafen Buchungen, die im Jahr 2019 einem Konto zugewiesen waren, welche im neuen Kontenplan der VRV 2015 ab dem Jahr 2020 nicht mehr vorgesehen waren.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zur passiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass jene Konten, welche im neuen Kontenplan der VRV 2015 nicht mehr vorhanden waren, zum Jahresende 2019 nicht bereinigt waren.

- (3) *Die Gemeinde Köstendorf teilte in der Gegenäußerung mit, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert der passiven Rechnungsabgrenzung aus den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 abgeleitet worden sei. Die Darstellung und allfällige Anpassungen der Haushaltsrücklagen würden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen.*

- (4) Der LRH hält fest, dass die Gemeinde Köstendorf das Wesen der Rechnungsabgrenzung immer noch nicht erkannt hat. Erhaltene Zahlungen, die sich über den jeweiligen Stichtag hinaus in die Zukunft erstrecken, sind abzugrenzen und in der passiven Rechnungsabgrenzung darzustellen.

Für den LRH ist es unerklärlich, dass für eine korrekte Abbildung der passiven Rechnungsabgrenzung eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zu den Haushaltrücklagen erfolgt.

5. Eckdaten Gemeinde St. Gilgen

- (1) Die Gemeinde St. Gilgen verfügt über eine Fläche von 98,72 km² und liegt im Bezirk Salzburg-Umgebung auf einer Seehöhe von 545 Meter üA.

Die Gemeinde besteht aus den Katastralgemeinden Gschwand, Oberburgau, Ried, St. Gilgen, Unterburgau und Winkl. Das Gemeindegebiet gliedert sich in acht Ortschaften. Die größte Ortschaft ist der Hauptort St. Gilgen mit 1.141 Einwohnern, die kleinste Ortschaft Unterburgau umfasst 36 Einwohner.

Die Einwohnerzahl stieg seit 2000 um 116 Personen auf 4.076 Personen (1. Jänner 2023) an. Davon waren 2.092 Frauen (51,3 %) und 1.984 Männer (48,7 %).

Die Gemeinde St. Gilgen ist 100%iger Eigentümer der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H., welche im Jahr 1971 zum Zwecke der Planung, Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Fremdenverkehrs- und Tageseinrichtungen sowie Sport- und Erholungsanlagen gegründet wurde.

Darüber hinaus ist die Gemeinde St. Gilgen zum Stichtag 1. Jänner 2020 an der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, welche seit dem Jahr 1973 besteht, mit 70,55 % beteiligt.

Im Rahmen der kommunalen Aufgaben betreibt die Gemeinde St. Gilgen einen Kindergarten, eine Krabbelgruppe, zwei Volksschulen, eine Mittelschule, ein Jugendzentrum, einen Recyclinghof, ein Seniorenwohnhaus sowie die Freiwillige Feuerwehr.

5.1 Umstellungsprozess in der Gemeinde St. Gilgen

- (1) Die Gemeinde St. Gilgen erfasste einen Großteil des Anlagenvermögens bereits seit dem Jahre 1999/2000. Die Erfassung erfolgte parallel zum kameralen Rechnungswesen.

Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 wurden vom Anbieter des Buchhaltungsprogrammes die bereits im bestehenden Rechnungswesen-Programm erfassten Vermögensgegenstände in einer Liste zur Verfügung gestellt. Diese umfangreiche Liste wurde von der Gemeinde St. Gilgen dahingehend gekürzt, indem bereits vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände sowie Vermögensgegenstände mit einem geringen Buchwert zum 31. Dezember 2018 als ausgeschieden definiert wurden. Diese Kürzung erfolgte unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand noch vorhanden war.

Die damals im Buchhaltungsprogramm eingegebenen Nutzungsdauern wurden auch nach der Umstellung auf die VRV 2015 beibehalten und somit nicht der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 VRV 2015) angepasst.

In einem weiteren Schritt gab die Gemeinde St. Gilgen noch nicht erfasste Vermögensgegenstände direkt ein.

Die gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 anzuwendende Halbjahresabschreibung des Anlagevermögens kam nicht vollumfänglich zur Anwendung.

Die Gemeinde St. Gilgen erfasste 1.119 Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz. Davon entfielen 394 auf Grundstücke, 46 auf Gebäude und Bauten, 148 auf Gemeindestraßen und 531 auf die restlichen Vermögensgegenstände. Rund 10 % der in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögensgegenstände waren mit Null bewertet.

(2) Der LRH stellte zum Umstellungsprozess in der Gemeinde St. Gilgen fest, dass vor Erstellung der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände in der Buchhaltung ausgeschieden wurden, ohne zu prüfen, ob der Vermögensgegenstand noch in Verwendung war.

Der LRH hält kritisch fest, dass die Nutzungsdauern des Anlagevermögens nicht mit den vorgegebenen Nutzungsdauern laut Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 der VRV 2015) bei Umstellung auf die VRV 2015 abgeglichen und gegebenenfalls angepasst wurden.

Der LRH kritisiert, dass die Halbjahresabschreibung nicht vollumfänglich korrekt zur Anwendung kam.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Vermögensgegenstände mit dem Wert Null Euro auf Anraten der Softwarefirma nicht mehr übernommen worden seien.*

(4) Der LRH hält fest, dass unabhängig vom Buchwert bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu prüfen gewesen wäre, ob die einzelnen Vermögensgegenstände in Verwendung gewesen wären. Das Umsetzen des Ratschlages der Softwarefirma führte zur unvollständigen Erfassung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz.

5.2 Eröffnungsbilanz Gemeinde St. Gilgen

- (1) Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 der Gemeinde St. Gilgen ergab eine Bilanzsumme in Höhe von 35.031.871,86 Euro. Folgende Tabelle zeigt die Aktiva und die Passiva der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020.

Tabelle 45: Aktiva und Passiva der Gemeinde St. Gilgen

Aktiva				Passiva			
Position		in Euro	Korrigierte EB in Euro	Position		in Euro	Korrigierte EB in Euro
A	Langfristiges Vermögen	28.072.943,95	28.072.943,95	C	Nettovermögen	17.720.904,06	21.611.875,16
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	14.902.414,63	18.793.385,73
A.II	Sachanlagen	26.662.210,32	26.662.210,32	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	C.III	Haushaltsrücklagen	2.818.489,43	2.818.489,43
A.IV	Beteiligungen	1.291.508,51	1.291.508,51	C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	119.225,12	119.225,12	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00
B	Kurzfristiges Vermögen	5.885.135,57	6.958.927,91	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4.119.892,49	4.119.892,49
B.I	Kurzfristige Forderungen	816.551,31	1.890.343,65	D.I	Investitionszuschüsse	4.119.892,49	4.119.892,49
B.II	Vorräte	5.040,00	5.040,00	E	Langfristige Fremdmittel	8.854.526,12	8.854.526,12
B.III	Liquide Mittel	5.063.544,26	5.063.544,26	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	7.830.979,57	7.830.979,57
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	212.169,93	212.169,93
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	E.III	Langfristige Rückstellungen	811.376,62	811.376,62
				F	Kurzfristige Fremdmittel	3.262.756,85	445.578,09
				F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	0,00
				F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.043.178,67	225.999,91
				F.III	Kurzfristige Rückstellungen	116.204,15	116.204,15
				F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	103.374,03	103.374,03
	Summe Aktiva	33.958.079,52	35.031.871,86		Summe Passiva	33.958.079,52	35.031.871,86

Die Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz fand in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 statt. Am 6. Mai 2021 beschloss die Gemeindevertretung eine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Dadurch kam es zu einer Erhöhung der Bilanzsumme in Höhe von rund 1,1 Mio Euro. Die Erhöhung begründete sich durch die Aufnahme des fehlenden Restbetrages der Kautions für die Mittelschule (Turnhalle) in Höhe von rund 1,1 Mio Euro.

5.3 Langfristiges Vermögen

5.3.1 Immaterielle Vermögenswerte

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte:

Tabelle 46: Immaterielle Vermögenswerte der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz keine immateriellen Vermögenswerte aus.

Zu den immateriellen Vermögenswerten erhob der LRH:

- Die Gemeinde St. Gilgen teilte dem LRH mit, dass der Gemeinde St. Gilgen keine Wegerechte bekannt waren. Im Nachweis über Leasingverbindlichkeiten in der Jahresrechnung 2019 waren Wegerechte angeführt.
- Die Gemeinde St. Gilgen führte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz kein Verzeichnis über die immateriellen Vermögenswerte.
- Die Gemeinde St. Gilgen schloss Dienstbarkeitsverträge ab, welche in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung fanden.
- Die Gemeinde St. Gilgen erwarb im Jahr 2016 ein Baurecht sowie das sich darauf befindende Gebäude. Dieses erworbene Baurecht fehlte in der Eröffnungsbilanz.
- Unter der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung waren diverse Software-Programme ausgewiesen. Der Ausweis unter den immateriellen Vermögensgegenständen fehlte demnach.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den immateriellen Vermögenswerten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass weder Dienstbarkeiten, Baurechte noch die angekauften Nutzungsrechte an einer Software in der Eröffnungsbilanz erfasst wurden.

Der LRH fordert, dass sämtliche immaterielle Vermögensgegenstände, die zum 1. Jänner 2020 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde St. Gilgen standen, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Der LRH fordert aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen das Führen eines Verzeichnisses über sämtliche immateriellen Vermögenswerte (wie Lizenzen, Wege-rechte, Dienstbarkeiten etc).

5.3.2 Sachanlagen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Sachanlagen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 47: Sachanlagen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.II	Sachanlagen	26.662.210,32
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infra- struktur	17.147.967,06
A.II.2	Gebäude und Bauten	6.639.812,76
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	975.764,86
A.II.4	Sonderanlagen	649.815,89
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	646.629,72
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	602.220,03
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen rund 26,7 Mio Euro an Sachanlagen aus.

5.3.2.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Gilgen waren rund 17,1 Mio Euro an Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur ausgewiesen.

Eine Liste über die im Eigentum der Gemeinde St. Gilgen befindlichen Grundstücke wurde auf Basis der Daten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom Anbieter der Buchhaltungssoftware der Gemeinde übermittelt. In weiterer Folge war es Aufgabe der Gemeinde St. Gilgen die gelisteten Grundstücke im Buchhaltungsprogramm mit Basispreisen zu hinterlegen. Entsprechend dem Grundstücksrasterverfahren waren die Basispreise mit Zu- und Abschlägen je nach Nutzung gemäß § 39 Abs 4 Z 2 VRV 2015 anzupassen. Die Basispreise waren auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar.

Waren bei den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur die tatsächlichen Anschaffungskosten bekannt, so erfolgte die Bewertung entsprechend den tatsächlichen Anschaffungskosten.

Die Erfassung des Straßenaufbaues erfolgte ebenfalls durch die Unterstützung des Anbieters der Buchhaltungssoftware. Dieser stellte eine Liste sämtlicher Gemeindestraßen mit Flächenangabe zur Verfügung. In der Gemeinde St. Gilgen lag die Basis für den Quadratmeterpreis bei asphaltierten Straßen bei 72,0 Euro und bei Schotterstraßen bei 36,0 Euro. Weiters ergänzte die Gemeinde St. Gilgen noch den Zustand der jeweiligen Straße. Diese Parameter führten zu den einzelnen Buchwerten. Wenn Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorhanden waren, wurde vom Rasterverfahren abgewichen und die Bewertung nach den Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorgenommen.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erhob der LRH:

- In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Gilgen fehlten Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befanden.
- Bei einzelnen Grundstücken waren die zur Berechnung der Buchwerte herangezogenen Flächen nicht ident mit jenen im Grundbuch. Die zwischen der Eingabe der Grundstücke und deren Übernahme im Buchhaltungsprogramm erfolgten Veränderungen wie beispielsweise Zuschreibungen, Abschreibungen oder Tausch fanden keine Berücksichtigung. Nach Auskunft der Gemeinde St. Gilgen erfolgt die Anpassung in der Buchhaltung erst nach Erhalt des Beschlusses vom Bezirksgericht.

- Ein Grundstück war mit einem zu geringem Buchwert ausgewiesen. Die Ermittlung erfolgte weder nach dem Grundstücksrasterverfahren, noch nach den tatsächlichen Anschaffungskosten. Der Kauf dieses Grundstückes erfolgte in Form einer vereinbarten Ratenzahlung über mehrere Jahre sowie der Übertragung eines anderen Grundstückes an den Verkäufer. Der Buchwert entsprach der bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz geleisteten aufsummierten Ratenzahlungen und dieser wurde entsprechend der Tilgung stetig erhöht. Der Marktwert des übertragenen Grundstückes an den Verkäufer blieb bei der Ermittlung des Buchwertes des gekauften Grundstückes unberücksichtigt.
- Die von der Gemeinde St. Gilgen eingeräumten Baurechte fanden bei der Bewertung der betroffenen Grundstücke keine Berücksichtigung.
- Der Straßenaufbau von Parkplätzen, welche sich im Eigentum der Gemeinde St. Gilgen befanden, wurden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.
- Die Brücken, welche sich im Eigentum der Gemeinde St. Gilgen befanden, fanden in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung. Lediglich drei Brückensanierungen bzw -neubauten, welche in den letzten Jahren gebucht wurden, waren erfasst.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Vergabe von Baurechten bei der Bewertung der Grundstücke keine Berücksichtigung fand.

Der LRH kritisiert, dass die Bilanzposition Grundstücke unvollständig und die Bewertung einzelner Grundstücke fehlerhaft war.

Der LRH kritisiert weiters, dass sowohl der Straßenaufbau von Parkplätzen als auch Brücken in der Eröffnungsbilanz fehlten.

Der LRH empfiehlt, die Aufnahme der Veränderungen in der Buchhaltung nicht erst bei Erhalt des Beschlusses vom Bezirksgericht vorzunehmen, sondern bereits bei Abschluss des entsprechenden Rechtsgeschäftes.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in der Gegenäußerung mit, dass Grundstücke aus dem Grundbuch abgerufen worden seien. Anscheinend liege es am Notar, wie das Grundstück im Grundbuch eingetragen werde. Daher seien nicht alle Möglichkeiten der Abfrage genutzt worden (Gemeinde St. Gilgen, Gemeinde Sankt Gilgen etc). Parkplätze und Brücken seien teils mit Straßen mitbewertet worden. Zu der Aufnahme von Rechtsgeschäften in der Buchhaltung teilte die Gemeinde St. Gilgen mit, dass es sinnvoll sei, die Veränderungen erst nach Erhalt des Beschlusses vom Bezirksgericht vorzunehmen.*

(4) Der LRH hält fest, dass Parkplätze und Brücken gemäß VRV 2015 jeweils einzeln zu erfassen und bewerten sind. Eine „Mitbewertung“ bei Straßen ist nicht gesetzeskonform.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass für die Aufnahme des Vermögens in der Buchhaltung nicht der Zeitpunkt des Beschlusses vom Bezirksgericht ausschlaggebend ist, sondern der Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums (vgl § 19 Abs 1 und 2 VRV 2015).

5.3.2.2 Gebäude und Bauten

(1) In der Eröffnungsbilanz wurden unter dem Bilanzposten Gebäude und Bauten rund 6,6 Mio Euro ausgewiesen.

Entsprechend den Ausführungen der Gemeinde St. Gilgen wurden zur Ermittlung der Buchwerte der Gebäude und Bauten die tatsächlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten herangezogen. Bei jenen Gebäuden und Bauten, bei denen keine Belege zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorhanden waren, wurde die Kubatur der Gebäude und Bauten als Basis herangezogen.

In diesem Zusammenhang zog der LRH eine Stichprobe, um die Buchwerte der Gebäude und Bauten plausibilisieren zu können.

Zu den Gebäuden und Bauten erhob der LRH:

- Im Rahmen einer Stichprobe bei den Gebäuden und Bauten konnten bis auf einen Fall die tatsächlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten nachvollzogen werden. In dem einem Fall konnte nur ein Teilbetrag des Buchwertes belegt werden.

- In einem Fall wurde eine erworbene Halle zu hoch bewertet. Dies deshalb, da der Kaufpreis sowohl die Halle als auch ein Baurecht inkludierte. Eine separate Bewertung des Baurechtes erfolgte nicht.
- In der Bilanzposition Gebäude und Bauten waren Vermögensgegenstände ausgewiesen, die anderen Bilanzpositionen zuzuordnen gewesen wären.
- Die Bezeichnungen einzelner Gebäude und Bauten entsprach nicht den gegebenen Umständen. So wurde beispielsweise ein neu errichtetes Vereinsgebäude als Einfamilienhaus bezeichnet.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Gebäuden und Bauten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass ein Buchwert der Stichprobe nicht vollumfänglich belegbar war.

Der LRH kritisiert weiters, dass der Buchwert eines Gebäudes zu hoch ausgewiesen war und Vermögensgegenstände ausgewiesen waren, die anderen Bilanzpositionen zuzuordnen gewesen wären.

Der LRH fordert, die Bezeichnungen der Vermögensgegenstände entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten anzugeben.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in der Gegenäußerung mit, dass es sich bei der fehlerhaften Stichprobe um das Rathaus handle. Dieses Gebäude sei in den Jahren 1914-1916 errichtet worden und nach umbautem Raum bewertet. Alle Sanierungsmaßnahmen seien nachvollziehbar gewesen.*

(4) Der LRH hält fest, dass im Zuge der Prüfung der Stichprobenfälle der Gebäude und Bauten laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters nicht mehr alle Belege vorgelegt werden können. Auf Nachfrage des LRH wurde dies mit einer Systemumstellung in der Buchhaltung begründet. Die Information, dass das Rathaus nun nach umbautem Raum bewertet worden sei, wurde dem LRH im Zuge der Prüfung nicht mitgeteilt und ist deshalb auch nicht nachvollziehbar.

5.3.2.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

- (1) In der Eröffnungsbilanz wurden unter dem Bilanzposten Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen rund 1,0 Mio Euro ausgewiesen.

Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert umfasste einzelne Abwasserbauten sowie einzelne Wasserbauten ohne die Ortsteile Abersee und Winkl. Die Wasserbauten dieser beiden Ortsteile befanden sich im Eigentum von Wassergenossenschaften.

Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erhob der LRH:

- Die Wasser- und Abwasserleitungen, welche sich im Eigentum der Gemeinde St. Gilgen befanden, waren unvollständig in der Eröffnungsbilanz erfasst.
- Die von der Gemeinde St. Gilgen betriebenen Kanalpumpwerke waren in der Eröffnungsbilanz ebenso nicht erfasst.
- Die Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen waren teilweise unter der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Sonderanlagen sowie unter der Bilanzposition Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.
- Die unter der Bilanzposition Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen ausgewiesenen Vermögensgegenstände waren teilweise entsprechend ihrer Bezeichnung für den LRH nicht nachvollziehbar.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen falsch war.

Der LRH fordert den vollständigen und korrekten Ausweis sämtlicher Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen in der entsprechenden Bilanzposition.

5.3.2.4 Sonderanlagen

- (1) In der Eröffnungsbilanz wurden unter dem Bilanzposten Sonderanlagen rund 0,6 Mio Euro ausgewiesen.

Zu den Sonderanlagen erhob der LRH:

- Es waren Vermögensgegenstände erfasst, welche entsprechend ihrer Bezeichnung zum Großteil der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zuzuordnen gewesen wären.
- Die Bezeichnungen der unter den Sonderanlagen ausgewiesenen Vermögensgegenstände waren nicht aussagekräftig. Auch auf Nachfrage des LRH konnte die Gemeinde St. Gilgen nur teilweise die Frage beantworten, um welche konkrete Vermögensgegenstände es sich handelte.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Sonderanlagen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass es sich bei den ausgewiesenen Vermögensgegenständen größtenteils um keine Sonderanlagen handelte und die Bezeichnungen teilweise nicht aussagekräftig waren.

5.3.2.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

(1) In der Eröffnungsbilanz wurden unter dem Bilanzposten technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen rund 0,6 Mio Euro ausgewiesen.

Laut Auskunft der Gemeinde St. Gilgen, wurden unter dem Bilanzposten technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nur jene Vermögensgegenstände dargestellt, welche zum 31. Dezember 2019 einen (Rest)Buchwert aufwiesen.

Zu den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen erhob der LRH:

- Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von Null Euro zum 31. Dezember 2019 blieben im Anlagenspiegel der Eröffnungsbilanz größtenteils unberücksichtigt, unabhängig davon, ob sie noch in Verwendung waren. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz führte die Gemeinde St. Gilgen keine Inventur der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen durch. Die Vollständigkeit des Anlagenspiegels zum 1. Jänner 2020 ist demnach nicht gegeben.

- Entgegen den Ausführungen der Gemeinde St. Gilgen enthielt die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit Buchwert von Null Euro.
- Die Bezeichnungen der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen waren teilweise nicht aussagekräftig, beispielsweise wurden Bohrmaschinen oder Schneeräumgeräte ausgewiesen.
- Drei Fahrzeuge, die im Rahmen einer Leasingvereinbarung angeschafft wurden, fehlten in der Eröffnungsbilanz.
- Ein Fahrzeug war aufgrund einer fehlerhaften Umbuchung doppelt in der Eröffnungsbilanz erfasst.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die ausgewiesenen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz unvollständig waren. Zudem kam es zu einer Doppelerfassung eines Vermögensgegenstandes.

5.3.2.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

(1) In der Eröffnungsbilanz wurden unter dem Bilanzposten Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung rund 0,6 Mio Euro ausgewiesen.

Laut Auskunft der Gemeinde St. Gilgen, wurden unter dem Bilanzposten Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nur jene Vermögensgegenstände dargestellt, welche zum 31. Dezember 2019 einen (Rest)Buchwert aufwiesen.

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erhob der LRH:

- Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von Null Euro zum 31. Dezember 2019 blieben im Anlagenspiegel der Eröffnungsbilanz groÙteils unberücksichtigt, unabhängig davon, ob sie noch in Verwendung waren. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz führte die Gemeinde St. Gilgen keine Inventur der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung durch. So fehlte beispielsweise der Großteil des Inventars des Seniorenheimes.

- Der LRH nahm Einsicht in einzelne Kontoblätter zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern des Jahres 2019. Hierbei wurde evident, dass aktivierungspflichtiges Anlagevermögen fälschlicherweise unter den geringwertigen Wirtschaftsgütern gebucht wurde und somit keine Erfassung der entsprechenden Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz erfolgte.
- Einzelne Vermögensgegenstände, welche nicht die gleiche Nutzungsdauer und die gemeinsame Nutzung haben, wurden in der Eröffnungsbilanz zusammengefasst ausgewiesen (beispielsweise Klassenausstattung, diverse Turngeräte). Eine Einzelbewertung entsprechend der VRV 2015 unterblieb.
- Es waren Vermögensgegenstände erfasst, welche entsprechend ihrer Bezeichnung anderen Bilanzpositionen wie etwa immaterielle Vermögensgegenstände, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sowie Kulturgütern zuzuordnen gewesen wären.
- Die Bezeichnungen der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung waren teilweise nicht aussagekräftig, beispielsweise wurden Jagdtrophäen, Hydranten, EDV-neu, Bohrmaschinen oder Schneeräumgeräte ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass einerseits der Bilanzposten Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vermögensgegenstände anderer Bilanzpositionen enthielt und andererseits unvollständig war.

Der LRH weist ausdrücklich nochmals auf die laut VRV 2015 vorgesehene Einzelbewertung der Vermögensgegenstände hin.

Der LRH fordert den vollständigen, korrekten und aussagekräftigen Ausweis der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

5.3.2.7 Kulturgüter

(1) In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Gilgen waren keine Kulturgüter ausgewiesen.

Zu den Kulturgütern erhob der LRH:

- Die Gemeinde St. Gilgen ist laut „Schenkungsvertrag unter Auflage vom 21. Juli 1995“ Eigentümerin von einer Sammlung von tausend Musikinstrumenten aus aller Welt. Eine Erfassung in der Eröffnungsbilanz unterblieb. Als Gegenleistung verpflichtete sich die Gemeinde St. Gilgen dem Geschenkgeber und seinen Nachkommen eine mietzinsfreie Wohnung im Gemeindegebiet auf Lebzeiten zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde vereinbart, dass zumindest mit einem Familienmitglied ein Arbeitsverhältnis eingegangen wird. Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH wurde eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Weiters bestand ein aufrechtes Arbeitsverhältnis mit einem der Nachkommen. Der entsprechende Anstellungsvertrag konnte von der Gemeinde St. Gilgen nicht vorgelegt werden. Die Gegenleistungen stellten Anschaffungskosten dar und hätten für die Bewertung der Sammlung der Musikinstrumente herangezogen werden müssen.
- Laut Auskunft der Gemeinde St. Gilgen befinden sich im Musikinstrumentenmuseum der Völker neben den tausend Musikinstrumenten, noch weitere tausende. Diese wurden in der Vergangenheit von dem Mitarbeiter des Museums privat angekauft. Eine im Schenkungsvertrag vereinbarte Auflistung über jene Musikinstrumente, die Gegenstand des Schenkungsvertrages waren und dadurch ins Gemeindeeigentum übergangen, konnte von der Gemeinde nicht vorgelegt werden.
- Jagdtrophäen sowie diverse Gemälde waren unter der Bilanzposition Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen. Diese stellen entsprechend der Darstellung in der Eröffnungsbilanz Kulturgüter dar.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz mit Null ausgewiesene Buchwert zu den Kulturgütern falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Schenkungsvertrag unter Auflagen vom 21. Juli 1995, welcher genau definiert, welche Gegenleistungen die Gemeinde St. Gilgen zu erbringen hatte, keine Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz fand.

Der LRH kritisiert weiters, dass mangels einer Auflistung der sich im Gemeindeeigentum befindlichen Musikinstrumente eine Überprüfung der Vollständigkeit im Rahmen einer jährlichen Inventur nicht möglich ist.

Der LRH fordert, dass die bewerteten Kulturgüter unter den korrekten Bilanzpositionen auszuweisen sind.

5.3.3 Aktive Finanzinstrumente /langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die aktiven Finanzinstrumente/langfristigen Finanzvermögen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 48: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz keine aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen aus.

5.3.4 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Beteiligungen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 49: Beteiligungen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.IV	Beteiligungen	1.291.508,51
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.291.508,51
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz einen Betrag in Höhe von rund 1,3 Mio Euro für ihre Beteiligungen aus.

Bei den ausgewiesenen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen handelte es sich um die Beteiligung an der Zwölferhorn-Seilbahn Gesellschaft m.b.H., der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft mbH, der TKV und der Raiffeisenbank St. Gilgen-Fuschl-Strobl eGen.

Die Beteiligung an der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurde aufgrund des negativen Eigenkapitals mit Null bewertet.

Zu den Beteiligungen erhob der LRH:

- Die Gemeinde St. Gilgen war zum Zeitpunkt 31. Mai 2019 mit 15,65 % an der Zwölferhorn-Seilbahn Gesellschaft mbH beteiligt. Im November 2019 kam es zu einer Kapitalaufstockung, dadurch erhöhte sich die Beteiligung der Gemeinde auf 16,06 %. Mit Dezember 2019 verkaufte die Gemeinde 14,06 % von ihren Anteilen. Somit war die Gemeinde St. Gilgen zum 31. Dezember 2019 im Besitz von zwei Prozent der Anteile. Die Gemeinde St. Gilgen stellte fälschlicherweise 14,0 % als Beteiligung der Gemeinde an der Zwölferhorn-Seilbahn Gesellschaft m.b.H. in der Eröffnungsbilanz dar.
- Die Beteiligung an der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H & Co KG wurde aufgrund des negativen Eigenkapitals mit Null bewertet. Eine Begründung für diese Entscheidung konnte von der Gemeinde nicht vorlegt werden. Für die Bewertung bestehen hier mehrere Möglichkeiten: Ist der Fortbestand der Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H & Co KG von Interesse, bestünde eine Nachschussverpflichtung. Dafür wäre eine Rückstellung zu bilden. Die Bildung einer Rückstellung kann jedoch unterbleiben, wenn einerseits die von der Gemeinde St. Gilgen geleisteten Investitionszuschüsse als eigenkapitalerhöhend betrachtet werden oder seitens der Gemeinde kein Interesse mehr besteht, eine insolvenzrechtliche Überschuldung hintanzuhalten.
- Die Beteiligungen an der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H. wurde nicht entsprechend dem anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen ausgewiesen.
- Die Beteiligung an der Raiffeisenbank St. Gilgen-Fuschl-Strobl eGen wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht entsprechend dem anteiligen Eigenkapital oder geschätztem Nettovermögen ermittelt. Aufgrund der sich ab dem Finanzjahr 2024 weiterentwickelten Rechtslage bezüglich der Pflichtanteile an Genossenschaften wird die Bewertung zum Nominale möglich (siehe Erläuterungen zur VRV Novelle 2023 zu § 23 VRV 2015).

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Beteiligungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass mit einem falschen Prozentsatz die Beteiligung an der Zwölferhorn-Seilbahn Gesellschaft mbH ermittelt wurde und demzufolge die Beteiligungshöhe falsch ausgewiesen wurde.

Der LRH fordert eine nachvollziehbare Dokumentation bzw Begründung über die gewählte Vorgangsweise (Bildung einer Rückstellung) in Bezug auf die Bewertung von Gesellschaften mit negativem Eigenkapital.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Bewertung der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H. nicht gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 zum anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen vorgenommen wurde.

- (3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Beteiligung deshalb mit 14 % ausgewiesen worden sei, da die Zahlung erst im Jänner 2020 erfolgt sei.*

- (4) Der LRH hält fest, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich für die Höhe der Bewertung der Beteiligung ist. Der Verkauf der Anteile an der Beteiligung erfolgte im Dezember 2019 und dies stellte somit die Grundlage für die Veränderung der Höhe des wirtschaftlichen Eigentums dar.

5.3.5 Langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die langfristigen Forderungen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 50: Langfristige Forderungen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.V	Langfristige Forderungen	119.225,12
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.970,50
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	116.254,62

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz rund 0,1 Mio Euro an langfristigen Forderungen aus. Diese betrafen die Forderungen aufgrund eines gewährten Bezugsvorschusses sowie die Forderungen aus den KPC-Zuschüssen für den Kanalbau.

Zu den langfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die langfristigen Forderungen enthielten auch den Anteil der kurzfristigen Forderungen. Eine Aufteilung in kurz- und langfristige Forderungen unterblieb demnach.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die langfristigen Forderungen gegenüber der St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. sowie gegenüber einer Leasinggesellschaft in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen wurden.

Der LRH kritisiert weiters, dass keine Trennung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen erfolgte.

5.4 Kurzfristiges Vermögen

5.4.1 Kurzfristige Forderungen

(1) Die folgende Tabelle zeigt die kurzfristigen Forderungen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 51: Kurzfristige Forderungen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro	korrigierte EB in Euro
B.1	Kurzfristige Forderungen	816.551,31	1.890.343,65
B.1.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	193.965,16	193.965,16
B.1.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	286.995,30	286.995,30
B.1.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00	0,00
B.1.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	335.590,85	1.409.383,19

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der korrigierten Eröffnungsbilanz rund 1,9 Mio Euro an kurzfristigen Forderungen aus. Die Erhöhung der kurzfristigen Forderungen entstand, da die Gemeinde St. Gilgen nur einen Teilbetrag (rund 302,6 Tsd Euro) der tatsächlich geleisteten Kautions in Höhe von rund 1,379 Mio Euro für die Mittelschule (Turnhalle) in die Eröffnungsbilanz aufnahm.

Zu den kurzfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben der Eröffnungsbilanz stimmen nicht mit den schließlichen Resten aus der Jahresrechnung 2019 überein. So fehlten in der Eröffnungsbilanz rund 133,4 Tsd Euro aus der Abgabenbuchhaltung (besondere Orts-taxe und Bewirtschaftung Parkplätze), sowie eine Korrekturbuchung in Höhe von rund -0,9 Tsd Euro im Bereich der Abfallbeseitigung.
- Die sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) der Eröffnungsbilanz enthielten neben der Vorsteuer sowie an Dritte geleistete Vorschüsse auch eine langfristige Kautions für die Turnhalle der Mittelschule in Höhe von rund 302,6 Tsd Euro. Diese Kautions war in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Jahresrechnung 2019 nicht ausgewiesen. Darüber hinaus war der Betrag dieser Kautions in der Eröffnungsbilanz zu gering ausgewiesen, eine Korrektur erfolgte mit Beschluss der Gemeindevertretung am 6. Mai 2021. Die Kautions wurde auf rund 1,4 Mio Euro abgeändert.
- Die Gemeinde leistete laut Mietverträge vom 16. August 2012 Kautionszahlungen in Gesamthöhe von rund 19,8 Tsd Euro an die St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Diese Forderungen wurden in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt.
- Aufgrund des Leasingvertrages mit einer Leasinggesellschaft leistete die Gemeinde St. Gilgen eine Kautions in Höhe von 29,5 Tsd Euro. Diese Forderung wurde in der Eröffnungsbilanz ebenso nicht unter den kurzfristigen Forderungen abgebildet. Aufgrund der sich weiterentwickelten Rechtslage bezüglich der geleisteten Kautions aus Leasing, sind diese ab dem Finanzjahr 2024 unter den sonstigen langfristigen Forderungen auszuweisen (siehe Kontierungsleitfaden für Gemeinden).
- Die kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen wurden in der Eröffnungsbilanz unter den langfristigen Forderungen dargestellt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Zusammenhang zwischen dem schließlichen Rest der Jahresrechnung 2019 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nicht dargestellt wurde. Dies stellt einen Systembruch dar.

Der LRH kritisiert weiters, dass zwei Kautionen, welche laut vorgelegten Verträgen an die St. Gilgener Fremdenverkehrseinrichtungs-Gesellschaft m.b.H & Co KG zu leisten waren, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden. Darüber hinaus fehlte eine geleistete Kaution an eine Leasinggesellschaft ebenfalls.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass die kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen unter den langfristigen Forderungen dargestellt wurden.

5.4.2 Vorräte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Vorräte der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 52: Vorräte der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.II	Vorräte	5.040,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz rund 5,0 Tsd Euro als Vorräte aus. Es handelt sich hier um das am 30. Dezember 2019 angekaufte Auftausiedesalz.

Zu den Vorräten erhob der LRH:

- Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz führte die Gemeinde St. Gilgen keine Inventur der Vorräte durch.

- (2) Der LRH kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur erfolgte.

(3) Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Inventur aufgrund der Eingangsrechnungen durchgeführt worden sei, da diese im Dezember erstellt worden sei.

(4) Der LRH hält fest, dass die Gemeinde St. Gilgen keine Inventur durchgeführt hat. Die Buchung einer Eingangsrechnung stellt keine körperliche Bestandsaufnahme und somit keine Inventur dar.

5.4.3 Liquide Mittel

(1) Die folgende Tabelle zeigt die liquiden Mittel der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 53: Liquide Mittel der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.III	Liquide Mittel	5.063.544,26
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	5.063.544,26
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz rund 5,1 Mio Euro an liquiden Mitteln aus.

In diesen liquiden Mitteln waren sowohl die Bedeckung der bis 2019 bestehenden Haushaltsrücklagen in Höhe von rund 2,8 Mio Euro sowie die Kautionen von den Seniorenwohnhausbewohnern in Höhe von rund 40,0 Tsd Euro inkludiert.

5.4.4 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

(1) Die folgende Tabelle zeigt die aktiven Finanzinstrumente/kurzfristigen Finanzvermögen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 54: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz keine aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen aus.

5.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 55: Aktive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz keine aktive Rechnungsabgrenzung aus.

5.5 Nettovermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt das Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 56: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	17.720.904,06	21.611.875,16
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	14.902.414,63	18.793.385,73
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	2.818.489,43	2.818.489,43
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00

In der korrigierten Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen ein Nettovermögen in der Höhe von 21,6 Mio Euro aus. Durch die vorgenommene Umgliederung erhöhte sich das Nettovermögen um rund 3,9 Mio Euro. Es erfolgte einerseits eine Korrektur der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Saldo der Eröffnungsbilanz, denn ein Betrag in der Höhe von rund 2,8 Mio Euro wurde doppelt ausgewiesen. Andererseits wurde in der Bilanzposition kurzfristige Forderungen der fehlende Kautionsbetrag (rund 1,1 Mio

Euro), welchen die Gemeinde St. Gilgen für die Mittelschule (Turnhalle) zu leisten hatte, aufgenommen.

5.5.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 57: Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro	Korrigierte EB in Euro
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	14.902.414,63	18.793.385,73

Der Saldo der Eröffnungsbilanz erhöhte sich in der korrigierten Eröffnungsbilanz um rund 3,9 Mio Euro auf rund 18,8 Mio Euro. Die Erhöhung begründet sich in der Korrektur der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Saldo der Eröffnungsbilanz (rund 2,8 Mio Euro) sowie in der Aufnahme des Restbetrages der für die Mittelschule (Turnhalle) geleisteten Kautions in Höhe von rund 1,1 Mio Euro.

Zum Saldo der Eröffnungsbilanz erhob der LRH:

- Aufgrund der vom LRH festgestellten Fehler sowohl beim Vermögen als auch bei den Fremdmitteln war der Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten nicht korrekt.
- Darüber hinaus wurde auch auf die praktizierte Vorgangsweise der Ausbuchung von Vermögensgegenständen aufgrund von äußerst geringen Buchwerten hingewiesen. Die Ausbuchung erfolgte ohne Kontrolle, ob Vermögensgegenstände noch in Verwendung waren.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten falsch war.

5.5.2 Haushaltsrücklagen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Haushaltsrücklagen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 58: Haushaltsrücklagen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
C.III	Haushaltsrücklagen	2.818.489,43

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz rund 2,8 Mio Euro als Haushaltsrücklagen aus.

Zu den Haushaltsrücklagen erhob der LRH:

- Gemäß VRV 2015 bestand keine Möglichkeit Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Haushaltsrücklagen falsch war.

Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Haushaltsrücklagen im Saldo der Eröffnungsbilanz abzubilden waren.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass für Haushaltrücklagen in der Eröffnungsbilanz/Anlage 1c unter CIII die Rubrik Haushaltrücklage angelegt sei und die Summe mit der Jahresrechnung 2019 übereinstimme.*

(4) Der LRH weist nochmals darauf hin, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Haushaltsrücklagen im Saldo der Eröffnungsbilanz abzubilden waren. Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz gab es (noch) kein Nettoergebnis. Die Kritik des LRH bezog sich lediglich auf die nicht korrekt gewählte Bilanzposition.

5.6 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 59: Investitionszuschüsse der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
D.I	Investitionszuschüsse	4.119.892,49
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1.949.194,85
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	2.170.697,64

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen rund 4,1 Mio Euro an Investitionszuschüssen aus.

Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts enthielten rund 1,2 Mio Euro aus dem Gemeindeausgleichsfonds und rund 0,7 Mio Euro aus KPC-Zuschüssen für Kanalbauten.

Die Investitionszuschüsse von übrigen in Höhe von rund 2,1 Mio Euro beinhalteten rund 0,8 Mio Euro aus den Wasseranschlussgebühren und rund 1,3 Mio Euro aus den Kanalanschlussgebühren aus den Jahren 2002 bis 2019.

Zum Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) erhob der LRH:

- Bei den Interessentenbeiträgen für Wasser als auch für Kanal wurde in den Jahren 2002 bis 2015 in der Eröffnungsbilanz als Buchwert 31. Dezember 2019 jener Betrag ausgewiesen, welchen die Gemeinde St. Gilgen in den jeweiligen Jahren vereinahmt hatte. Eine Auflösung entsprechend der Abschreibung erfolgte nicht. So waren die Investitionszuschüsse von übrigen aufgrund der Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen für Wasser und Kanal um rund 0,4 Mio Euro zu hoch dargestellt.
- Die Gemeinde St. Gilgen hatte auch Interessentenbeiträge zur Asphaltierung von Straßen, für die Wildbachverbauung sowie für die Straßenbeleuchtung eingehoben. Diese Interessentenbeiträge wurden unter den Investitionszuschüssen von übrigen in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt. Somit fehlten in der Eröffnungsbilanz rund 0,2 Mio Euro.
- Die Kapitaltransferzahlung, welche die Gemeinde St. Gilgen für die Errichtung der Lagerhalle der Boote im Jahr 2018 erhalten hatte, fehlte ebenso.
- Der vom Ruderclub Wolfgangsee im Jahr 2003 geleistete Zuschuss für die Neuerrichtung des Klubgebäudes war nicht als Kapitaltransfer dargestellt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) falsch war.

Der LRH kritisiert, dass Interessentenbeiträge für die Straßenerhaltung, der Kapitaltransfer für die Lagerhalle der Boote sowie der Zuschuss des Ruderclubs Wolfgangsee in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung fanden und dass Interessentenbeiträge für Wasser- und Kanalanlagen mit einem zu hohem Buchwert in die Eröffnungsbilanz unter den Kapitaltransfers von übrigen aufgenommen wurden.

5.7 Langfristige Fremdmittel

5.7.1 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die langfristigen Finanzschulden, netto der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 60: Langfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	7.830.979,57
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	7.830.979,57
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz rund 7,8 Mio Euro an langfristigen Finanzschulden aus. Diese bezogen sich auf 25 Darlehen. Fünf Darlehen mit einer Gesamtsumme von rund 1,3 Mio Euro waren als Kategorie 1-Darlehen und die restlichen 20 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 6,5 Mio Euro als Kategorie 2-Darlehen ausgewiesen.

Zu den langfristigen Finanzschulden, netto erhob der LRH:

- Bei einem Darlehen stimmte der unter den Finanzschulden ausgewiesene Darlehensrest nicht mit dem Kontoauszug per 31. Dezember 2019 überein. Die Differenz in Höhe von 2.672,01 Euro wurde per 31. Jänner 2020 korrigiert.

Bei einem weiteren Darlehen wich der unter den Finanzschulden ausgewiesene Darlehensrest um rund 38,0 Tsd Euro von den vorgelegten Unterlagen ab.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Finanzschulden, netto falsch war.

Der LRH kritisiert, dass nicht die laut den Verträgen vereinbarten Finanzschulden in der Eröffnungsbilanz abgebildet wurden.

5.7.2 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die langfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 61: Langfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	212.169,93
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	212.169,93
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen rund 0,2 Mio Euro an langfristigen Verbindlichkeiten aus. Unter den langfristigen Verbindlichkeiten waren fünf Leasingverbindlichkeiten zu unterschiedlichen Sachverhalten abgebildet.

Zu den langfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH:

- Der Nachweis über Leasing in der Jahresrechnung 2019 wies 61 Positionen mit rund 3,8 Mio Euro an offenen Leasingverbindlichkeiten aus. In die Eröffnungsbilanz wurden davon fünf Positionen mit rund 0,2 Mio Euro übernommen. Nur bei einer übernommenen Position handelte es sich tatsächlich um eine Leasingverbindlichkeit. Diese war für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges in der Höhe von 0,1 Mio Euro.
- In den restlichen 56 Positionen im Nachweis der Jahresrechnung 2019 befanden sich noch zwei weitere Leasingverbindlichkeiten, die in die Eröffnungsbilanz mit einer

Gesamtsumme von rund 0,6 Mio Euro zu übernehmen gewesen wären. Bei den restlichen 54 Positionen handelte es sich um keine Leasingverbindlichkeiten.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass einerseits Sachverhalte als Leasingverbindlichkeiten falsch dargestellt waren und andererseits vorhandene Leasingverbindlichkeiten nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

5.7.3 Langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Rückstellungen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 62: Langfristige Rückstellungen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
E.III	Langfristige Rückstellungen	811.376,62
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	554.165,10
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	257.211,52
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen und Altlasten	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen langfristige Rückstellungen in Höhe von rund 0,81 Mio Euro aus. Davon entfielen rund 0,55 Mio Euro auf Rückstellungen für Abfertigungen sowie rund 0,26 Mio Euro auf Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen.

Die Gemeinde St. Gilgen verwendete ein EDV-Programm zur finanzmathematischen Berechnung der Rückstellungen. Rechnungszinssatz und Valorisierung wurden nach den Voreinstellungen des Softwareanbieters angenommen.

Zu den langfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- Der von der Gemeinde St. Gilgen angewendete Rechnungszinssatz betrug 0 %, dies entsprach nicht der UDRB per 31. Dezember 2019 in Höhe von -0,173 %. Eine Valorisierung in Höhe von 3 % wurde vorgenommen.
- Es wurde eine Jubiläumsgeldrückstellung für eine Person gebildet, obwohl diese am Bilanzstichtag nicht mehr Mitarbeitender der Gemeinde St. Gilgen war.
- Unter der Bilanzposition sonstige langfristige Rückstellungen fehlte in der Eröffnungsbilanz eine entsprechende Rückstellung. Diese Rückstellung begründete sich aus einer Verpflichtung aus dem erworbenen Baurecht. Die Gemeinde St. Gilgen hatte sich verpflichtet, nach Fristablauf entweder das gebaute Objekt an den Baurechtsbesteller zu übergeben oder auf Kosten der Gemeinde St. Gilgen das gebaute Objekt zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Für die etwaigen Abrisskosten wäre eine langfristige Rückstellung zu bilden.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass für die Bewertung der Rückstellungen nicht der Zinssatz der UDRB zum Bilanzstichtag verwendet wurde.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen Rückstellungen unvollständig waren.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte die Gegenäußerung zu diesem Kapitel unter dem Kapitel 5.8.3 mit. Die Berechnung der Rückstellungen sei vom Lohnprogramm berechnet und werde ins Buchhaltungsprogramm importiert. Für die Rückstellungsberechnungen Abfertigung und Jubiläum werde das sogenannte „Anwartschaftsbarwertverfahren“ angewandt (=Vorgabe laut VRV 2015). Der Rechnungszinssatz per 31. Dezember 2019 sei im Minus gewesen, daher 0 %. Der Valorisierungsprozentsatz per 31. Dezember 2019 habe 3 % betragen und es sei von Seiten des Landes kein anderslautender Prozentsatz empfohlen worden. Bei den Jubiläumsrückstellungen seien die Lohnnebenkosten nur insoweit berücksichtigt, als dies in der jeweiligen Sonderzahlung-Sozialversicherung-Höchstbeitragsgrundlage noch Platz finde.*

- (4) Der LRH hält nochmals fest, dass nicht die korrekte UDRB zum 31. Dezember 2019 zur Berechnung der Rückstellungen verwendet wurde. Die VRV 2015 gab klar vor, dass die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag zu verwenden war. Die Erläuterungen der VRV 2015 (Beschluss VR-Komitee 25. September 2023) konkretisieren die Vorgangsweise, wonach der Zinssatz zum Rechnungsabschlussstichtag auch dann anzuwenden ist, wenn dieser negativ oder null sein sollte.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass auch jenseits der Höchstbeitragsgrundlage Lohnnebenkosten für Jubiläumsgelder anfallen. Das sind insbesondere der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sowie eventuell der Mitarbeiter-Vorsorgekasse-Beitrag.

5.8 Kurzfristige Fremdmittel

5.8.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die kurzfristigen Finanzschulden, netto der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 63: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen keine kurzfristigen Finanzschulden, netto aus.

Zu den kurzfristigen Finanzschulden erhob der LRH:

- Die kurzfristigen Finanzschulden, netto wurden in der Gemeinde St. Gilgen nicht ausgewiesen, da keine Trennung zwischen den kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte. Der Gesamtbetrag der Finanzschulden wurde unter den langfristigen Finanzschulden dargestellt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Finanzschulden falsch war.

Der LRH kritisiert, dass in der Eröffnungsbilanz keine Trennung zwischen den kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte.

5.8.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 64: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro per 1.1.2020	Korrigierte EB in Euro
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.043.178,67	225.999,91
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.681,53	40.681,53
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	3.002.497,14	185.318,38

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der korrigierten Eröffnungsbilanz rund 0,2 Mio Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus. Die Verringerung der kurzfristigen Verbindlichkeiten in der korrigierten Eröffnungsbilanz begründete sich darin, dass ein Betrag von rund 2,8 Mio Euro von den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) zum Saldo der Eröffnungsbilanz umgeschichtet wurde.

Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelte es sich um noch nicht beglichene Rechnungen bzw eine noch nicht ausbezahlte Unterstützung für einen Verein.

Die in der korrigierten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) enthielten neben dem „Kautionsparbuch“ der Seniorenwohnhausebewohner auch die noch zu leistenden Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge, die Lohnsteuer, die an das Finanzamt zu entrichtende Umsatzsteuer sowie sonstige Verwahrgelder.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH:

- Die Kautionen der Seniorenwohnhausbewohner wurden ohne Verzinsung zurückbezahlt.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Kautionssparbücher der Seniorenwohnhausbewohner ohne Verzinsung zurückbezahlt wurden.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Kautionssparbücher der Seniorenheimbewohner nicht aufgelöst und ausbezahlt, sondern an die Erben übergeben worden seien. Da kein Bargeld übergeben worden sei, sei eine Verzinsung nicht möglich gewesen.*

(4) Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausführungen in Gesprächen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde St. Gilgen (Teams-Meeting am 7. Mai 2024) zu der Gegenäußerung widersprüchlich waren. Dem LRH wurde dabei mitgeteilt, dass bei einer Endabrechnung die Kaution ohne Verzinsung in Abzug gebracht wurde. Zudem ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, dass eine Verzinsung im Zusammenhang mit der Übergabe von Bargeld steht.

5.8.3 Kurzfristige Rückstellungen

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Rückstellungen der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 65: Kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	116.204,15
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	116.204,15
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Gemeinde St. Gilgen kurzfristige Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 0,1 Mio Euro aus.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- Die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube erfolgte auf Basis der ermittelten Stundensätze der Bediensteten sowie der automatisch hinterlegten Lohnnebenkosten.
- Lohnnebenkosten, die für die Berechnung der Rückstellungen herangezogen wurden, waren bei Mitarbeitenden deren Bezug die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung überstieg zu hoch angesetzt.
- Es wurden keine Rückstellungen für Mehr- bzw Überstunden oder Zeitguthaben gebildet.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass für die per 31. Dezember 2019 bestehenden Zeitguthaben keine Rückstellungen gebildet wurden.

Der LRH kritisiert, dass die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung bei der Berechnung der Lohnnebenkosten für die Rückstellungen nicht berücksichtigt wurde.

(3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass Rückstellungen für bestehende Zeitguthaben im Lohnprogramm nicht vorgesehen seien. Bei den Urlaubsrückstellungen seien die berücksichtigten Lohnnebenkosten bei jedem Beschäftigten individuell betraglich angeführt.*

(4) Der LRH hält fest, dass die Berechnung der Rückstellungen für bestehende Zeitguthaben unabhängig davon, ob es im Lohnprogramm vorgesehen ist, zu erfolgen hat.

5.8.4 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung der Gemeinde St. Gilgen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 66: Passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde St. Gilgen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	103.374,03

Die Gemeinde St. Gilgen wies in der Eröffnungsbilanz rund 0,1 Mio Euro als passive Rechnungsabgrenzung aus.

Zur passiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH:

- Bei den unter der passiven Rechnungsabgrenzung dargestellten Beträgen handelte es sich um keine passive Rechnungsabgrenzung. Es wurden Beträge, die im Jahr 2019 einem Konto zugewiesen waren, welche im Jahr 2020 nicht mehr bebucht werden konnten, unter der passiven Rechnungsabgrenzung erfasst.
- Die Grabgebühren schrieb die Gemeinde St. Gilgen einmal jährlich für zehn Jahre im Voraus vor. Diese im Voraus erhaltenen Mittel fanden keine Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zur passiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Einnahmen aus den Grabgebühren nicht abgegrenzt wurden.

- (3) *Die Gemeinde St. Gilgen teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Der als passive Rechnungsabgrenzung dargestellte Betrag konnte nicht anders ausgewiesen werden. Betreffend der Grabgebühren dürfe die Gemeinde St. Gilgen festhalten, dass laut Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz nur eine 10jährige Vorschreibung der Gebühren vorgesehen sei. Nach Rücksprache mit Dr. Martin Huber vom Salzburger Gemeindeverband bestehe nur die Möglichkeit einer Gesetzesänderung. Eine jährliche Abgrenzung sei auch im Buchhaltungsprogramm nicht möglich und daher werde die Vorschreibung wie bisher vorgenommen.*

- (4) Der LRH hält fest, dass die Gemeinde St. Gilgen verabsäumte, vor der Umstellung auf die VRV 2015 die entsprechenden Konten zu bereinigen, welche im Kontenplan der VRV 2015 nicht mehr vorgesehen sind. Die Gemeinde St. Gilgen hat das Wesen der Rechnungsabgrenzung verkannt. In der Vergangenheit erhaltene Zahlungen, die sich über den jeweiligen Stichtag hinaus in die Zukunft erstrecken, sind abzugrenzen.

Für den LRH ist es befremdend, dass vom Salzburger Gemeindeverband eine Gesetzesänderung angedacht wird, um eine korrekte Darstellung der erhaltenen Grabgebühren zu gewährleisten. Ebenso wenig ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, dass für eine jährliche Abgrenzung ein Buchhaltungsprogramm notwendig sei. Der LRH hält seine Kritik aufrecht.

6. Eckdaten Marktgemeinde Straßwalchen

- (1) Die Marktgemeinde Straßwalchen verfügt über eine Fläche von 44,53 km² und liegt im Bezirk Salzburg-Umgebung auf einer Seehöhe von 528 Meter üA. Sie erstreckt sich zwischen vier größeren Flussgebieten.

Die Marktgemeinde besteht aus den Katastralgemeinden Bruckmoos, Brunn, Haslreith, Irrsdorf, Straßwalchen Land und Straßwalchen Markt. Das Gemeindegebiet umfasst 43 Ortschaften. Die kleinste Ortschaft zählt acht Einwohner und die größte Ortschaft zählt 4.159 Einwohner.

Die Einwohnerzahl stieg seit 2000 um 383 Personen auf 8.011 Personen (1. Jänner 2023) an. Davon waren 3.996 Frauen (49,9 %) und 4.015 Männer (50,1 %).

Die Marktgemeinde Straßwalchen ist Komplementärin der Marktgemeinde Straßwalchen Immobilien KG sowie der Sportstätten Errichtungsgesellschaft Straßwalchen KG. Die Marktgemeinde Straßwalchen Immobilien KG wurde laut Gesellschaftsvertrag am 23. August 2005 für den Erwerb, die Entwicklung, die Errichtung bzw Sanierung und Verwaltung von Liegenschaften sowie deren Vermietung insbesondere an die Marktgemeinde Straßwalchen und Dritte gegründet. Die Sportstätten Errichtungsgesellschaft Straßwalchen KG wurde laut Gesellschaftsvertrag am 9. Oktober 2008 für die Errichtung, Erhaltung und Vermietung einer Sportstätte gegründet und am 27. April 2023 im Firmenbuch gelöscht.

Im Rahmen ihrer kommunalen Aufgaben betreibt die Marktgemeinde Straßwalchen drei Kindergärten, davon einem mit Kleinkindbetreuung, drei Volksschulen, eine Mittelschule, ein Bundesoberstufenrealgymnasium, einen Altstoffsammelhof, ein Erlebnisbad, einen Eislaufplatz sowie die Freiwillige Feuerwehr.

6.1 Umstellungsprozess in der Marktgemeinde Straßwalchen

- (1) Die Marktgemeinde Straßwalchen hatte bis zur Umstellung auf das Drei-Komponenten-System ihr Anlagevermögen nicht in einem Rechnungswesen erfasst.

Die Marktgemeinde Straßwalchen war eine der Gemeinden, die im Vorfeld dem externen Anbieter zur Durchschnittspreisermittlung in Teilbereichen Werte zur Verfügung

stellte. Die Marktgemeinde Straßwalchen entschied sich für die Erfassung des vorhandenen Anlagevermögens über die Eingabe in das Excel-Tool. Dieses wurde vom damaligen Leiter der Finanzverwaltung unter Mithilfe der Bediensteten befüllt.

Die Marktgemeinde Straßwalchen buchte bis einschließlich 31. Dezember 2019 im kameralen Buchhaltungssystem. Alle relevanten Buchungen für die Eröffnungsbilanz aus dem Zeitraum zwischen dem Abschluss der Erfassung der Vermögenswerte im Excel-Tool und dem 31. Dezember 2019 waren in der Eröffnungsbilanz nicht enthalten.

Die Marktgemeinde Straßwalchen erfasste in der Eröffnungsbilanz 2.277 Vermögensgegenstände. Davon entfielen 628 auf Grundstücke, 28 auf Gebäude und Bauten, 1.408 auf Gemeindestraßen und 209 auf die restlichen Vermögensgegenstände. Etwa 43 % der in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögensgegenstände waren mit Null bewertet.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Eröffnungsbilanz unvollständig war, weil die relevanten Vermögensbuchungen aus dem Jahr 2019 nicht enthalten waren.
- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die relevanten Vermögensbuchungen in das Vermögen aufgenommen werden würden.*

6.2 Eröffnungsbilanz Marktgemeinde Straßwalchen

- (1) Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 der Marktgemeinde Straßwalchen ergab eine Bilanzsumme in Höhe von 70.169.354,07 Euro. Folgende Tabelle zeigt die Aktiva und die Passiva der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020.

Tabelle 67: Aktiva und Passiva der Marktgemeinde Straßwalchen

Aktiva			Passiva		
Position		in Euro	Position		in Euro
A	Langfristiges Vermögen	55.493.656,29	C	Nettovermögen	47.043.312,20
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	41.343.312,20
A.II	Sachanlagen	52.748.626,19	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	0,00	C.III	Haushaltsrücklagen	5.700.000,00
A.IV	Beteiligungen	2.596.391,06	C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	148.639,04	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
B	Kurzfristiges Vermögen	14.675.697,78	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.054.451,01
B.I	Kurzfristige Forderungen	9.764.737,52	D.I	Investitionszuschüsse	6.054.451,01
B.II	Vorräte	0,00	E	Langfristige Fremdmittel	16.637.666,94
B.III	Liquide Mittel	4.910.960,26	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	16.032.300,57
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	E.III	Langfristige Rückstellungen	605.366,37
			F	Kurzfristige Fremdmittel	433.923,92
			F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
			F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	204.864,85
			F.III	Kurzfristige Rückstellungen	229.059,07
			F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Summe Aktiva	70.169.354,07		Summe Passiva	70.169.354,07

Die Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz fand in der Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen am 16. Dezember 2020 statt.

6.3 Langfristiges Vermögen

6.3.1 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 68: Immaterielle Vermögenswerte der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren keine immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen.

Zu den immateriellen Vermögenswerten erhob der LRH:

- Die Marktgemeinde Straßwalchen führte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz kein Verzeichnis über immaterielle Vermögenswerte.
- Die Marktgemeinde Straßwalchen schloss Dienstbarkeitsverträge ab, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ebenfalls in ein Verzeichnis aufzunehmen gewesen wären.
- Die Marktgemeinde Straßwalchen besaß Fischereirechte. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen bzw. in kein Verzeichnis aufgenommen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die vorhandenen immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz nicht abgebildet wurden.

Darüber hinaus fordert der LRH, dass sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände, die zum 1. Jänner 2020 im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Straßwalchen standen, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Der LRH fordert aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen das Führen eines Verzeichnisses über sämtliche immateriellen Vermögenswerte (wie Lizenzen, Wege-rechte, Dienstbarkeiten etc).

- (3) Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Gemeinde einräume, dass es im Prozess der Erfassung und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen zu Fehlern kommen konnte, die umgehend bereinigt werden würden, sofern sie dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend konkret abgeleitet werden können.
- (4) Der LRH wiederholt, dass die vorliegende Prüfung keine Vollprüfung war, sondern in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen sowie Analysen durchgeführt wurde. Die Aussagen des LRH bezogen sich demnach nur auf die geprüften Stichprobenfälle der Eröffnungsbilanzen. Die Stichprobenfälle sind den Gemeinden durchaus bekannt und wurden im Rahmen von laufenden Gesprächen konkret besprochen. Der LRH hält dazu fest, dass sich die Forderung zur Korrektur jedoch auf alle Positionen bezog. Die zu korrigierenden Positionen sind von den Gemeinden vollumfänglich zu eruieren und zu bereinigen.

6.3.2 Sachanlagen

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt das Sachanlagevermögen der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 69: Sachanlagen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.II	Sachanlagen	52.748.626,19
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	28.774.383,96
A.II.2	Gebäude und Bauten	9.385.482,93
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	10.680.212,47
A.II.4	Sonderanlagen	0,00
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	551.530,91
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.785,67
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	3.332.230,25

Das Sachanlagevermögen war zum 1. Jänner 2020 in Summe mit rund 52,7 Mio Euro erfasst.

Zu den Anschaffungs- bzw Herstellungskosten hält der LRH fest, dass sich diese grundsätzlich für den hoheitlichen Bereich inklusive der Umsatzsteuer ergaben. Die Gemeinde war aber auch im umsatzsteuerpflichtigen Bereich tätig. Daraus leitete sich ein individuelles Verhältnis der abziehbaren und nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 12 Abs 5 Umsatzsteuergesetz ab. Dieser sogenannte Vorsteuerschlüssel führte zu unterschiedlichen Abzügen bei den Vorsteuerbeträgen. Für die Marktgemeinde Straßwalchen ergab sich bei den dafür relevanten Vermögensgegenständen ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 15,8 %. Bei der Eingabe ins Excel-Tool war unter anderem der Umsatzsteuersatz für jeden einzelnen Vermögensgegenstand einzugeben. Die Marktgemeinde Straßwalchen berücksichtigte diesen Umstand bei der Eingabe der Vermögensgegenstände im Excel-Tool nicht.

6.3.2.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit einem Buchwert in Höhe von rund 28,8 Mio Euro ausgewiesen.

Als Grundlage für die Erfassung wurde von der Marktgemeinde Straßwalchen der Grundstücksdatenkataster herangezogen.

Diese Grundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz anhand der Flächenwidmung (Bauland, Grünland, Verkehrsflächen und Wald) und zu ortsüblichen Referenzpreisen (mit Ausnahme der Verkehrsflächen) bewertet. Zur Ermittlung der einzelnen Buchwerte wurden sowohl beim Bauland, Grünland und Wald jeweils die Fläche mit einem jeweils einheitlichen Betrag pro Kategorie multipliziert. Alle Verkehrsflächen wurden generell mit 1,0 Euro pro Straße bewertet.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erhob der LRH:

- Eine Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur in die Gruppen bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015) erfolgte nicht vollumfänglich, obwohl diese Information zu jedem einzelnen Grundstück ins Excel-Tool eingegeben wurde.

- Die Bewertung der Verkehrsflächen erfolgte unabhängig ihrer Größen (Laufmeter, Breite). Generell wurde jede Verkehrsfläche im Gesamten mit 1,0 Euro in der Eröffnungsbilanz dargestellt.
- In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren bereits verkaufte Grundstücke ausgewiesen.
- In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren Grundstücke, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Straßwalchen standen, angeführt.
- Darüber hinaus fehlten in der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen Grundstücke, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde befanden.
- In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen wurden die Baurechte bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigt.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Kontenplan gemäß VRV 2015 nicht lückenlos eingehalten wurde.

Der LRH kritisiert weiters, dass zur Bewertung der Verkehrsflächen die vorhandenen Bezugsgrößen keine Berücksichtigung fanden, so wurde jede Verkehrsfläche im Gesamten unabhängig von der Größe mit 1,0 Euro bewertet.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass die Marktgemeinde Straßwalchen zum einen Grundstücke nicht in der Eröffnungsbilanz darstellte und zum anderen Grundstücke unberechtigt auswies.

Zudem kritisiert der LRH, dass die Vergabe von Baurechten bei der Bewertung der Grundstücke keine Berücksichtigung fand.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Falschzuordnungen korrigiert werden würden. Grundstücke, auf denen sich Straßenbauten befinden, seien mit Null bewertet worden. Dahinter stehe die berechtigte Annahme, dass der Bebauungsabschlag für diese Grundstücke einen allfälligen Wert des Grundstücks überwiege. Der angesetzte Euro stehe daher nicht in Relation zur bewerteten*

Fläche, sondern sei ein „Erinnerungswert“. Laut VRV 2015 hätte man auch Null Euro ansetzen können.

Grundstücke, welche nicht in der Bilanz dargestellt worden seien oder jene, die unberechtigt ausgewiesen worden seien, würden korrigiert. Bei der Bewertung von Grundstücken werde auf die Vergabe von Baurechten Rücksicht genommen.

- (4) Der LRH hält an seiner Kritik fest, dass jede Verkehrsfläche als Gesamtes unabhängig von der Größe mit 1,0 Euro bewertet wurde. Die Ausführung in der Gegenäußerung kann vom LRH nicht nachvollzogen werden, da eine Bewertung mit Null Euro lediglich bei vollständig abgeschriebenen Sachanlagen möglich ist. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Kritik auf Grundstücke und somit auf nicht abschreibbares Sachanlagevermögen bezog.

6.3.2.2 Gebäude und Bauten

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren Gebäude und Bauten mit einem Buchwert in Höhe von rund 9,4 Mio Euro ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Buchwerte für die Bilanzposten Gebäude und Bauten befüllte die Marktgemeinde Straßwalchen das Excel-Tool sowohl mit dem Baujahr als auch mit der Größe des jeweiligen Gebäudes. Der Buchwert ergab sich aus der Größe des jeweiligen Gebäudes und einem im Excel-Tool vorgegebenen Wert je Kubikmeter/Quadratmeter/Container, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer.

Zu den Gebäuden und Bauten erhob der LRH:

- In der Eröffnungsbilanz fehlte eine Haltestelle, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Straßwalchen befand.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Gebäuden und Bauten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass nicht alle Gebäude und Bauten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Korrektur vorgenommen werde.*

6.3.2.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen mit einem Buchwert in der Höhe von rund 10,7 Mio Euro ausgewiesen.

Die Marktgemeinde Straßwalchen erfasste und bewertete die gesamten Abwasserleitungen unter einem Anlageobjekt und nicht nach den jeweiligen Bauabschnitten. Es wurden die gesamten Laufmeter mit einem vorgegebenen Eurobetrag multipliziert. Unter Einbeziehung der Restnutzungsdauer ergab sich daraus der Buchwert.

Wasserbauten wurden in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt, diese befanden sich im Eigentum von Wassergenossenschaften.

Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erhob der LRH:

- Die Marktgemeinde Straßwalchen erfasste und bewertete ihre Abwasseranlagen lediglich in einem Anlagenobjekt. Eine differenzierte Abschreibung entsprechend des Inbetriebnahmedatums der einzelnen Bauabschnitte erfolgte demnach nicht.
- Sämtliche Vermögensgegenstände in Zusammenhang mit den Abwasserbauten wie zB Pumpwerke, Löschwasserbehälter bzw Löschwasserteiche, die sich im Eigentum der Marktgemeinde Straßwalchen befanden, fehlten in der Eröffnungsbilanz.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Abwasseranlagen nicht nach den einzelnen Bauabschnitten bewertet wurden.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass die Bilanzposition der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen unvollständig war.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sofern die konkreten Anschaffungskosten ermittelt werden können, werde die Gemeinde den Feststellungen des LRH folgen.*

(4) Der LRH hält fest, dass die Feststellung des LRH von der Marktgemeinde Straßwalchen verkannt wurde. Der LRH kritisiert nicht die fehlenden Anschaffungskosten, sondern vielmehr die fehlende Einzelerfassung und -bewertung. Zur Wertfeststellung gemäß VRV 2015 können neben den Anschaffungskosten auch weitere Bewertungsmöglichkeiten angewendet werden.

6.3.2.4 Sonderanlagen

(1) Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in ihrer Eröffnungsbilanz keine Sonderanlagen aus.

6.3.2.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

(1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit einem Buchwert in Höhe von rund 0,6 Mio Euro ausgewiesen.

Diese umfassten nur die Fahrzeuge im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Straßwalchen. Die technischen Anlagen sowie die Maschinen wurden nicht ausgewiesen, da laut Auskunft der Marktgemeinde Straßwalchen diese bei der Bilanzposition Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung in der pauschalen Bewertung der Räumlichkeiten inkludiert gewesen seien.

Anders als bei den anderen Sachanlagen, basierte die Eingabe für die Ermittlung des Buchwertes in der Eröffnungsbilanz bei den Fahrzeugen nicht auf die im Excel-Tool vorgegebenen Werte, sondern auf den ursprünglichen Anschaffungskosten. Die Eingabe der Anschaffungskosten erfolgte deshalb in der Excel-Spalte „Menge/Anzahl“, da der vorgegebene Wert nicht veränderbar war. In weiterer Folge wurde ein fiktiver Wiederbeschaffungswert errechnet.

Zu den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen erhob der LRH:

- Die Marktgemeinde Straßwalchen erfasste weder die technischen Anlagen noch die Maschinen in der Eröffnungsbilanz.
- Ebenso waren sämtliche Photovoltaikanlagen in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.
- Bei einem Vermögensgegenstand wurde zur Berechnung des Buchwertes bei den Anschaffungskosten der erhaltene Kapitaltransfer in Abzug gebracht. Im Sinne des Bruttoprinzips sind die gesamten Anschaffungskosten auszuweisen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass sämtliche technischen Anlagen und Maschinen in der Eröffnungsbilanz fehlten.

Darüber erfolgte die Berechnung des Buchwertes bei einem Vermögensgegenstand nicht nach dem Bruttoprinzip.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sofern die konkreten Anschaffungskosten ermittelt werden können, werde die Gemeinde den Feststellungen des LRH folgen.*

(4) Der LRH hält fest, dass die Feststellung von der Marktgemeinde Straßwalchen verkannt wurde. Der LRH kritisiert nicht die fehlenden Anschaffungskosten, sondern vielmehr die fehlende Einzelerfassung und -bewertung. Zur Wertfeststellung gemäß VRV 2015 können neben den Anschaffungskosten auch weitere Bewertungsmöglichkeiten angewendet werden.

6.3.2.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

(1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen war die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert in Höhe von rund 24,8 Tsd Euro ausgewiesen. Dabei handelte es sich um Gerätschaften am Skaterplatz und Spielgeräte in Höhe von

rund 23,8 Tsd Euro sowie um Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bauhof (Waschhalle und 2. Lager) in Höhe von rund 1,0 Tsd Euro.

Entsprechend der Vorgaben wurden im Excel-Tool einzelne Räume erfasst und je nach Nutzung (Bürgermeisterzimmer, Klassenzimmer etc) bewertet. Diese pauschale Bewertung inkludierte sämtliche Vermögensgegenstände, welche sich in den einzelnen Räumlichkeiten befanden. Die gesamten Räumlichkeiten bzw die sich darin befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde bis auf die oben beschriebenen Vermögensgegenstände mit dem Buchwert Null bewertet.

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erhob der LRH:

- Die pauschale Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Rahmen der Erfassung von Räumlichkeiten entspricht nicht den Vorgaben der VRV 2015.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Vermögensgegenstände der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Eröffnungsbilanz nicht einzeln erfasst wurden.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen sei, wonach „Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden“. Die Erläuterungen würden dazu ausführen: „Abs 3: Als Sachanlage nach Abs 3 zusammengefasste Gegenstände sind z.B. eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw einer Kindergartengruppe oder Sammlung“. Die „Durchschnittspreisermittlungen“ sind durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert, ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig waren.*

(4) Die Ausführungen können teilweise nicht nachvollzogen werden, denn die angeführten Zitate finden sich weder in der VRV 2015 noch in den Erläuterungen zur VRV 2015 wieder. Deshalb hält der LRH an seiner Kritik im Zusammenhang mit der Einzelerfassung und -bewertung von Vermögensgegenständen weiter fest. Für den LRH ist es darüber hinaus

befremdend, dass Zitate aus den Erläuterungen der VRV 2015 abgeändert und dem LRH wissentlich oder unwissentlich falsch übermittelt wurden.

6.3.2.7 Kulturgüter

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren keine Kulturgüter ausgewiesen.

6.3.2.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

- (1) In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau mit einem Buchwert in Höhe von rund 3,3 Mio Euro ausgewiesen. Dies betraf den Neubau der Feuerwehr und des Kindergartens.

6.3.3 Aktive Finanzinstrumente /langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 70: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.III	Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen keine aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen aus.

Zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen erhob der LRH:

- Die Marktgemeinde Straßwalchen schloss im Jahr 2012 Abfertigungsversicherungen ab. Diese fanden in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die abgeschlossenen Abfertigungsversicherungen nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

- (3) Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Korrektur vorgenommen werde.

6.3.4 Beteiligungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Beteiligungen der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 71: Beteiligungen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.IV	Beteiligungen	2.596.391,06
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.537.056,26
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	59.334,80
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	0,00

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beteiligungen betragen rund 2,6 Mio Euro. Bei den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen handelt es sich einerseits um die Marktgemeinde Straßwalchen Immobilien KG mit rund 2,5 Mio Euro und andererseits um die Sportstätten-Errichtungsgesellschaft Straßwalchen KG mit rund 13,3 Tsd Euro.

Die sonstigen Beteiligungen betragen rund 59,3 Tsd Euro und enthielten als größten Posten die Beteiligung an der Hackschnitzel- und Heizgenossenschaft Straßwalchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit rund 32,2 Tsd Euro sowie die Beteiligung an der TKV mit rund 20,5 Tsd Euro. Eine weitere sonstige Beteiligung betrug rund 6,6 Tsd Euro und betraf die Beteiligung an der Volksbank Salzburg eGen.

6.3.5 Langfristige Forderungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die langfristigen Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 72: Langfristige Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.V	Langfristige Forderungen	148.639,04
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	148.639,04

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betragen rund 0,1 Mio Euro. Es handelte sich hier um die KPC-Zuschüsse.

Zu den langfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die sonstigen langfristigen Forderungen enthielten auch den Anteil der kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen.
- Die von der Marktgemeinde Straßwalchen an die Mitarbeiter gewährten Darlehen (Bezugsvorschüsse) waren in die Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Der langfristige Anteil fehlte unter den langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die langfristigen Forderungen auch den Anteil der kurzfristigen Forderungen enthielten.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass der langfristige Anteil aus den Bezugsvorschüssen in der Eröffnungsbilanz fehlte.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sich die Gemeinde bemühen werde, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden. Die Bezugsvorschüsse seien bereits im Rechnungsabschluss 2020 korrigiert worden.*

- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen erforderlich sei, da die VRV 2015 dies explizit vorgibt. Zudem ist die Anmerkung zu den EDV-technischen Erfordernissen nicht plausibel.

6.4 Kurzfristiges Vermögen

6.4.1 Kurzfristige Forderungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 73: Kurzfristige Forderungen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.I	Kurzfristige Forderungen	9.764.737,52
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.575,01
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	4.270,04
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	9.754.892,47

Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in der Eröffnungsbilanz rund 9,8 Mio Euro an kurzfristigen Forderungen aus. Davon entfielen rund 5,6 Tsd Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferung und Leistung und rund 4,3 Tsd Euro auf kurzfristige Forderungen aus Abgaben. Der Großteil betraf sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) in Höhe von rund 9,75 Mio Euro. Dabei handelte es sich um die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde Straßwalchen Immobilien KG in Höhe von rund 3,3 Mio Euro sowie um die Forderung gegenüber der Sportstätten Errichtungsgesellschaft Straßwalchen KG in Höhe von rund 44,8 Tsd Euro. Weiters enthielt diese Bilanzposition eine Forderung gegenüber einem Leasingunternehmen in Höhe von rund 6,3 Mio Euro. Es handelte sich hier um eine Kautionsleistung, welche im Jahr 2003 von der Marktgemeinde Straßwalchen geleistet wurde sowie weitere Ansparkautionen. Darüber hinaus bestand eine Forderung gegenüber dem Finanzamt in Höhe von rund 0,1 Mio Euro.

Zu den kurzfristigen Forderungen erhob der LRH:

- Die Werte der schließlichen Reste der Jahresrechnung 2019 waren nicht ident mit den Werten der Eröffnungsbilanz. Es wurde verabsäumt, die Jahresrechnung 2019 zu korrigieren.
- Die Marktgemeinde Straßwalchen stellte unter der Bilanzposition liquide Mittel ein Bankkonto dar, welches von einer Wohnbaugesellschaft als Treuhandkonto verwaltet wurde. Die Marktgemeinde Straßwalchen war bei diesem Treuhandkonto weder verfügungs- noch zeichnungsberechtigt. Dieses Bankkonto enthielt nach Auskunft der Marktgemeinde Straßwalchen neben laufenden Mietzahlungen auch Kautionen, welche von den Mietern an die Wohnbaugesellschaft geleistet wurden. Der Betrag stellte Forderungen dar, der in die Kategorien Erträge und Kautionen aufzuteilen ist.
- Der Anteil der kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen wurde unter den langfristigen Forderungen ausgewiesen.
- Der Anteil der kurzfristigen Forderungen aus den von der Marktgemeinde Straßwalchen an die Mitarbeiter gewährten Darlehen (Bezugsvorschüsse) wurde unter den langfristigen Forderungen ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den kurzfristigen Forderungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der Zusammenhang zwischen dem schließlichen Rest der Jahresrechnung 2019 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nicht dargestellt wurde. Dies stellt einen Systembruch dar.

Der LRH kritisiert weiters, dass Mittel (Vermögen aus Vermietung sowie die Kautionen), welche von einer Wohnbaugesellschaft verwaltet wurden, unter den sonstigen Forderungen fehlten.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass der Anteil der kurzfristigen Forderungen aus den KPC-Zuschüssen und die an die Mitarbeiter gewährten Darlehen (Bezugsvorschüsse) fehlten.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Mittel, die von der Wohnbaugesellschaft verwaltet werden würden, würden wie vom LRH empfohlen, korrigiert. Bezüglich der KPC- und Bezugsvorschüsse werde sich die Gemeinde bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Forderungen erforderlich sei, da die VRV 2015 dies explizit vorgibt. Zudem ist die Anmerkung zu den EDV-technischen Gegebenheiten nicht plausibel.

6.4.2 Vorräte

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 74: Vorräte der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.II	Vorräte	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen keine Vorräte aus.

Zu den Vorräten erhob der LRH:

- Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz führte die Marktgemeinde Straßwalchen keine Inventur der Vorräte durch.

(2) Der LRH kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur erfolgte.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Feststellung des LRH Folge geleistet werde, Inventuren in Zukunft regelmäßig durchzuführen.*

6.4.3 Liquide Mittel

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 75: Liquide Mittel der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.III	Liquide Mittel	4.910.960,26
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	400.960,26
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	4.510.000,00

Die Marktgemeinde Straßwalchen hat in der Eröffnungsbilanz liquide Mittel in Höhe von rund 4,9 Mio Euro ausgewiesen. Dieser Stand umfasste die Kassa mit rund 4,5 Tsd Euro und Bankguthaben mit rund 396,5 Tsd Euro.

Die unter den liquiden Mitteln ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven (allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen) in Höhe von rund 4,5 Mio Euro waren in Form von fünf Sparbüchern vorhanden.

Zu den liquiden Mitteln erhob der LRH:

- Das Bankguthaben enthielt auch Mittel, welche von einer Wohnbaugesellschaft mittels Treuhandkonto verwaltet wurden. Nach Auskunft der Marktgemeinde Straßwalchen enthielten diese Guthaben darüber hinaus auch die Kauttionen, welche von den Mietern an die Wohnbaugesellschaft bezahlt wurden.
- Die Zahlungsmittelreserven können in der Form wie sie ausgewiesen wurden, nicht dargestellt werden, da die gesetzliche Grundlage fehlte. Der Ausweis von Zahlungsmittelreserven ist gemäß VRV 2015 in der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den liquiden Mitteln falsch war.

Der LRH hält fest, dass das von einer Wohnbaugesellschaft verwaltete Konto unter den sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) darzustellen gewesen wäre. Dies deshalb, da nicht die Marktgemeinde Straßwalchen, sondern die Wohnbaugesellschaft verfügungsberechtigt war.

Der LRH hält weiters fest, dass der Ausweis von Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz nicht der VRV 2015 entspricht.

- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Feststellung des LRH Folge geleistet und die Korrektur vorgenommen werde.*

6.4.4 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 76: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen keine aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen aus.

Zu den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen erhob der LRH:

- Der kurzfristige Anteil aus den Abfertigungsversicherungen war bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass der kurzfristige Anteil aus den Abfertigungsversicherungen in der Eröffnungsbilanz fehlte.

- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sich die Gemeinde bemühen werde, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.*

- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzvermögen erforderlich sei, da die VRV 2015 dies explizit vorgibt. Zudem ist die Anmerkung zu den technischen Gegebenheiten nicht plausibel.

6.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 77: Aktive Rechnungsabgrenzung der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00

Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in der Eröffnungsbilanz keine aktive Rechnungsabgrenzung aus.

6.5 Nettovermögen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand des Nettovermögens der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 78: Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	47.043.312,20
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	41.343.312,20
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	5.700.000,00
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00

6.5.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand des Saldos der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen:

Tabelle 79: Saldo der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	41.343.312,20

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren rund 41,3 Mio Euro als Saldo der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Zum Saldo der Eröffnungsbilanz erhob der LRH:

- Aufgrund der vom LRH festgestellten Fehler sowohl beim Vermögen als auch bei den Fremdmitteln war der Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten falsch.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten falsch war.

(3) Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Darstellung und allfällige Anpassungen des Saldos der Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen würden.

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz erforderlich sei.

6.5.2 Haushaltsrücklagen

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Haushaltsrücklagen der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 80: Haushaltsrücklagen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
C.III	Haushaltsrücklagen	5.700.000,00

Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in der Eröffnungsbilanz 5,7 Mio Euro an Haushaltsrücklagen aus.

Zu den Haushaltsrücklagen erhob der LRH:

- Gemäß VRV 2015 bestand keine Möglichkeit Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zur Haushaltsrücklage falsch war.

Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Haushaltsrücklagen im Saldo der Eröffnungsbilanz abzubilden waren.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Darstellung und allfällige Anpassungen der Haushaltsrücklagen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen würden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Anpassung der Haushaltsrücklage erforderlich sei.

6.6 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand des Sonderpostens Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 81: Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
D.I	Investitionszuschüsse	6.054.451,01
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	6.054.451,01
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts in Höhe von rund 6,1 Mio Euro aus.

Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts enthielten rund 2,5 Mio Euro aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Davon fielen rund 1,5 Mio Euro auf die in Bau be-

findlichen Objekte „Kindergarten und Feuerwehr“ und rund 1,0 Mio Euro auf Straßenbauprojekte sowie Straßensanierungen. Auf KPC-Zuschüsse sowie auf Einnahmen aus den Kanalinteressentenbeiträgen entfielen rund 3,6 Mio Euro.

Zu den Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) erhob der LRH:

- Die Investitionszuschüsse vom Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 1,0 Mio Euro wurden pauschal ermittelt. Die Marktgemeinde Straßwalchen ging davon aus, dass sie für alle in der Eröffnungsbilanz vorhandenen Straßenprojekte sowie Straßenbeleuchtungen 32 % an Zuschüssen erhalten hatte. Zuschüsse, welche die Marktgemeinde für weitere Vorhaben (Gebäude etc) erhalten hatte wurden in die Berechnung nicht einbezogen. Die im Jahr 2019 erhaltenen Zuschüsse für die Anlagen im Bau in Höhe von rund 1,5 Mio Euro wurden korrekt erfasst.
- Sowohl die Investitionszuschüsse aus den Kanalinteressentenbeiträgen als auch die KPC-Zuschüsse waren folgendermaßen erfasst: Die Marktgemeinde Straßwalchen addierte die Einnahmen der Kanalinteressentenbeiträge aus den Jahren 1981 bis 2019 sowie die Einnahmen aus den KPC-Zuschüssen und erfasste diese in einer Summe als Investitionszuschuss. Die Abschreibung erfolgte ab 1. Jänner 1998, eine differenzierte Abschreibung entsprechend des tatsächlichen Inbetriebnahmedatums der einzelnen Bauabschnitte erfolgte demnach nicht.
- Die Interessentenbeiträge für Kanal wären unter den Investitionszuschüssen von Übrigen auszuweisen gewesen.
- Sowohl erhaltene Investitionszuschüsse von übrigen als auch Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts fehlten. Beispiele waren die Förderungen für die Photovoltaikanlagen, die Einnahmen von Interessentenbeiträgen aufgrund des Anliegerleistungsgesetzes und die Kletterhalle.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zum Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Straßwalchen die Investitionszuschüsse nicht korrekt und unvollständig ermittelte.

- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellungen des LRH berücksichtigt werden würden.*

6.7 Langfristige Fremdmittel

6.7.1 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden, netto der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 82: Langfristige Finanzschulden, netto der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	16.032.300,57

Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in der Eröffnungsbilanz langfristige Finanzschulden in der Höhe von rund 16,0 Mio Euro aus. Diese verteilten sich auf insgesamt 16 Darlehensverträge, wovon acht Darlehen im Ausmaß von rund 15,7 Mio Euro für die Sportanlage, die Sanierung und Umbau der Volksschule, den Neubau des Kindergartens und der Feuerwehr, das Seniorenwohnhaus, den Straßenbau, den Ankauf eines Objektes sowie für eine Umschuldung von bestehenden Darlehen notwendig waren. Weitere acht Darlehen im Gesamtausmaß von rund 0,3 Mio Euro waren für den Kanalbau notwendig.

Zu den langfristigen Finanzschulden, netto erhob der LRH:

- Die langfristigen Finanzschulden beinhalteten auch jene Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Finanzschulden falsch war.

Der LRH kritisiert, dass keine Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte.

- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sich die Gemeinde bemühe, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.*

- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erforderlich sei, da die VRV 2015 dies explizit vorgibt. Zudem ist die Anmerkung zu den technischen Gegebenheiten nicht plausibel.

6.7.2 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 83: Langfristige Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.

Zu den langfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH:

- In der Eröffnungsbilanz fehlte unter den langfristigen Verbindlichkeiten die Leasingverbindlichkeit für die Hauptschule.
- Darüber hinaus fehlte in der Eröffnungsbilanz die Leasingverbindlichkeit für ein Fahrzeug.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Verbindlichkeiten aufgrund von Leasingverträgen in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen wurden.

- (3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Leasingverträge in der Zwischenzeit ausgelaufen seien.*

- (4) Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Leasingverträge bestanden haben und bei der Korrektur der Eröffnungsbilanz darzustellen sind.

6.7.3 Langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Rückstellungen der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 84: Langfristige Rückstellungen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
E.III	Langfristige Rückstellungen	605.366,37
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	230.897,64
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	374.468,73
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen und Altlasten	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen langfristige Rückstellungen in Höhe von rund 0,6 Mio Euro aus. Davon entfielen rund 0,2 Mio Euro auf Rückstellungen für Abfertigungen sowie rund 0,4 Mio Euro auf Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen.

Die Marktgemeinde Straßwalchen verwendete ein EDV-Programm zur finanzmathematischen Berechnung der Rückstellungen. Die dem LRH vorliegende Berechnung wies als Gesamtsumme der Rückstellungen für Abfertigungen rund 0,8 Mio Euro aus. Laut Auskunft der Gemeinde teilte die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung der Marktgemeinde Straßwalchen telefonisch mit, dass eine Versicherung für Abfertigungszahlungen erlauben würde, lediglich die nicht gedeckte Differenz als Rückstellungsbetrag anzusetzen.

Zu den langfristigen Rückstellungen erhob der LRH:

- Die von der Marktgemeinde Straßwalchen vorgenommene Saldierung im Zusammenhang mit den Rückstellungen für Abfertigungen widersprach der VRV 2015, die auf das Bruttoprinzip verweist.
- Der angewendete Rechnungszinssatz betrug 0 %, dies entsprach nicht der UDRB per 31. Dezember 2019 in Höhe von -0,173 %. Eine Valorisierung in Höhe von 2,5 % wurde vorgenommen.
- Ein Mitarbeiter fehlte bei der Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den langfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass für die Bewertung der Rückstellungen nicht der Zinssatz der UDRB zum Bilanzstichtag verwendet wurde.

Der LRH hält fest, dass ein Mitarbeiter bei der Berechnung der Rückstellung für Jubiläumszuwendungen fehlte.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die UDRB bereits bei den letzten beiden Rechnungsabschlüssen angewendet worden sei. Der fehlende Mitarbeiter sei bereits bei der Rückstellung der Jubiläumszuwendungen berücksichtigt worden.*

(4) Der LRH hält fest, dass bei der Korrektur der Eröffnungsbilanz die UDRB zum 31. Dezember 2019 zur Barwertberechnung anzuwenden ist.

6.8 Kurzfristige Fremdmittel

6.8.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 85: Kurzfristige Finanzschulden, netto der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00

Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in der Eröffnungsbilanz keine kurzfristigen Finanzschulden, netto aus.

Zu den kurzfristigen Finanzschulden, netto erhob der LRH:

- Die kurzfristigen Finanzschulden, netto waren in der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen nicht ausgewiesen, da keine Trennung zwischen den kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte. Der Gesamtbetrag der Finanzschulden war unter den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag zu den kurzfristigen Finanzschulden, netto falsch war.

Der LRH kritisiert, dass in der Eröffnungsbilanz keine Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erfolgte.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie sich bemühen werde, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.*

(4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit der Trennung zwischen kurz- und langfristigen Finanzschulden erforderlich sei. Zudem ist die Anmerkung zu den technischen Gegebenheiten nicht plausibel.

6.8.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 86: Kurzfristige Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	204.864,85
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.225,93
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	175.638,92

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Straßwalchen waren rund 0,2 Mio Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferung Leistung handelte es sich um noch nicht beglichene Rechnungen in Höhe von rund 26,0 Tsd Euro sowie noch nicht beglichene Zinsen in Höhe von rund 3,0 Tsd Euro. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung setzen sich unter anderem aus offenen Beträgen in Zusammenhang mit der Umsatzsteuer, der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und der Pensionsversicherung zusammen.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH:

- Der schließliche Rest der Jahresrechnung 2019 stimmte nicht mit der Eröffnungsbilanz überein. Die Differenz begründete sich aus einer Doppelbuchung.
- Darüber hinaus wären die Kautionen, welche eine Wohnbaugesellschaft für die Marktgemeinde Straßwalchen treuhändig verwaltet unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) darzustellen gewesen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Kautionen welche von einer Wohnbaugesellschaft für die Marktgemeinde Straßwalchen treuhändig verwaltet wurden, fehlten.

- (3) Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie der Feststellung des Landesrechnungshofes Folge leiste.

6.8.3 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Rückstellungen der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 87: Kurzfristige Rückstellungen der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	229.059,07
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	159.313,49
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	69.745,58

In der Eröffnungsbilanz wies die Marktgemeinde Straßwalchen kurzfristige Rückstellungen in Höhe von rund 0,2 Mio Euro aus. Davon entfielen rund 159,3 Tsd Euro auf kurzfristige Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie rund 69,7 Tsd Euro auf sonstige kurzfristige Rückstellungen für Zeitguthaben. Die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube erfolgte auf Basis der ermittelten Stundensätze der Bediensteten sowie der automatisch hinterlegten Lohnnebenkosten.

6.8.4 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung der Marktgemeinde Straßwalchen zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 88: Passive Rechnungsabgrenzung der Marktgemeinde Straßwalchen

Position	Bezeichnung	in Euro
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00

Die Marktgemeinde Straßwalchen wies in der Eröffnungsbilanz keine passive Rechnungsabgrenzung aus.

Zur passiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH:

- Die Marktgemeinde Straßwalchen schrieb einmal jährlich die Grabgebühren für zehn Jahre im Voraus vor. Diese im Voraus erhaltenen Mittel fanden keine Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zur passiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Grabgebühren, welche im Voraus eingehoben werden, nicht abgegrenzt wurden.

(3) *Die Marktgemeinde Straßwalchen teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Betreffend den Grabgebühren dürfe festgehalten werden, dass laut Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz nur eine 10-jährige Vorschreibung der Gebühren vorgesehen sei. Unter Beachtung verwaltungsökonomischer Anforderungen werde der Empfehlung des LRH Folge geleistet.*

(4) Der LRH hält fest, dass sich die Kritik nicht auf die 10-jährige Vorschreibung bezog, sondern auf die korrekte Abgrenzung der im Voraus eingehobenen Grabgebühren.

7. Gemeindeübergreifende Gesamtbetrachtung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen ausgewählter Gemeinden im Flachgau ergab folgendes:

- (2) Die Umstellung von der Kameralistik auf das Drei-Komponenten-System der VRV 2015 stellte die Gemeinden vor große Herausforderungen. Neben der Erfassung des Vermögens mussten sich die Mitarbeiter der Finanzverwaltung auch mit der neuen Buchungslogik (doppelte Buchhaltung) sowie teilweise mit einer neuen Buchungssoftware auseinandersetzen.

Die vorliegende Querschnittsprüfung zielte unter anderem darauf ab, einzelne Bilanzpositionen von unterschiedlichen Gemeinden miteinander zu vergleichen. Eine Vergleichbarkeit war jedoch aufgrund der unterschiedlichen Bilanzierung des Sachanlagevermögens sowie der Unvollständigkeit einzelner Bilanzpositionen derzeit nicht aussagekräftig und daher nicht zielführend.

Zu Prüfungsbeginn ersuchte der LRH um schriftliche Unterlagen zum Umstellungsprozess. Die geprüften Gemeinden konnten weder eine Prozessbeschreibung noch andere schriftliche Dokumentationen über die individuell gewählten Vorgangsweisen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz vorlegen.

Die größte Schwierigkeit bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz war die vollständige Erfassung des Vermögens. Diese erfolgte in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Weise. Zwei Gemeinden (Fuschl am See und St. Gilgen) zogen als Basis das bereits bestehende gebuchte Anlagevermögen heran. Im Gegensatz dazu nahmen die Gemeinde Köstendorf sowie die Marktgemeinde Straßwalchen ein Excel-Tool eines externen Anbieters in Anspruch, in welchem das gesamte Sachanlagevermögen einzutragen war.

Die vorliegende Prüfung des LRH zeigte, dass neben dem zeitlichen Druck in den Gemeinden auch Fehlinformationen bzw fehlerhafte Vorgaben (etwa Excel-Tool) und unterschiedliche Auslegungen der Vorgaben die wesentlichen Feststellungen des LRH begründeten.

Laut Auskunft der geprüften Gemeinden führte aber auch die mangelnde Kenntnis der VRV 2015 zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz dazu, dass der überwiegende Teil der einzelnen Bilanzpositionen teilweise unvollständig bzw falsch ausgewiesen wurde.

Das in den Gemeinden Fuschl am See und St. Gilgen in den Eröffnungsbilanzen ausgewiesene Sachanlagevermögen wurde größtenteils bereits seit vielen Jahren im Rechnungswesen als Sachanlagevermögen erfasst. Bei der Umstellung auf die VRV 2015 wurde es aber in beiden Gemeinden verabsäumt, die rechtlichen Neuerungen dieser Verordnung auf das bereits gebuchte Anlagevermögen anzuwenden.

Die Gemeinde Köstendorf und die Marktgemeinde Straßwalchen verwendeten zur Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens das Excel-Tool von einem externen Anbieter. In diesem Zusammenhang stellte der LRH zusammenfassend folgende Qualitätsmängel mit dem Excel-Tool fest:

- So gab es neben nicht VRV 2015 konformen Vorgaben (zB keine Einzelerfassung) auch uneinheitliche und zum Teil nicht nachvollziehbare vorgegebene Basiswerte zur Ermittlung der Buchwerte.
- Weiters kam es von den Gemeinden aufgrund von fehlenden schriftlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Interpretationen bei den Eingaben.
- Die vorgelegten Eröffnungsbilanzen wichen von den Eingaben im Excel-Tool teilweise ab. Die Zuordnungen der eingegebenen Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz waren nicht nachvollziehbar und auch teilweise von den Gemeinden nicht erklärbar.

Zudem war die vom externen Anbieter des Excel-Tools vertraglich zugesicherte Qualitätssicherung aufgrund der genannten Kritikpunkte zweifelhaft bzw nicht nachvollziehbar. Auch in den Gemeinden stellte der LRH eine fehlende Qualitätskontrolle fest. So wurden etwa die Werte des Excel-Tools sowie die Ergebnisse in der Eröffnungsbilanz nicht ausreichend kontrolliert bzw hinterfragt. In der Marktgemeinde Straßwalchen äußerte sich die mangelhafte Kontrolle im Fehlen des ganzen Jahres 2019 im Sachanlagevermögen.

Darüber hinaus hält der LRH bezüglich eines internen Kontrollsystems fest, dass die Gemeinden Fuschl am See sowie St. Gilgen konkrete schriftliche Arbeitsanweisungen

zur Umstellung auf die VRV 2015 vom Betreiber der Buchhaltungssoftware erhielten. Die notwendigen Umsetzungen in den Gemeinden erfolgten nur teilweise. Für die Gemeinde Köstendorf sowie die Marktgemeinde Straßwalchen stellte der externe Anbieter des Excel-Tools kein entsprechendes Nachschlagewerk zur Verfügung.

Aufgrund der umfassenden Feststellungen und Kritiken fordert der LRH die gesamte Bilanzposition Sachanlagen neu zu erstellen um diese vollständig, richtig und nachvollziehbar darzustellen. Zudem sind die anderen Bilanzpositionen gemäß VRV 2015 zu überarbeiten und korrekt abzubilden. Insbesondere ist zu beachten: Sind Angaben für Sachanlagen, die vor Inkrafttreten der VRV 2015 angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen geführt, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob eine Neuerstellung der Eröffnungsbilanz effizienter wäre als die Korrektur vieler Einzelposten.

Der LRH weist die Gemeindevertretungen ausdrücklich darauf hin, dass die Eröffnungsbilanzen die Grundlage für die nachfolgenden Rechnungsabschlüsse bilden. Erfolgt keine Korrektur der Eröffnungsbilanzen so werden die zukünftigen Rechnungsabschlüsse wissentlich auf einer falschen Zahlengrundlage beschlossen.

Der LRH fordert, die Eröffnungsbilanzen sämtlicher Salzburger Gemeinden zu überprüfen und gegebenenfalls eine Neuerstellung zu fordern. Dies deshalb, da die Mehrheit der Salzburger Gemeinden die Eröffnungsbilanz mit dem externen Berater erstellt und der LRH von den gleichen systemtechnischen Fehlern des Excel-Tools ausgeht. Federführend hierbei sollte die Abteilung 1 - Referat Gemeindeaufsicht sein.

Abschließend weist der LRH darauf hin, dass alle Daten der Eröffnungsbilanz auch in die Gemeindehaushaltsdaten der Statistik Austria einfließen. Sowohl im Zuge der Erfassung der Eröffnungsbilanz als auch in weiterer Folge bei der Erfassung der Jahresrechnungsabschlüsse. Ist die Eröffnungsbilanz nicht korrekt so ist auch schließlich die Meldung in die Gemeindehaushaltsdatenbank der Statistik Austria nicht korrekt. Egal ob das Argument Unvollständigkeit ist oder falsche Bewertung oder falsche Kontenerfassung. Auf die möglichen Folgen einer Falschmeldung wird hingewiesen.

- (3) *Die geprüften Gemeinden Köstendorf, St. Gilgen und die Marktgemeinde Straßwalchen teilten in ihren Gegenäußerungen folgendes mit: Da dieser Punkt alle vier geprüften Gemeinden betreffe, sei dazu eine interne Besprechung abgehalten worden und es*

dürfe folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben werden: Alle angesprochenen Gemeinden nahmen die „Kritik“ des LRH sehr ernst und es werde versucht, die jeweils angesprochenen Punkte zeitnah zu bearbeiten. Allerdings ersuchen die geprüften Gemeinden von den verantwortlichen Behörden mehr Informationen zu erhalten. Seitens der Abteilung 1 des Landes Salzburg sollte ein Leitfaden erstellt werden, um allen Salzburger Gemeinden die Möglichkeit einer einheitlichen Korrektur der Eröffnungsbilanz zu ermöglichen. Weiters sollten die notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei den bereits geprüften Gemeinden von der Gemeindeaufsicht begleitet werden.

Die Gemeinde Fuschl am See teilte in ihrer Gegenäußerung folgendes mit: Sie sei froh, dass hier nun augenscheinlich Klarheit geschaffen worden sei und sie bereit sei, die aufgezeigten Mängel nach klaren Vorgaben zu korrigieren. Im Sinne von Vergleichbarkeit und Benchmark mit anderen Kommunen wäre es ihr sehr wichtig, dass hier ein einheitlicher und klar strukturierter Prozess zur Korrektur der Eröffnungsbilanzen für das ganze Land kommuniziert werde.

- (4) Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass nur die Gemeinden Köstendorf, St. Gilgen und die Marktgemeinde Straßwalchen in ihren Gegenäußerungen Bezug auf das Kapitel 7 zur gemeindeübergreifenden Gesamtbetrachtung genommen haben. Die erwähnte gemeinsame Stellungnahme von allen vier geprüften Gemeinden ist jedoch der Gegenäußerung der Gemeinde Fuschl am See nicht zu entnehmen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

8. Gegenäußerungen

8.1 Gegenäußerung Gemeinde Fuschl am See

8.2 Gegenäußerung Gemeinde Köstendorf

8.3 Gegenäußerung Gemeinde St. Gilgen

8.4 Gegenäußerung Marktgemeinde Straßwalchen



GEMEINDE Fuschl am See

Bezirk: Salzburg-Umgebung

Gemeinde Fuschl am See, Dorfplatz 1, 5330 Fuschl am See

Landesrechnungshof Salzburg
Nonnbergstiege 2
Postfach 527
5010 Salzburg

Bearbeitet von:
Ing. Andreas Schildbeck
Amtsleitung
Telefon +43 6226 8229 13
E-Mail amtsleitung@fuschlammsee.at

Verfahren
D/32452/2024
A/5326/2023
15.10.2024

Zahl 003-3/239/7/5-2024

Feststellungen zur Prüfung "Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau" Gegenäußerung der Gemeinde Fuschl am See

Sehr geehrter Herr Mag. Hillinger,
sehr geehrte Damen und Herren des Landesrechnungshofes,

wir danken für Ihren Bericht zur Überprüfung der Eröffnungsbilanz des Jahres 2020.

In unserer Gemeinde besteht seit 1992 eine Dokumentation über das Anlagevermögen, dieser Umstand wurde auch im Bericht zur Schlussbesprechung bestätigt. Das heißt, in unserem Ort ist es seit vielen Jahren üblich, periodisch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung über die Situation des Gemeindevermögens über die gesetzliche Norm hinaus zu erarbeiten.

Daher waren wir auch froh über die Umstellung auf VRV 2015. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz gab es leider zu wenig klare Vorgaben seitens des Landes Salzburg. Auch unser IT-Partner Kufgem verfügte zu dem Zeitpunkt kaum bis gar nicht über Informationen, Vorgaben und Vorlagen zur richtigen Erstellung der notwendigen Dokumentationen.

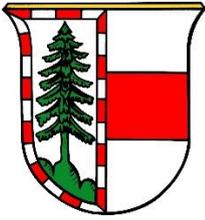
Wir sind daher froh, dass hier nun augenscheinlich Klarheit geschaffen wird und sind bereit, die aufgezeigten Mängel nach klaren Vorgaben zu korrigieren. Im Sinne von Vergleichbarkeit und Benchmark mit anderen Kommunen wäre es uns sehr wichtig, dass hier ein einheitlicher und klar strukturierter Prozess zur Korrektur der Eröffnungsbilanzen für das ganze Land kommuniziert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde von Christian Braunstein elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fuschlammsee.at/amtssignatur

Der Bürgermeister
Christian Braunstein



Gemeindeamt Köstendorf

BEZIRK UND LAND SALZBURG

A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Zahl:

Betrifft: Stellungnahme zur Prüfung
"Eröffnungsbilanz ausgewählter
Gemeinden im Flachgau"

Bezug: Zl.: 003-3/239/7/6-2024
vom 02.10.2024

Köstendorf, am 11. November 2024

Sehr geehrter Herr Dir. Mag. Hillinger!

Hiermit möchte die Gemeinde Köstendorf zu den Feststellungen zur Prüfung „Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau“ betreffend die Gemeinde Köstendorf, folgende Stellungnahme abgeben:

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war zeitgleich zur Umstellung auf das Drei-Komponenten-System nach der VRV 2015 durchzuführen und damit für die Gemeinden eine große Herausforderung, die es ohne zusätzliche Personalressourcen umzusetzen galt.

Es darf angeführt werden, dass durch unzureichende Informationen und Hilfestellung die Erstellung der EB sehr schwer zu bewältigen war. Aus diesem Grund entschied sich die Gemeinde Köstendorf auch dazu das durch die ARGE gemeinschaftlich entwickelte Excel-Tool einzusetzen. Festgehalten werden darf, dass mit dem heutigen Wissensstand viele der aufgezeigten Anwendungsfehler nicht zustande gekommen wären.

Nachfolgend die Äußerungen der Gemeinde Köstendorf zu den einzelnen Textpassagen:

2.5 (2):

Das von der Mehrzahl der Salzburger Gemeinden verwendete Excel-Tool basiert auf den Ansatz- und Bewertungsregeln der VRV 2015. Die Gemeinden waren angehalten, bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden.

Hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung ist auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen, wonach "Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden". Die Erläuterungen führen dazu aus: "Abs. 3: Als Sachanlage nach Abs. 3 zusammengefasste Gegenstände sind z.B. eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die

typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw. einer Kindergartengruppe oder Sammlungen." Die „Durchschnittspreisermittlungen" sind durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig waren. In dem vorgelegten Excel-Tool ist die Herleitung jedes einzelnen Durchschnittspreises dokumentiert. Einzuräumen ist, dass die Vorgehensweise bei der empirischen Erhebung dieser Werte je nach den in der Arbeitsgruppe verfügbaren Daten unterschiedlich war und von einer homogenen Datengrundlage tatsächlich nicht die Rede sein kann. Den Anforderungen der VRV 2015 wurde aber jedenfalls Rechnung getragen (vgl. Erläuterungen zu § 38 VRV 2015). Hinsichtlich der Umsatzsteuer wurden einheitlich Nettoreferenzwerte ermittelt. Bei Gegenständen, die dem Hoheitsbereich zuzuordnen waren (z.B. Volksschule) wurde dieser Nettowert um 20% erhöht. Der "externe Anbieter" hatte die Aufgabe, auf Grundlage des von der Arbeitsgemeinschaft entwickelten Exceltools einen Bewertungsprozess in den teilnehmenden Gemeinden zu organisieren und fachlich zu begleiten. In diesem Sinne gab es während des Bewertungsprozesses neue Erkenntnisse, die sich in unterschiedlicher Weise niedergeschlagen haben. Die Gemeinde räumt aber ein, dass es in diesem Prozess auch zu Eingabe- und Anwendungsfehlern kommen konnte, die natürlich bereinigt werden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend abgeleitet werden können.

4.3.1 (2):

Die Gemeinde räumt ein, dass es im Prozess der Erfassung und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen zu Fehlern kommen konnte, die umgehend bereinigt werden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend konkret abgeleitet werden können.

4.3.2.1 (2):

Falschzuordnungen bei bebauten und unbebauten Grundstücken werden korrigiert. Grundstücke, auf denen sich Straßenanlagen befinden, wurden mit Null bewertet. Dahinter steht die berechnete Annahme, dass der Bebauungsabschlag für diese Grundstücke einen allfälligen Wert des Grundstücks überwiegt. Der angesetzte Euro steht daher nicht in Relation zur bewerteten Fläche, sondern ist ein "Erinnerungswert". Laut VRV 2015 hätte man auch Null Euro ansetzen können.

4.3.2.2 (2):

Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen werden durchgeführt.

4.3.2.3 (2):

Sofern die konkreten Anschaffungskosten für die Pumpwerke ermittelt werden können, wird die Gemeinde den Feststellungen des LRH folgen.

4.3.2.4 (2):

Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen werden durchgeführt.

4.3.2.5 (2):

Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen werden durchgeführt, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des LRH ausreichend konkret abgeleitet werden können.

4.3.2.6 (2):

Hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung ist auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen, wonach "Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden". Die Erläuterungen führen dazu aus: "Abs. 3: Als Sachanlage nach Abs. 3 zusammengefasste Gegenstände sind z.B. eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw. einer Kindergartengruppe oder Sammlungen." Die "Durchschnittspreisermittlungen" sind durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig waren.

4.3.2.7 (2):

Die sich aus den Feststellungen des LRH ergebenden Korrekturen werden durchgeführt.

4.3.2.8 (2):

Der Fehler bei dem in Bau befindlichen Gebäude wurde im Zuge der Inbetriebnahme im Jahr 2021 korrigiert.

4.3.5 (2):

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den EDV-technischen Erfordernissen gerecht zu werden.

4.4.1 (2):

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den EDV-technischen Erfordernissen gerecht zu werden.

4.4.2 (2):

Der Feststellung des LRH wird Folge geleistet, Inventuren werden in Zukunft regelmäßig durchgeführt.

4.4.3 (2):

Die aus den Feststellungen des LRH resultierenden Korrekturen der liquiden Mittel werden in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht nach den EDV-technischen Gegebenheiten durchgeführt. Das bei der Gemeinde in Verwahrung gegebene Sparbuch wurde im Jahr 2022 aufgelöst und bestimmungsgemäß für Anliegerleistungen in Abstimmung mit den Anliegern verwendet.

4.5.1 (2):

Die Darstellung und allfällige Anpassungen des Saldos der Eröffnungsbilanz erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

4.5.2 (2):

Die Darstellung und allfällige Anpassungen der Haushaltsrücklagen erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

4.6 (2):

Die Feststellung des LRH wird berücksichtigt.

4.7.1 (2):

Der in der EB ausgewiesene Wert wurde aus den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 abgeleitet. Die Darstellung und allfällige Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

4.7.3 (2):

Die Feststellung des LRH wird berücksichtigt.

4.8.1 (2):

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht unter Berücksichtigung der EDV-technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

4.8.2 (2):

Der in der EB ausgewiesene Wert der kurzfristigen Verbindlichkeiten wurde aus den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 abgeleitet. Die Darstellung und allfällige Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Das bei der Gemeinde in Verwahrung gegebene Sparbuch wurde im Jahr 2022 aufgelöst und bestimmungsgemäß für Anliegerleistungen in Abstimmung mit den Anliegern verwendet.

4.8.3 (2):

Die Feststellung des LRH wird berücksichtigt.

4.8.4 (2):

*Der in der EB ausgewiesene Wert der passiven Rechnungsabgrenzung wurde aus den Abwicklungsbuchungen zum Jahresabschluss 2019 abgeleitet.
Die Darstellung und allfällige Anpassungen der Haushaltsrücklagen erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.*

7.(2):

Da dieser Punkt alle vier geprüften Gemeinden betrifft, wurde dazu eine interne Besprechung abgehalten und es darf folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben werden:

Alle angesprochenen Gemeinden nehmen die „Kritik“ des Landesrechnungshofes sehr ernst und es wird versucht, die jeweils angesprochenen Punkte zeitnah zu bearbeiten.

Allerdings ersuchen die geprüften Gemeinden von den verantwortlichen Behörden, mehr Informationen zu erhalten. Seitens der Abteilung 1 des Landes Salzburg sollte ein Leitfaden erstellt werden, um allen Salzburger Gemeinden die Möglichkeit einer einheitlichen Korrektur der EB zu ermöglichen.

Weiters sollten die notwendigen Korrekturen der EB bei den bereits geprüften Gemeinden von der Gemeindeaufsicht begleitet werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister:





GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 27. November 2024

DVR 0016195 - UID ATU41166108

Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Sachbearbeiter:
Dagmar Wallner
Finanzverwaltung St. Gilgen

+43 (0)6227 2445 – 75
kassa@gemgilgen.at

Land Salzburg
Landesrechnungshof
Dir. Mag. Ludwig F. Hillinger
Postfach 527
5010 Salzburg

per mail:

ludwig.hillinger@salzburg.gv.at

gabriele.staufer@salzburg.gv.at

EAP : **90000/43.444/1018348-2024**

Betr.: **Landesrechnungshof, Gegenäußerung / Stellungnahme zu Prüfbericht**

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hillinger, sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem am 2. Oktober 2024 erhaltenen Prüfbericht dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:
Zuerst waren wir erstaunt, dass die Gemeinde St. Gilgen innerhalb von 10 Jahren zwei Mal einer Prüfung durch den Landesrechnungshof unterzogen wird.

Da es sich jedoch um ein anderes Thema – nämlich die Prüfung der Eröffnungsbilanz – handelte, sahen wir dies als Chance unsere Eröffnungsbilanz und in weiterer Folge alle Jahresabschlüsse korrekt zu erstellen.

Leider haben wir für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nur eine unzureichende Hilfestellung vom Land Salzburg erhalten und haben wir uns an die Vorgaben unseres Anbieters des Buchhaltungsprogrammes (Bedienerhandbuch) orientiert.

Da in der Gemeinde St. Gilgen bereits vor der Umstellung auf das Drei-Komponenten-System mit der Erfassung des Anlagevermögens begonnen wurde, und diese bereits erfassten Beträge übernommen werden konnten, war es nicht sinnvoll sich der neuen Arbeitsgemeinschaft anzuschließen und das neu erstellte Excel-Tool zu verwenden.

Die Umsetzung gestaltete sich aufgrund der begrenzten Informationen und der enormen Mehrarbeit als sehr schwierig.

Zusätzliches Personal konnte aufgrund des Stellenplanes dafür nicht beschäftigt und mussten die gesamten Arbeiten zusätzlich von der Finanzabteilung bewerkstelligt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle dahingehenden Arbeiten mit bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurden.

- Grundstücke wurden aufgrund der Flächenwidmung und der ortsüblichen Preise sowie der Nutzungsart bewertet. Dafür wurde vom Finanzamt ein Basispreis zur Verfügung gestellt.
- Gemeindeeigene Wohn- und Geschäftsobjekte, Kindergarten, Schulen, Bauhof, Seniorenwohnhaus, Hochbehälter, WC-Anlagen, Feuerwehrrhäuser etc. wurden mithilfe des damaligen Bauamtsleiters erhoben.
- Die Bewertung von Straßen und Verkehrsinfrastruktur erfolgte nach der tatsächlichen Oberflächenbeschaffenheit (Asphalt, Schotter, Randsteine etc.) und dem Zustand der Straße
- Kulturgüter, darunter fallen Denkmäler, Marterl etc. wurden mithilfe der Unterlagen im Ortsarchiv erfasst und werden nicht bewertet – sie zählen nicht zum Sachanlagevermögen.

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz wurde von der Gemeindevertretung beschlossen, zeitgerecht an die Gemeindeaufsicht des Landes Salzburg übermittelt und - nach einigen notwendigen Korrekturen von unserer Seite - als in Ordnung befunden.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes nehmen wir zur Kenntnis und wird versucht, die Punkte / Kritiken nach und nach abzarbeiten.

Angemerkt werden darf jedoch, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit dem heutigen Wissensstand sicher leichter gefallen und dadurch viele Beanstandungen von Seiten des LRH keine Erwähnung gefunden hätten.

Daher wird auch nicht näher auf alle einzelnen Hinweise eingegangen sondern werden alle Anregungen, Empfehlungen, Bemängelungen und Beanstandungen ernst genommen und bearbeitet.

Äußerung zu:

- 5.1.** Die Vermögensgegenstände mit dem Wert € 0,00 wurden auf Anraten der Softwarefirma nicht mehr übernommen.
- 5.3.2.1.** - Grundstücke wurden aus dem Grundbuch abgerufen. Anscheinend liegt es am Notar, wie das Grundstück im Grundbuch eingetragen wird. Daher wurden nicht alle Möglichkeiten der Abfrage genutzt (Gemeinde St. Gilgen, Gemeinde Sankt Gilgen,)
- Parkplätze und Brücken wurden teils mit Straßen mitbewertet.
 - Für die Gemeinde St. Gilgen ist es sinnvoll, die Veränderungen erst nach Erhalt des Beschlusses vom Bezirksgericht vorzunehmen.
- 5.3.2.2.** Bei der fehlerhaften Stichprobe handelt es sich um das Rathaus. Dieses Gebäude wurde in den Jahren 1914-1916 errichtet und nach umbautem Raum bewertet. Alle Sanierungsmaßnahmen waren nachvollziehbar.
- 5.3.4.** Die Beteiligung wurde deshalb mit 14 % ausgewiesen, da die Zahlung erst im Jänner 2020 erfolgte.
- 5.4.2.** Die Inventur wurde aufgrund der Eingangsrechnungen durchgeführt da diese im Dezember erstellt wurden.

- 5.5.2.** Für Haushaltsrücklagen ist in der EB / Anlage 1c unter CIII die Rubrik Haushaltsrücklage angelegt und stimmt die Summe mit der JR 2019 überein.
- 5.8.2.** Die Kautionsparbücher der Seniorenheimbewohner wurden nicht aufgelöst und ausgezahlt, sondern wurden die Sparbüchen an die Erben übergeben. Da kein Bargeld übergeben wurde, war eine Verzinsung nicht möglich.
- 5.8.3.** Die Berechnung der Rückstellungen wird vom Lohnprogramm berechnet und ins Buchhaltungsprogramm importiert.

Für die Rückstellungsberechnungen Abfertigung und Jubiläum wird das sog. „Anwartschaftsbarwertverfahren“ angewandt (=Vorgabe lt. VRV 2015). Der Rechnungszinssatz per 31.12.2019 war im Minus – daher 0%. Der Valorisierungsprozentsatz per 31.12.2019 betrug 3% und wurde von Seiten des Landes kein anderslautender Prozentsatz empfohlen.

Rückstellungen für bestehende Zeitguthaben sind im Lohnprogramm nicht vorgesehen.

Bei den Urlaubsrückstellungen sind die berücksichtigten Lohnnebenkosten bei jedem Beschäftigten individuell betraglich angeführt.

Bei den Jubiläumsrückstellungen sind die Lohnnebenkosten nur insoweit berücksichtigt, als dies in der jeweiligen SZ-SV-Höchstbeitragsgrundlage noch Platz finden.

- 5.8.4.** - Der als passive Rechnungsabgrenzung dargestellte Betrag konnte nicht anders ausgewiesen werden.
- Betreffend der Grabgebühren dürfen wir festhalten, dass lt. Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz nur ein 10jährige Vorschreibung der Gebühren vorgesehen ist.
- Nach Rücksprache mit Dr. Martin Huber vom Salzburger Gemeindeverband besteht nur die Möglichkeit einer Gesetzesänderung.
- Eine jährliche Abgrenzung ist auch im Buchhaltungsprogramm nicht möglich und wird daher die Vorschreibung wie bisher vorgenommen.

7. Gemeindeübergreifende Gesamtbetrachtung

Da dieser Punkt alle vier geprüften Gemeinden betrifft, wurde dazu eine interne Besprechung abgehalten und es darf folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben werden:

Alle angesprochenen Gemeinden nehmen die „Kritik“ des Landesrechnungshofes sehr ernst und es wird versucht, die jeweils angesprochenen Punkte zeitnah zu bearbeiten. Allerdings ersuchen die geprüften Gemeinden von den verantwortlichen Behörden, mehr Informationen zu erhalten.

Seitens der Abteilung 1 des Landes Salzburg sollte ein Leitfaden erstellt werden, um allen Salzburger Gemeinden die Möglichkeit einer einheitlichen Korrektur der EB zu ermöglichen. Weiters sollten die notwendigen Korrekturen der EB bei den bereits geprüften Gemeinden von der Gemeindeaufsicht begleitet werden.

Offen bleibt die Vorgangsweise betreffend Korrektur der Eröffnungsbilanz,
der Jahresabschlüsse sowie die Meldung an die Statistik Austria.
Hier ersuchen wir noch um Klarstellung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, stehen für weitere Fragen auch
gerne zur Verfügung und verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
Otto Kloiber





Marktgemeinde Straßwalchen

Bezirk Salzburg-Umgebung - Land Salzburg

5204 Straßwalchen, Mayburgerplatz 1

gemeinde@strasswalchen.at

06215/8209-0

Straßwalchen, am 12.11.2024

EINSCHREIBEN

Landesrechnungshof Salzburg

z.H. Herrn Dir. Mag. Hillinger

Nonnbergstiege 2

5020 Salzburg

Zahl: 0/900-4/2024

Bezug: Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz
2020

Betreff: Gegenäußerung

Bgm. Tanja Kreer

Tel. (06215) 8209 - 10

gemeinde@strasswalchen.at

Sehr geehrter Herr Dir. Mag. Hillinger,

hiermit möchte die Marktgemeinde Straßwalchen zu den Feststellungen folgende Stellungnahme abgeben:

Leider haben wir für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nur eine unzureichende Hilfestellung erhalten. Die Umsetzung gestaltete sich auf Grund der begrenzten Informationen und der enormen Mehrarbeit als sehr schwierig.

Die Marktgemeinde Straßwalchen hatte zudem noch zusätzlich eine EDV-Umstellung auf ein neues doppeltes System zu bewältigen. Der Kontenplan musste teilweise umgestellt werden und Mitarbeiter, die sich mit der Eröffnungsbilanz beschäftigten, gingen in Pension oder haben unser Unternehmen verlassen. Dies war für die Marktgemeinde Straßwalchen eine große Herausforderung, die es ohne zusätzliche Personalressourcen umzusetzen galt.

Aus diesem Grund hat sich die Marktgemeinde Straßwalchen entschlossen, das durch die ARGE gemeinschaftlich entwickelte Excel-Tool, zu verwenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass alle dahingehenden Arbeiten mit bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurden. Die Gemeinde räumt aber ein, dass es in diesem Prozess auch zu Eingabe- und Anwendungsfehlern kommen konnte.

Angemerkt werden darf jedoch, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit dem heutigen Wissensstand leichter gefallen wäre und dadurch viele Beanstandungen von Seiten des Landesrechnungshofes keine Erwähnung gefunden hätten.

Nachfolgend die Gegenäußerungen der Marktgemeinde Straßwalchen zu:

2.5 (2)

Das von der Mehrzahl der Salzburger Gemeinden verwendete Excel-Tool basiert auf den Ansatz- und Bewertungsregeln der VRV 2015. Die Gemeinden waren angehalten, bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden.

Hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung ist auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen, wonach "Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden". Die Erläuterungen führen dazu aus: "Abs. 3: Als Sachanlage nach Abs. 3 zusammengefasste Gegenstände sind z.B. eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw. einer Kindergartengruppe oder Sammlungen." Die „Durchschnittspreisermittlungen“ sind durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig waren. In dem vorgelegten Excel-Tool ist die Herleitung jedes einzelnen Durchschnittspreises dokumentiert. Einzuräumen ist, dass die Vorgehensweise bei der empirischen Erhebung dieser Wert je nach den in der Arbeitsgruppe verfügbaren Daten unterschiedlich war und von einer homogenen Datengrundlage tatsächlich nicht die Rede sein kann. Den Anforderungen der VRV 2015 wurde aber jedenfalls Rechnung getragen (vgl. Erläuterungen zu § 38 VRV 2015). Hinsichtlich der Umsatzsteuer wurden einheitlich Nettoreferenzwerte ermittelt. Bei Gegenständen, die dem Hoheitsbereich zuzuordnen waren (z.B. Volksschule) wurde dieser Nettowert um 20% erhöht. Der "externe Anbieter" hatte die Aufgabe, auf Grundlage des von der Arbeitsgemeinschaft entwickelten Exceltools einen Bewertungsprozess in den teilnehmenden Gemeinden zu organisieren und fachlich zu begleiten. In diesem Sinne gab es während des Bewertungsprozesses neue Erkenntnisse, die sich in unterschiedlicher Weise niedergeschlagen haben. Die Gemeinde räumt aber ein, dass es in diesem Prozess auch zu Eingabe- und Anwendungsfehlern kommen konnte, die natürlich bereinigt werden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des Landesrechnungshofes ausreichend konkret abgeleitet werden können.

6.1 (2)

Die relevanten Vermögensbuchungen werden in das Vermögen aufgenommen.

6.3.1 (2)

Die Gemeinde räumt ein, dass es im Prozess der Erfassung und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen zu Fehlern kommen konnte, die umgehend bereinigt werden, sofern sie aus dem Bericht oder anderen Unterlagen des Landesrechnungshofes ausreichend konkret abgeleitet werden können.

6.3.2.1 (2)

Falschzuordnungen werden korrigiert. Grundstücke, auf denen sich Straßenbauten befinden, wurden mit Null bewertet. Dahinter steht die berechnete Annahme, dass der Bebauungsabschlag für diese Grundstücke einen allfälligen Wert des Grundstücks überwiegt. Der angesetzte Euro steht daher nicht in Relation zur bewerteten Fläche, sondern ist ein "Erinnerungswert". Laut VRV 2015 hätte man auch Null Euro ansetzen können.

Grundstücke, welche nicht in der Bilanz dargestellt wurden oder jene, die unberechtigt ausgewiesen wurden, werden korrigiert. Bei der Bewertung von Grundstücken wird auf die Vergabe von Baurechten Rücksicht genommen.

6.3.2.2 (2)

Die Korrektur wird vorgenommen.

6.3.2.3 (2)

Sofern die konkreten Anschaffungskosten ermittelt werden können, wird die Gemeinde den Feststellungen des Landesrechnungshofes folgen.

6.3.2.5 (2)

Sofern die konkreten Anschaffungskosten ermittelt werden können, wird die Gemeinde den Feststellungen des Landesrechnungshofes folgen.

6.3.2.6 (2)

Hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung ist auf § 19 Abs 3 VRV 2015 zu verweisen, wonach "Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden können, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden". Die Erläuterungen führen dazu aus: "Abs. 3: Als Sachanlage nach Abs. 3 zusammengefasste Gegenstände sind z.B. eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw. einer Kindergartengruppe oder Sammlungen. Die „Durchschnittspreisermittlungen“ sind durch die Verordnung ausdrücklich legitimiert, ebenso wie auch sonstige, nicht näher definierte Nachweise zulässig waren.

6.3.3 (2)

Die Korrektur wird vorgenommen.

6.3.5 (2)

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Die Bezugsvorschüsse wurden bereits im Rechnungsabschluss 2020 korrigiert.

6.4.1 (2)

Mittel, die von der Wohnbaugesellschaft verwaltet werden, werden wie vom Landesrechnungshof empfohlen, korrigiert. Bezüglich den KPC- und Bezugsvorschüssen wird sich die Gemeinde bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

6.4.2 (2)

Der Feststellung des Landesrechnungshofes wird Folge geleistet, Inventuren werden in Zukunft regelmäßig durchgeführt.

6.4.3 (2)

Der Feststellung des Landesrechnungshofes wird Folge geleistet und die Korrektur wird vorgenommen.

6.4.4 (2)

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

6.5.1 (2)

Die Darstellung und allfällige Anpassungen des Saldos der Eröffnungsbilanz erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

6.5.2 (2)

Die Darstellung und allfällige Anpassungen der Haushaltsrücklagen erfolgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

6.6. (2)

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes werden berücksichtigt.

6.7.1 (2)

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

6.7.2 (2)

Die Leasingverträge sind zwischenzeitig ausgelaufen.

6.7.3 (2)

Der UDRB wurde bereits bei den letzten beiden Rechnungsabschlüssen angewendet. Der fehlende Mitarbeiter wurde bereits bei der Rückstellung der Jubiläumszuwendungen berücksichtigt.

6.8.1 (2)

Die Gemeinde wird sich bemühen, diesem Erfordernis in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht und den technischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

6.8.2 (2)

Der Feststellung des Landesrechnungshofes wird Folge geleistet.

6.8.4 (2)

Betreffend den Grabgebühren dürfen wir festhalten, dass laut Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz nur eine 10-jährige Vorschreibung der Gebühren vorgesehen ist. Unter Beachtung verwaltungsökonomischer Anforderungen wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Folge geleistet.

7. (2)

Gemeindeübergreifende Gesamtbetrachtung

Da dieser Punkt alle vier geprüften Gemeinden betrifft, wurde dazu eine interne Besprechung abgehalten und es darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Alle angesprochenen Gemeinden nehmen die „Kritik“ des Landesrechnungshofes sehr ernst und es wird versucht, die jeweils angesprochenen Punkte zeitnah zu bearbeiten.

Allerdings ersuchen die geprüften Gemeinden von den verantwortlichen Behörden, mehr Informationen zu erhalten.

Seitens der Abteilung 1 des Landes Salzburg sollte ein Leitfaden erstellt werden, um allen Salzburger Gemeinden die Möglichkeit einer einheitlichen Korrektur der Eröffnungsbilanz zu geben.

Weiters sollten die notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei den bereits geprüften Gemeinden von der Gemeindeaufsicht begleitet werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt mit freundlichen Grüßen

Tanja Kreer
Bürgermeisterin





LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

